



keine

ACHTUNG, BEOBACH

kein Spitzeltum. Was es in jeder Vollzugsanstalt gibt, daß sich auch die Gefangenen zu Wort melden, in den verschiedensten Richtungen. Wir haben hier ein Beispiel: Über die Gefangenenpresse haben sich die Gefangenen im Blitzlicht zu Wort haben da gemeldet und ihre Meinungen gesagt, und es gibt andere Gefangene, die mit ihren Mitgefangenen über Dinge sprechen, und es gibt auch Gefangene - das ist eine jahrelange Praxis in den Vollzugsanstalten -, die sich an Anstaltsmitarbeiter, auch an Sicherheits-beauftragte wenden und Beobachtungen mitteilen und manchmal auch Dinge, die sie für unkorrekt halten. Das hat aber mit Spitzeltum nichts zu tun. Das Wort Spitzel suggeriert, daß Anstaltsmitarbeiter Gefangene

Also, das kann ich so im Raum nicht

Denunziantenpraxis, und es gibt auch

Es gibt

lassen.

stehen

Nun wissen wir es endlich: Wer Mitgefangene anschwärzt und oft zu Unrecht beschuldigt, ist jemand, der nicht mit Mitgefangenen über seine Beobachtungen spricht, sondern mit Beamten. Spitzel und Denunzianten gibt es nicht, es sind alles Beobachter. Hoffentlich werden meine Kollegen in Zukunft nicht mehr von

bewußt ansetzen, um Leute auszu-

spionieren, und das findet nicht

Spitzeln und Denunzianten sprechen, sondern nur noch von Beobachtern.

Am 24. April erfuhren wir aus dem Radio, daß die Blitzlichtmannschaft wegen des Artikels über Pater Ruß abgelöst werden soll. Der Leiter der Abteilung V hatte auch in seinem Interview gesagt, man könne der Anstaltsleitung wegen dieses Artikels keinen Vorwurf machen, die hätte sich korrekt verhalten. Das stimmt so aber nicht. Bevor eine Ausgabe des Blitzlichts in die Öffentlichkeit kommt. wird sie dem Anstaltsleiter vorgelegt. Der hat dann die Möglichkeit, die Zeitung anzuhalten, und von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit schon mehrfach Gebrauch gemacht.

Warum das im Fall Ruß unterblieb, kann man sich leicht ausrechnen. Durch diesen Artikel erhielt der Leiter der Sicherheit einen Persilschein, und seine Maßnahmen wurden nachträglich gerechtfertigt.

Wenn jetzt die Blitzlichtmannschaft wegen des Artikels abgelöst werden soll, wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Der Zensor hat ja auch den Artikel vor der Veröffentlichung gelesen und hätte die Herausgabe verhindern können. Warum wird er (oder sie) nicht zur Rechenschaft ge-

Ihr Hoppelchen

Auf SFB 3 wurde am Samstag, den 18. April 1987, eine Sendung über die Ablösung von Pater Ruß gebracht. Wir haben ja schon ausführlich darüber berichtet, unter welchen Umständen dieser Jesuitenpater als Anstaltsgeistlicher seinen Posten verlor.

In dieser Sendung waren verschiedene Meinungen und Stellungnahmen zu hören, und so kam auch der Leiter der Abteilung V (Strafvollzug) beim Senator für Justiz, Senatsdirigent Bung, zu Wort. Die Reporterin erzählte, daß dem Pater vom Sicherheitsbeauftragten der JVA-Moabit ein ganzer Stapel von Aussagen von Gefangenen und gefangenen Mitarbeitern vorgehalten wurde. Dann fragte sie den Senatsdirigenten Bung: "Was sagen Sie zu der Praxis des Sicherheitsbeauftragten Astrath, Seelsorger im Knast zu bespitzeln?" Die Antwort lautete (wörtliche Mitschrift der Sendung):

- IMPRESSUM .

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Kaninchen "Hoppel" als Tegel und

Maskottchen.

Michael Gähner, René Henrion (Layout), Redaktion:

Andreas Bleckmann (Zeichnungen).

Verantwortl. Redakteur:

Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'

Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

43 83 530

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der TEC-Elektronik GmbH Firma

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maß-gabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom I. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einnal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt – zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Loser. Die Rückseite des Einlieferungsseheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnutzig anerkannt.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder feilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktions-

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhaltnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3 D1000 Berlin 61 Telefon 030/251 40 18/19 Fax 030/251 40 10





Der neue Lichtblick ist fertig und wir auch. Bis zum 28. April haben wir noch an den Artikeln gearbeitet und am 30. wird unsere Zeitung in der Anstalt verteilt.

Die Fertigstellung des Lichtblicks wurde diesmal von einem Kamerateam des ZDF beobachtet. Im Rahmen des Länderspiegels soll am 30. Mai 1987 unsere Gefangenenzeitung vorgestellt werden. Wer sich ansehen will, wie der Lichtblick hergestellt wird, hat an diesem Tag dazu die Gelegenheit.

Leider konnten wir den Bericht über die Teilanstalt III nicht wie geplant in dieser Ausgabe veröffentlichen. Der CDU-Abgeordnete Tietze hat über die Hausstrafenpraxis in Tegel eine "Kleine Anfrage" gestellt und die Antwort liegt uns noch nicht vor. Aber im nächsten Heft wird der Bericht über Haus III bestimmt gebracht. Vielen Dank für die Zuschriften zu diesem Thema, sie werden im Juniheft verwendet.

In der Teilanstalt I wurde die Freistunde auf morgens 8.00 Uhr verlegt. Erst waren es nur 14 Tage zur Probe, und nun ist daraus schon eine Dauereinrichtung geworden. Genau wie mit den Sprechstunden, die nicht mehr am Dienstag stattfinden. Das war auch nur vorübergehend und ist jetzt ständig so. Auch die geänderten Verschlußzeiten sonntags im Haus III sind längst eine Dauereinrichtung.

Damit sich unsere Leser einmal vorstellen können, wieviel Post wir im Monat bekommen, haben wir die Briefe gezählt. Es waren bis zum heutigen Tage 187 Zuschriften, und 168 Briefe haben wir abgesandt. Das alles noch neben der normalen Redaktionsarbeit. Uns fehlen immer noch Mitarbeiter. Wer gute Deutschkenntnisse hat und Lust zum mitzuarbeiten verspürt, kann sich bei uns bewerben.

Nach dem Wahlsieg der Koalition in Hessen wird die geplante Änderung des Strafvollzugsgesetzes nur noch eine Formsache sein. Dann ist der Sühnegedanke Bestandteil des Strafvollzugsgesetzes, und das hatten die Parlamentarier 1977 gerade verhindern wollen. Nicht umsonst wurde die Resozialisierung zwingend vorgeschrieben.

In der Teilanstalt II hat wieder ein Gefangener sein Leben durch Selbsttötung beendet. Die Gründe waren nicht bekannt, wir hörten nur viele Gerüchte.

Auf Seite 4 bis 7 berichten wir über die 89jährige Geschichte der JVA-Tegel. Wir haben dazu einige Bilder aus dem Jahre 1904 aufgetrieben. Die Qualität ist natürlich dementsprechend.

Der nächste Lichtblick erscheint am 9. Juni. Wir wünschen unseren Lesern sonnige Pfingsttage.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel'chen

Inhalt:

Hoppelchen meint	2
Impressum	2
750 Jahre Berlin	
- 89 Jahre Tegel	4

TEGEL INTERN TEGEL INTE	RN
30 Jahre Universal-Stiftung	8
Am Rande bemerkt	9
Goldener Schlüssel zum Abschied	10
"Ich schämte mich für einige von uns"	10
Eine halbe Stunde Klassik	11

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Vater sein dagegen sehr	12
Neues von der SOL	12
Hintergedanken (3)	13
Pressemitteilung Presseerklärung	14
Leserbriefe	15
Pressespiegel	20
Renitente Strafvollzugs- behörden	22

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

	34, 030
Insassenvertretung Haus V	26
Preußische Beamte	26
Volkszählung in Tegel	27
Wehe wenn	28
Brief an den türkischen Außenminister	28
Bastelgruppe TA III	29

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	30
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39
ICH WILL DEN HATTE IHN ZUERST!)
(I/ PELLONGELLE /)	

750 JAHRE BERLIN

Bereits 1894 wurde mit den Vorarbeiten für den Bau einer Strafanstalt in Berlin Tegel begonnen. Durch die Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen Steigerung der Anzahl von Straftaten, genügten die Gefängnisse in Plötzensee, das alte Stadtvogtei-Gefängnis und die Hilfsgefängnisse in der Perleberger Straße und in Rummelsburg nicht mehr.

So wurde am 26. Juli 1896 mit dem Bau des Strafgefängnisses bei Berlin in Tegel begonnen. Die Bauleitung hatte der Landbauinspektor Förster, dem die beiden Regierungsbaumeister Rosenheim und Saegert unterstellt waren. Die drei großen Zellengebäude sind nach pennsylvanischem, panoptischem System angelegt. Diese Bauweise hat den Vorteil, daß vom Stern des Hauses sämtliche Flügel eingesehen werden können (siehe Lageplan).

Am 1. Oktober 1898 wird das Gefängnis im Norden von Berlin eingeweiht und zum Teil belegt. Der Ausbau und die vollständige Einrichtung dauerten dann noch einmal fast zwei Jahre und wurden fast ausschließlich von Gefangenen durchgeführt. Den größten Teil der Ausstattung fertigten die Gefangenen. Schon damals wußte man preiswerte Arbeitskräfte zu schätzen!

Ende des vorigen Jahrhunderts lag die Strafanstalt Tegel mitten in der Jungfernhaide, etwa zwei Kilometer vom Bahnhof Tegel entfernt, völlig außerhalb von Berlin. Eine elektrische Straßenbahn - die Linie Tegel-Berlin, Monbijouplatz und Charlottenstraße – fuhr an der Anstalt vorbei. Noch bis zum Jahr 1927 wurden an leere Motorwagen der Berliner Straßenbahn die anstaltseigenen Schienenhänger angekoppelt, mit denen man die Gefangenen zur Stadtvogtei C brachte. Von dort erfolgte der Weitertransport mit Kraftwagen des Polizeipräsidiums. Die Transportgebühr für jeden Gefangenen betrug eine Mark. Im Volksmund hießen die grüngestrichenen Straßenbahnwagen "Grüne Minna", und bis heute heißen alle Gefangenentransportwagen in Berlin so. Die Wagen hatten 22 Zellen. Je nach Bedarf verkehrten täglich ein bis zwei Wagen. Im Jahr 1900 wurden 5078 Personen durch Zellenwagen eingeliefert und 7500 nach Berlin entlassen. Die Straßenbahnschienen sind deutlich auf den beiden Fotos aus dem Jahre 1904 zu erkennen.

Das Gefängnis konnte mit 1490 Gefangenen in Einzelhaft und 127 in Gemeinschaftshaft, insgesamt 1617 Mann, belegt werden. Die Zusammensetzung war folgendermaßen:

Im Gefängnis I: 457 Haftzellen 49 Schlafzellen

Im Gefängnis II: 444 Haftzellen 42 Schlafzellen

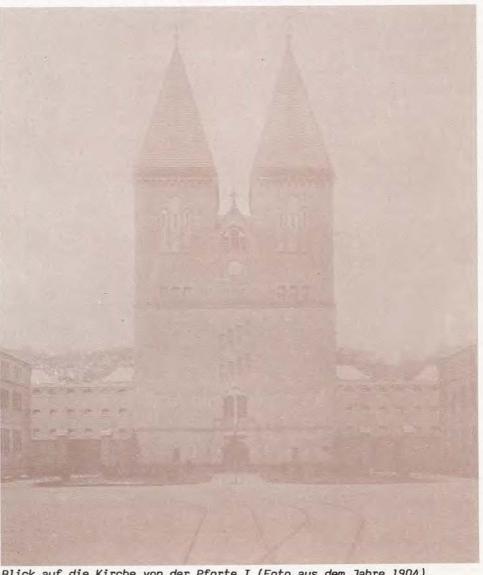
Im Gefängnis III: 408 Haftzellen 90 Schlafzellen

Zusammen 1309 Haftzellen und 181 Schlafzellen. Die Schlafzellen waren für Gefangene bestimmt, die am Tage außerhalb der Zellen einer Beschäftigung nachgingen.

Den Dienst in der Anstalt versahen zwei evangelische Direktor, Geistliche, fünf Inspektoren, ein Rendant, sechs Inspektionsassistenten,

fünf ständige Inspektionsgehilfen, ein Lehrer, fünf Oberaufseher, zwei Hausväter, drei Werkmeister, Küchenmeister, ein Wasch- und Bademeister, ein Maschinenmeister, ein Maschinist, 54 Aufseher, 16 ständige und acht nicht ständige Hilfsaufseher und zwei Kanzleigehilfen als Beamte. Ein Heizer und ein Barbier waren Angestellte. Für heutige Zeiten unvorstellbar, mit 117 Mann im Jahre 1900 wurde Ordnung und Sicherheit in der Anstalt gewährleistet. Heute sind es annähernd 800 Beamte, die den Betrieb aufrechterhalten.

Die Baukosten betrugen für die gesamte Anstalt 2.881.421,- Mark, wobei das Haus I mit 389.132,- Mark am preiswertesten war. Haus kostete 603.295,- Mark, und das Haus III stand mit 418.163,- Mark zu



Blick auf die Kirche von der Pforte I (Foto aus dem Jahre 1904)

89 JAHRE TEGEL

Ein Buch aus dem Jahre 1901 beschreibt die Strafanstalt Tegel so:

"Die Gebäude bestehen aus vier rechtwinklig zu einander stehenden Flügeln. Die Nordlinie schneidet die Winkel, unter denen die Flügel zusammentreffen. Die Flügel sind viergeschossig panoptisch gebaut und bilden an ihrem Schnittpunkte die Centralhallen. Kellergeschosse sind (abgesehen von den Räumen für die Sammelheizungen) nicht vorhanden. Die Geschosse sind 2,95 m hoch, die Korridore 3,95 m breit. Die Centralhallen reichen durch alle vier Stockwerke und sind zwischen Trägern flach überwölbt. In der Höhe der zweiten Stockwerke sind Plattformen hergestellt, von denen aus sämmtliche Flügel übersehen werden können. Dachbodenräume sind vermieden.

optischen Fluren der Erdgeschosse und in den Zellen der Erdgeschosse aus Asphalt, in den Spülzellen aus Eisenklinkern und in den Zellen der oberen Geschosse und in den Lagerräumen aus Terrazzo hergestellt. Durch die Länge der Flure der Erdgeschosse läuft in der Mitte eine festgeklebte Linoleumbahn.

Die Flurumgänge bestehen aus Cementbeton mit Eiseneinlage Linoleumbelag. Die Geländer sind 1,20 m hoch und oben nach Aussen ausgebaucht.

Die Treppen haben kieferne Stufen auf eisernen Wangen. Die Stufen sind mit Linoleum belegt. Linoleum liegt mit zusammen mehr als 6000 gm an den verschiedensten Theilen der Anstalt und hat in dreijähriger Benutzung überall ausgezeichnet sich den Inhalt der Leibstuhlgefässe und das Spül- und Schmutzwasser auf.

Gegenüber den Spülzellen in den langen Flügeln befinden sich auf allen Abtheilungen Diensträume (12) für die Aufseher. Weitere Diensträume für die Gefangenenbüchereien, den Arzt, die Oberaufseher, Werkmeister u.s.w., sowie mehrere Lagerräume liegen an den Centralhallen in verschiedenen Stockwerken. An der Centralhalle liegt auch in jedem Gefängnisse ein Baderaum mit 10 Douchebädern zum regelmässigen Baden der einsitzenden Gefangenen. Das besondere Aufnahmbad für die ganze Anstalt wird später besprochen.

Die Thüreinfassungen sind gemauert. Die Thüren ohne Speiseklappen schlagen nach Aussen und sind auf der Innenseite mit Eisenblech bekleidet. Die Thüren der Hafträume des II. Gefängnisses für Gefangene mit längeren Strafen haben ausser den Schlössern noch Riegelverschluss.

Die Fenster der Korridore sind aus Eisen und Rohglas hergestellt, die aller übrigen Räume aus Holz. Die Zellenfenster sind gross: in den Gefängnissen I und III: 92/80 cm und in dem Gefängnisse II: 105/82 cm. Sie bestehen aus einem Flügel ohne Lüftungsscheibe. Es dreht sich der ganze Flügel um den unteren Schenkel. An dem oberen Schenkel sitzt der Verschluss, der durch einen Stock geöffnet und geschlossen wird. Gewöhnlich können die Fenster nur auf einen Winkel von etwa geöffnet werden. Das Fenster legt sich dann gegen zwei eiserne Backen. Die untere Scheibenreihe besteht aus

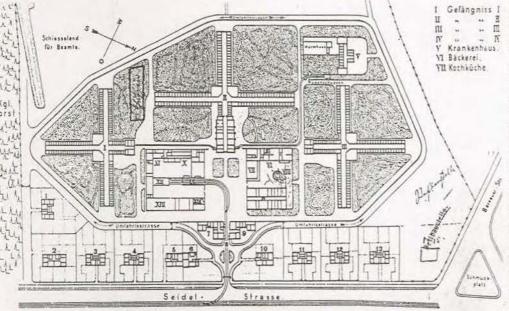
Rohglas, die obere aus hellem Glas. Die Lüftung der Haftzellen geschieht durch die Fenster und je eine Oeffnung am Fussboden der Korridorwand

Alle Zellen haben eiserne Signalscheiben, durch deren Vorschieben der Gefangene den Aufseher herbeirufen kann.

und über der Thür.

Das Bettlager besteht aus einer Klappbettstelle mit dreitheiliger Matratze und Keilkissen aus India-

Die hölzernen Leibstuhlgestelle enthalten Gefässe aus Steingut mit Wasserverschluss und Deckel Zinkblech. Die meisten Zellen haben Klapptische und Klappsitze, etwa 100 dagegen bewegliche Tische



Die Haftzellen befinden sich in den langen Flügeln A, B und C, die Schlafzellen und je 6 Arrestzellen in den kurzen Flügeln D.

An die D-Flügel der Gefängnisse 1 und II ist ein einstöckiger Kopfbau angeschoben, der die für den Polizei- und Arbeitsbetrieb dieser Gefängnisse erforderlichen Bureauräume, ein Sprechzimmer, einen Kloset- und einen Warteraum für Fremde enthält.

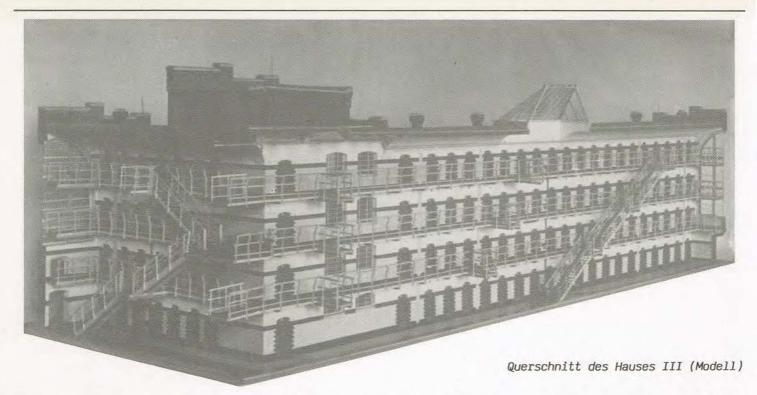
Die entsprechenden Räume für das Gefängnis II befinden sich in dem an dieses angebauten und später zu erwähnenden Verwaltungsflügel.

Der Fussboden aller dieser Verwaltungsräume ist gedielt, in den pan-

bewährt als sauber dämpfend.

Die Eisentheile der Flurfenster, die Traillen der Zellenfenster, die eisernen Geländer der Flurumgänge, der Asphaltfussboden der Flure des Erdgeschosses, sowie die Wände der Flure und Zellen in einer Höhe von 1,50 m sind mit hellgrüner Oelfarbe gestrichen, wodurch die Lichtverhältnisse sehr günstig beeinflusst

Spülzellen liegen in allen Geschossen der langen Zellenflügel und des D-Flügels des III. Gefängnisses. Grosse emallirte Trichter aus Gusseisen, die an die Wasserleitung und die Kanalisation angeschlossen sind, nehmen



Schemel. Die Wandbretter sind offen.

Die Schlafzellen haben dieselbe Ausstattung.

Die Arrestzellen können durch eiserne Fensterläden von Aussen verdunkelt werden und enthalten ausser einem Leibstuhl eine gemauerte Pritsche mit Bohlenbelag und einen Gitterabschluss parallel der Zellenthür.

Jedes Gefängniss besitzt ein Sprechzimmer für Gefangenenbesuche. Der für den Gefangenen bestimmte Raum liegt in dem Gefängnisse, während der Raum für den Besucher in dem Verwaltungsflügel liegt. Beide Räume sind durch eine Maueröffnung verbunden, die auf beiden Seiten durch Drahtgeflecht abgeschlossen ist.

6. Feuersicherheit, Wachdienst, Schiesswaffen, Alarmeinrichtung

Die Anstalt besitzt für Nothfälle bei Feuersgefahr eine Handdruckspritze mit Zubehör, eine Noelspritze und eine Handspritze, sowie eine mechanische Leiter und sonstige Zubehörstücke als Standrohre, Schläuche, Hakenleitern u. s. w.

Eine Militärwache ist nicht vorhanden. Die Anstalt ist jedoch durch eine direkte Fernsprechanlage mit der Kaserne des Garde-Füsilier-Regiments in Berlin, Chausseestrasse, verbunden. Die Anlage dient gleichzeitig zu Herbeirufung der Berliner Feuerwehr in Nothfällen.

Die Unterbeamten sind mit Schusswaffen ausgerüstet und werden im Revolver- und Karabinerschiessen auf dem Schiessstande der Anstalt dauernd geübt. Ein elektrischer Klingelalarmapparat verbindet die Anstalt mit sämmtlichen Dienstwohnungen."

Insider werden bemerkt haben, daß sich baulich bis zum heutigen Tag wenig geändert hat. So sind im Haus I die Flure umgebaut, die Geländer entfernt und die Zwischenräume geschlossen worden. Im Haus III wurden die Fenster der Haftzellen zum Teil vergrößert. Außerdem baute man nach 1945 in einzelnen Häusern Toiletten in die Zellen ein. Ältere Beamte erzählen immer noch, wie bis in die sechziger Jahre "gekübelt" wurde.

Der erste Direktor der Anstalt hieß Klein. Wie lange er im Amt war, ist für uns leider nicht mehr feststellbar gewesen. Der berühmteste Gefangene unserer Strafanstalt war ohne Zweifel der "Hauptmann von Köpenick", Schuster Wilhelm Vogt. 1916 übernahm die Anstaltsleitung Felix Brucks, eine eigenwillige, konservative Persönlichkeit, aber kein Mann des Kampfes. Bei der Einführung des Hitlergrußes hat er gesagt: "Wenn es sein muß, hebe ich nicht nur das Händchen, sondern auch das Beinchen hoch." Er leitete das Gefängnis während der Weimarer Republik und blieb auch nach der Machtergreifung Hitlers 1933 Anstaltsleiter. Der Machtwechsel zeigte sich in Tegel hauptsächlich dadurch, daß aus den Amtsstuben das Bild Friedrich Eberts entfernt und durch Hitler-Bilder ersetzt wurde. Brucks verhinderte, daß die Nazis so recht Fuß fassen konnten. Zunächst versuchten sie SA-



Eingang zur Strafanstalt Tegel (Foto von 1904)

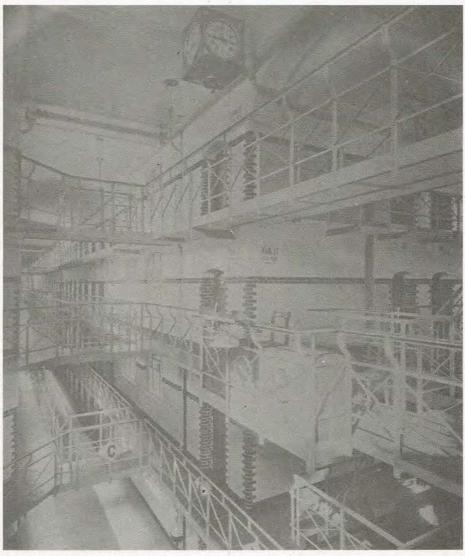
Leute als Hilfswachleute einzusetzen. Diese verschwänden aber bald wieder, als sie merkten, daß nicht geschlagen werden durfte. Leider schied Brucks wegen seines schweren Herzleidens 1937 aus der Anstalt aus.

Die Anstalt war zu Beginn und zum Schluß der Nazi-Zeit mit großen Gruppen aktiver Widerstandskämpfer belegt. 1933 und 1934 mit den Führern der SPD und KPD, die damals noch zum Teil mit Gefängnis und nicht mit Zuchthaus bestraft wurden, denn bis 1956 erfolgte die Verbüßung von Zuchthausstrafen in der Lehrter Straße in Moabit. 1944 waren dann im ganzen 80 Untersuchungsgefangene des 20. Juli nach Tegel verlegt worden. Sie blieben während der schweren Luftangriffe gefesselt in verschlossenen Zellen. Zu den in Tegel inhaftierten Gefangenen des 20. Juli 1944 gehörten Pfarrer Bonhoeffer, von Bismarck, viele Moltke, Fürst Fugger und andere. Nicht zu vergessen auch der Domprobst Lichtenberg, der von Mai 1942 bis Oktober 1943 ebenfalls in Tegel inhaftiert gewesen ist.

Wie durch ein Wunder blieb Tegel von schweren Bombenschäden verschont, und es kamen nur wenige Gefangene durch Bomben um. 1944 traf eine Bombe mitten auf den A-Flügel des Hauses III – zu der Zeit von der Wehrmacht als Militärgefängnis beschlagnahmt – und durchschlug zwei Stockwerke.

Bemerkenswert ist auch der Widerstand, der im geheimen und um so eifriger von Gefangenen und einigen Beamten betrieben wurde. Zentrum war die 1908 erbaute Druckerei. Dort fertigte man vor 1939 jährlich bis zu 70 Millionen für die Behörden bestimmte Briefumschläge an. In der Druckerei lief die Produktion der "geheimen" Richterbriefe, und da in der Buchbinderei die Unterlagen aus Standesamt Sachsenhausen gebunden wurden, erfuhr man, wer vergast worden war. Große Bedeutung hatte auch die Arbeit in dem Altpapierschuppen. Dort zerlegte man häufig Akten der Gestapo, die Aufschluß über Menschen Gruppen gaben, von denen nichts bekannt war und die erkennen ließen, wer als Spitzel arbeitete.

1945 übernahmen die Franzosen einen Teil der Anstalt, um dort die von den Militärgerichten verurteilten Personen unterzubringen. Der A-Flügel vom Haus III wurde in den Jahren 55 und 56 wieder aufgebaut. Im Jahr 1956 zogen die Zuchthäusler aus der Lehrter Straße nach Tegel. Die verschiedenen Formen des Strafvollzuges dokumentierte die Bekleidung: Blau für Gefängnisinsassen und Arbeitshausbestrafte. Arbeitshaus als Strafform gab es



Stern im Haus III (Foto aus dem Jahre 1904)

noch bis Anfang der sechziger Jahre. Braun trugen Zuchthausinsassen und die Sicherungsverwahrten schwarze, mit grünen Biesen besetzte Kleidung.

Die Besuchszeiten waren auch nach Strafform verschieden. Zuchthäusler erhielten alle sechs Wochen für 30 Minuten Besuch und die anderen Gefangenen alle vier Wochen. Für die gesamte Strafanstalt gab es zwei Sozialbeamte. Die Abwicklung der sozialen Belange erfolgte zumeist über die Pfarrer der katholischen und evangelischen Pfarrämter.

Infolge der Überbelegungen mit Gefangenen ist der Neubau, in dem sich jetzt verschiedene Werkstätten (u. a. Universal, Tischlerei und Schneiderei) befinden, als Verwahrhaus IV benutzt worden. Dort waren in großen Mannschaftszellen bis zu 34 Gefangene untergebracht und konnten – für damalige Zeiten geradezu revolutionär – Fernsehen. Zeitweilig befanden sich in diesem Haus bis zu 120 Gefangene. Es galt als Vergünstigung, ins Haus IV zu kommen. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Allerdings ist Haus

IV nun die Sozialtherapeutische Anstalt, die Anfang der siebziger Jahre als Neubau fertiggestellt wurde.

Am 27. Oktober 1982 fand die Einweihung von Haus V statt. Es ist für ein Gefängnis komfortabel. So gibt es fließend Warmwasser, und Toilette und Waschbecken sind vom übrigen Haftraum abgetrennt. Zum Ende dieses Jahres soll nun auch das Haus VI fertig und dafür das Haus III geschlossen werden.

Am 14. Oktober 1948 schrieb die Berliner Zeitung anläßlich des 50jährigen Jubiläums der Strafanstalt Tegel: "Möchte diese Periode für Tegel abgeschlossen sein und die nächsten 50 Jahre in diesen Mauern einen Strafvollzug bringen, der nicht die falschen, sondern die richtigen einsperrt und sie im Geist des Friedens zu neuen Menschen erzieht."

Von diesen 50 Jahren sind nun fast 40 vergangen, und wenn die Wünsche in Erfüllung gehen sollen, müssen sich die Herren vom Senat beeilen.

-gäh-

30 JAHRE UNIVERSA

Am 30. April 1957 gründete Helmut Ziegner die Universal-Stiftung. Die Universal-Stiftung ist eine private, gemeinnützige Einrichtung zur Wiedereingliederung Strafgefangener, Strafentlassener und gefährdeter Jugendlicher. Im Oktober 1948 besuchte Helmut Ziegner als Mitarbeiter des RIAS eine Theateraufführung im Zuchthaus und kam dadurch mit dem Problem straffällig gewordener Menschen in Berührung.

Er erkannte, daß entlassenen Strafgefangenen nur durch konkrete Lebenshilfe ein Start in ein straffreies Leben gelingen konnte. So organisierte er Kleidersammlungen und zog mit einem Handkarren über den Kurfürstendamm, um für Gefangenenhilfe zu werben.

Er gründete Betriebe, die fast ausschließlich Gefangene beschäftigten. Es begann mit fünf Arbeitsplätzen und endete 1954 mit der Universal-Moniereisenbiegerei und -stanzerei. Dann richtete er in den Strafanstalten selbst Anlernbetriebe ein. Das war in den 50er Jahren etwas völlig Neues für Gefängnisse. Bisher kannte man dort nur Tüten kleben, Matten weben, nähen und Schuhmacherei. Jetzt konnten Gefangene für eine anspruchsvollere Tätigkeit angelernt werden und hatten dadurch nach der Entlassung bessere Chancen.

Alle diese Hilfen für einen neuen Start sollten immer Hilfe zur Selbsthilfe sein. Nach den vielen Jahren des unermüdlichen Einsatzes erkannte Ziegner, daß die Verwirklichung seiner Ziele über die Kräfte eines einzelnen geht und nur durch Kooperation mit der Öffentlichen Hand eine Sicherung seines Werkes möglich war.

Seine Idee war es, eine Stiftung zu errichten, um sein Werk zu sichern und fortzuführen. Diese Stiftung wurde am 30. April 1957 gegründet.

Der damalige Wirtschaftssenator Dr. Herz und der Präsident des Landesarbeitsamtes, Hans Potratz, hatten ihre Bereitschaft zur Unterstützung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges erklärt.

Stiftungszweck

Zweck der Universal-Stiftung Helmut Ziegner ist die Resozialisierung insbesondere jugendlicher Gefährdeter, Strafgefangener und Strafentlassener. Dies soll erreicht werden durch:

- Bekämpfung der Vorurteile gegen Vorbestrafte in der Öffentlichkeit,
- Beratung und Unterstützung bei der Eingliederung in die Gesellschaft,
- berufsfördernde Maßnahmen in stiftungseigenen Werkstätten als Vorbereitung für den Übergang in den Beruf,
- Aufnahme Gefährdeter und Strafentlassener in Wohnheimen und Wohnungen.

Lehrberufe in der JVA Tegel

Diese Berufe kann man bei der Universal-Stiftung lernen:

Kfz-Schlosser, Dreher und Fräser, Elektroinstallateur

und als neuestes

Koch.

beheben und Arbeitslosigkeit zu verhüten.

 Steinsetzer und Straßenpflasterer Ausb.zeit
6 Monate

Kälte-, Wärme- und Schallschutzisolierer

10 Monate

3. Maler und Lackierer

6 Monate

4. Metalltechnik

9 Monate

5. Berufsfindungsmaßnahmen auf den Gebieten Metall, Elektro, Malerei und Pflastern

6 Wochen

Von einigen Seiten wurden wir darauf angesprochen, ob die Berufsfindungsmaßnahmen heute überhaupt noch zeitgemäß sind. In einer Zeit, in der die Heimwerkerei Hochkonjunktur hat, weiß jeder nach drei Tagen, wie er einen Pinsel halten muß und wie man es vermeiden kann, einen elektrischen



Metallwerkstatt JVA Tegel

Fortbildungsund Umschulungsmaßnahmen in der JVA Tegel

Durch die Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sollen volljährige Strafgefangene die Möglichkeit haben, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern und zu verbessern. Außerdem sollen sie helfen, den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu

Schlag zu bekommen. Ich glaube, daß in der heutigen Konjunktur diese Berufsfindungsmaßnahmen ihren Sinn verloren haben. Auch der Anlernberuf als Maler und Lackierer ist nicht mehr zeitgemäß. Es sollten gerade hier in der JVA Tegel nur Ausbildungsmaßnahmen in Mangelberufen durchgeführt werden. Was nützt es einem Strafgefangenen, einen Beruf zu erlernen, um dann nach der Entlassung wieder arbeitslos zu sein.

Am Rande bemerkt

Der Fall Antes

Justizsenator: Strengere Haft für Wirtschaftskriminelle

Berlin (ddp) Schärfere Haftbedingungen für Wirtschaftskriminelle und Umwelttäter strebt der Berliner Justizsenator Rupert Scholz an. Bei der Gewährung von Vollzugslockerungen sollte Scholz zu-folge beispielsweise künftig die Schwere der Tat mitberücksichtigt werden. Wirtschafts- und Umwelttäter, die oftmals einen unermeßlichen Schaden verursachten, würden nach geltender Rechtslage die Voraussetzungen für solche Hafterleichterungen sehr schnell erfüllen. Dies steht laut Scholz im "Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bevölkerung" und sei daher überprüfungsbedürftig.

Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 25. April von dem Plan des Berliner Justizsenators, Wirtschaftsstraftäter härter zu bestrafen.

Dabei wird das in Berlin an einzelnen Gefangenen schon praktiziert. Durch Abgeordneten Baetke wurde der Senator in einer parlamentarischen Anfrage gefragt: Trifft es zu, daß für den ehemaligen CDU-Abgeordneten Antes ein eigener Gruppenleiter eingesetzt wurde? Das wurde vom Senator verneint.

Auch uns wurde von Mitgefangenen berichtet, daß es eine Anweisung des TAL II gibt, nach der ein Gruppenleiter extra für den Gefangenen Antes eingesetzt ist. Nach Auskunft des Senators für Justiz trifft das nicht zu. Allerdings ist Wolfgang Antes in einem derartig schlechten Gesundheitszustand, daß er aus medizinischen Gründen mehrfach in der Woche ausgeführt wird. Dafür werden zwei Beamte abgestellt, deren Abwesenheit die Personalmisere noch mehr verstärkt. Vielen anderen Gefangenen werden Ausführungen wegen Personalmangel abgelehnt, darunter auch Ausführungen aus medizinischen Gründen.

Das Gutachten zur Haftfähigkeit von Antes enthält so viele Auflagen, daß diese im normalen Vollzug gar nicht erfüllt werden können. So ist er im Haus II in einer Schwerbeschädigtenzelle untergebracht und muß wegen seiner Körperbehinderung spezielle Bewegungstherapie erhalten. Dazu wird er mit einem Krankenwagen der Justiz gebracht.

Kein anderer Gefangener wäre mit einem so schlechten Gesundheitszustand in Haft behalten worden. Er hätte schon längst Haftverschonung anders im Fall Antes. Da werden weder Kosten, Personalaufwand und Mühe gescheut, nur um dem Bürger vorzuführen: Vor dem Gesetz sind alle gleich.

Warum entscheidet der Senator nicht auf Haftunfähigkeit? Die medizinischen Gutachten liegen doch vor.

L-STIFTUNG

55 % der Auszubildenden im Strafvollzug beenden die Ausbildung erfolgreich. In Zeiten der Hochkonjunktur konnten den Lehrgangsteilnehmern auch Arbeitsplätze vermittelt werden. Das sieht heute infolge der hohen Arbeitslosigkeit anders aus. In der Planung befindet sich ein Objekt, bei dem Strafentlassene in der Universal-Stiftung beschäftigt werden. Die besteht darin, ein Miethaus instand zu setzen, in dem sie dann auch wohnen können.

Verdientgemacht hat sich Universal-Stiftung auch bei der Lösung des Wohnproblems für Haftentlassene. 1976 wurde in Steglitz in der Bergstraße ein Arbeitnehmerwohnheim eingeweiht. In ihm befinden

Steglitz und ebenso vollkommen abgetrennte, separate Wohneinheiten. Auch in diesem Haus kann man bis zu zwölf Monaten wohnen. Es gibt jedoch Ausnahmen und Bewohner, die schon mehrere Jahre in diesen Wohnheimen leben.

Seit 1985 unterhält die Stiftung Mietwohnungen, in denen entlassene Strafgefangene wohnen können. Die Universal-Stiftung tritt als Vertragspartner gegenüber dem Vermieter für die Miete ein. Die Wohnungen sind alle von Betrieben instandgesetzt worden und für ihre Unterhaltung wird laufend gesorgt. Es ist beabsichtigt, weitere Wohnungen einzurichten, weil sich auch diese Form der Wohnraumbeschaffung als sinnvoll erwiesen hat.



Steinsetzerei JVA Tegel

sich 48 Apartments, von denen sieben für Dauermieter vorgesehen sind. Die restlichen werden von entlassenen Strafgefangenen bewohnt, die bis zu zwölf Monate in diesem Wohnheim leben können. Jedes Apartment ist voll möbliert als Wohn- und Schlafraum, hat ein abgetrenntes Duschbad und eine Kochnische. Sämtliches Mobiliar, einschließlich Bettwäsche und Geschirr, wird den Bewohnern zur Verfügung gestellt.

Spandauer 1983 wurde in der Cautiusstraße noch ein Wohnheim eröffnet mit ebenfalls 48 Apartmentwohnungen. Diese Wohnungen stehen gleichfalls entlassenen Gefangenen zur Verfügung. Die Apartments in Spandau sind etwas größer als in 30 Jahre Universal-Stiftung Helmut Ziegner haben gezeigt, daß aus der Initiative eines einzelnen Mannes eine ständige, gut funktionierende, Einrichtung geschaffen soziale worden ist. Ohne Einmischung durch Behörden, hat die Stiftung in 30 Jahren sehr viel Gutes für Gefangene und Strafentlassene getan.

Helmut Ziegner hat bewiesen, daß nicht nur der Staat etwas kann. Sein Resozialisierung tun Gedanke und sein soziales Engagement werden in der Stiftung, die seinen Namen trägt, weiterleben.

Vielen Dank, Helmut Ziegner!

-gah-

Goldener Schlüssel zum Abschied

Am 3. April 1987 beendete der Vollzugsleiter der JVA Tegel seine Tätigkeit. Fast vier Jahre hatte er in Tegel als Vollzugsleiter gearbeitet und dabei die Anstalt in vielen Strafvollstreckungskammerverfahren sehr erfolgreich vertreten.

Das hat ihm bei den Gefangenen natürlich wenig Sympathien eingebracht, und als ihm die Lichtblickredaktion zu seinem Abschied eine Urkunde mit dem "Goldenen Schlüssel" überreichte, verstanden uns viele Gefangene nicht. In deren Augen ist ein Mann der Justiz immer ein Feind.

Wir haben diesen Mann anders kennengelernt. Er war unser direkter Vorgesetzter und hat mehr als einmal seine schützende Hand über uns gehalten. Auf sein Wort konnten wir uns verlassen, und wenn er etwas zusagte, wurde es auch eingehalten. Wir haben viel Feuerwerk von ihm bekommen, aber er hat sich auch entschuldigt, wenn wir im Recht waren!

Wenn ein Beamter nach sieben Jahren Zugehörigkeit zur Justiz seine Stellung kündigt, muß das schon gewichtige Gründe haben. Der Justizverwaltung hat er viele Schwierigkeiten gemacht und bequem war er seinen Vorgesetzten nicht. So etwas ist bei Justitia natürlich nicht beliebt! Wer eine eigene Meinung hat und diese auch noch vertritt kann keine Karriere machen.

Bei seinen Mitarbeitern war er sehr beliebt und wegen seiner Kollegialität geschätzt. Seine Vorzimmerdamen vermissen ihn sehr, und sein Nachfolger ist nicht zu beneiden.

Im Jahre 1979 schrieb Manfred Wegener seine Doktorarbeit mit dem Titel: Das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach der Strafprozeßordnung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensbeteiligten.

In der Zusammenfassung seiner Doktorarbeit schreibt er unter 3:

Im Rahmen des Gesamtverfahrens ist der mündlichen Anhörung des Verurteilten jene Bedeutung und Aufmerksamkeit zu geben, die ihr als dem zentralen Verfahrensabschnitt zukommt. Diese Anhörung ist in jeder Beziehung nach den Regeln der fairen Verfahrensgestaltung durchzuführen; das gilt insbesondere bei den nicht normierten Anhörungsmodalitäten. Daraus folgen für die Strafvoll-

streckungskammern bestimmte prozessuale Rechtspflichten, die notwendig und auch zweckmäßig sind.

Das sollte sich so mancher Vorsitzender einer Strafvollstreckungskammer aufmerksam durchlesen und sich dann danach richten.

Bei seinem Abschiedsbesuch in unserer Redaktion haben wir ihm den goldenen Schlüssel verliehen, weil er auch als Justizbeamter Mensch geblieben ist. So etwas ist ja durchaus nicht selbstverständlich, und ich wage schon heute die Voraussage, daß sich das Klima für uns Gefangene sehr verschlechtern wird.

Dr. Wegener war der Justizverwaltung ein unbequemer Mitarbeiter. Er ist der Meinung, daß bei der Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzuges, von der Aufsichtsbehörde, zu stark auf vermeintliche tagespolitische Erfolge gesehen wird.

Sicherlich war das auch ein Grund für ihn, seine Laufbahn als Justizbeamter zu beenden. Er wird in Zukunft als Professor an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung unterrichten. Wir wünschen ihm für seine neue Tätigkeit viel Erfolg.

"ICH SCHÄMTE MICH FÜR EINIGE VON UNS ... «

Im Dasein eines jeden Gefangenen gibt es viele schwere, freudlose und traurige Tage, die schleppenden Schrittes nie zu Ende kommen wollen, die drückend auf der Seele lasten wie Monate und Jahre, die uns auf dem dornigen und ungewissen Wege in die Freiheit bevorstehen. Aber manchmal kommen auch solche, die uns Freude bringen, durch einen freundlichen Brief, einen verständnisvollen und mitfühlenden Besucher, der uns Hände reicht, uns anlächelt und Gewißheit vermittelt, daß man uns noch nicht völlig vergessen und fallen lassen hatte, daß man uns vertraut, uns braucht.

Eben das ist es, was die langen Tage kürzer und schöner macht, was das Herz rührt, uns nachdenklicher, hoffnungsvoller und versöhnlicher mit uns selbst und der Welt stimmt, was das Leben lebenswerter zu scheinen macht.

Wir sind leider hier gezwungen, was die schenkende Freude angeht, die nehmende, nicht die gebende zu sein, und diese Erkenntnis macht uns unglücklich, beschämt uns. Wenn aber fremde, uns unbekannte Leute ihre freie Zeit freiwillig und unentgeldlich opfern, hierher kommen, um uns eine

Freude zu schenken, bereit uns zu verhelfen, daß wir auch hier an den schöneren Dingen, die uns versagt sind, Anteil zu nehmen, dann verpflichtet uns das wenigstens dazu, durch gebotene Aufmerksamkeit und normales, menschliches Verhalten. unsere Dankbarkeit zu bekunden. Da einige, leider nicht wenige, die auch am 25.4. bei der oben erwähnten Veranstaltung diese Bereitschaft fehlen ließen und die auf eine Stunde anberaumte Musikaufführung durch ihr Verhalten schon nach dreißig Minuten platzen ließen, brachten sie nicht nur mich, sondern auch viele andere um einen seltenen und unverhofften Genuß und eine Freude, die den Tag hätte schöner und erträglicher machen können. Das also ist es, warum ich mich für das Verhalten einiger von uns schämte und litt.

Trotzdem bin ich außerstande, meinen Zorn und meine Empörung zu zügeln, und da ich damals, trotz brennender Versuchung, mit zwei bloßen Fäusten nicht so viele freche, dumm schwatzende Mäuler verstopfen und zum Schweigen bringen konnte, möchte ich auf diesem Wege keine Gelegenheit versäumen, denjenigen, die das

verdienen, die sich angesprochen fühlen müssen, eine verbale Ohrfeige zu verpassen.

leder von uns weiß, daß das Gefängnis kein Paradies und wir keine Engel sind, daß wir unseren Aufenthalt hinter den Gittern in irgendeiner Weise selber verschuldet haben, aber das gibt keinem von uns das Recht, das Leben der anderen zur Hölle zu machen, Aggressionen zu schüren, konfliktträchtige Atmosphäre zu erzeugen und das Leben der Mitleidenden noch bitterer und unerträglicher zu machen. Für die eventuellen, zukünftigen Kulturveranstaltungen bitte ich freundlichst all diejenigen, die keine Bereitschaft aufbringen wollen, für diese kurze Weile Selbstdisziplin zu üben und auf störende Unterhaltungen während der Veranstaltung zu verzichten, daß sie gleich auf ihren Zellen bleiben oder meinetwegen dort wo der Pfeffer wächst.

In der Hoffnung auf Verständnis, verzeihe ich Euch meinen Ärger und verbleibe mit versöhnlichen Grüßen

Euer

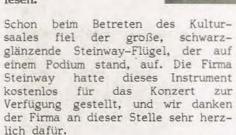
Achill K. JVA Berlin-Tegel, TA III

Eine halbe Stunde Klassik

Am Sonnabend, den 25. April 1987, fand um 14.00 Uhr im Kultursaal der JVA Tegel ein Konzert unter dem Titel "EINE STUNDE KLASSIK" statt.

Gerty Herzog-Blacher (Klavier) und ihr Sohn Kolja Blacher (Violine) wollten die Insassen der JVA Tegel mit klassischer Musik erfreuen.

Daß das nicht so ganz gelang, lag aber nicht an den Künstlern, sondern an einem Teil der Besucher. Die zogen es vor, während der Darbietung zu quatschen und verdarben dadurch den Klassikfans jeden Genuß. Wie es dazu kam, können sie im nachstehenden Bericht lesen.



Pünktlich um 14 Uhr betraten Frau Herzog und Herr Blacher das Podium und wurden mit sehr herzlichem Beifall begrüßt. Der Kultursaal war mit mehr als 200 Gefangenen erstaunlich gut besetzt. Die Darbietungen begannen mit einer Sonate von Ludwig van Beethoven, meisterlich von Frau Herzog und ihrem Sohn Kolja gespielt. Als sehr störend wurde das ständige Reden in den hinteren Reihen empfunden. Kolja Blacher bat mehrfach um Ruhe, aber es war leider vergeblich. Einige Gefangene verließen empört den Saal und beschwerten sich bei den anwesenden Beamten über die Ruhestörung. Keiner der diensthabenden Beamten fühlte sich jedoch verpflichtet, für Ruhe zu sorgen, so daß das Geschwafel immer lauter wurde und die Künstler schließlich das Konzert nach etwas mehr als 30 Minuten abbrachen.

Seit vielen vielen Jahren gab es kein Klassikkonzert mehr in der Justiz-



vollzugsanstalt Tegel. Wenn sich dann schon einmal zwei Künstler dazu bereitfinden, Gefangene kostenlos mit klassischer Musik zu erfreuen, geht das schief, weil sich ein Teil dieser Gefangenen nicht zu benehmen weiß. Wir wurden von sehr vielen Gefangenen angesprochen, warum so etwas nicht verhindert werden konnte (siehe dazu auch nebenstehenden Beitrag eines Mitgefangenen).

Ich muß ehrlich sagen, ich war noch nie im Kultursaal und bin mit sehr großer Freude zu diesem Konzert gegangen. Es ist für einen Klassikfreund unvorstellbar, daß während der Musik im Saal herumgegangen und keinerlei Rücksicht auf interessierte Zuhörer genommen wird.

Zu so einem Konzert sollten wirklich nur interessierte Zuhörer gehen, und die sollten sich per Vormelder anmelden. Wichtig wäre, auf dem Ankündigungsplakat darauf hinzuweisen, daß man bei Störungen aus dem Saal gewiesen wird. So etwas ist in jedem Konzertsaal üblich und sollte so auch im Interesse der Freunde der klassischen Musik in der IVA Tegel gehandhabt werden.

Befremdlich fand ich es auch, daß kein Vertreter der Anstaltsleitung die Künstler begrüßte. Auch wenn der Anstaltsleiter nicht in Berlin war, hätte doch zumindest ein anderer unserer leitenden Beamten unbedingt anwesend sein müssen. Ein Vertreter des Senators für Justiz hätte durch seine Anwesenheit der Veranstaltung einen würdigeren Rahmen gegeben. Schließlich ist es keinesfalls selbstverständlich, daß Künstler von sich aus im Gefängnis auftreten.

Nach der Veranstaltung hatte ich Gelegenheit, mit Frau Herzog-Blacher und ihrem Sohn Kolja zu sprechen. Beide waren sehr betrübt über die Störungen und hätten gerne bei einem ruhigeren Publikum weitergespielt. Trotzdem erklärten sich beide sofort bereit, wieder aufzutreten, unter der Voraussetzung, daß dann für Ruhe gesorgt würde.

Frau Herzog beabsichtigt in kürze als Vollzugshelferin in der Justizvollzugsanstalt Tegel tätig zu werden. Sie möchte mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit einem Gefangenen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Wir wünschen ihr dazu viel Erfolg.

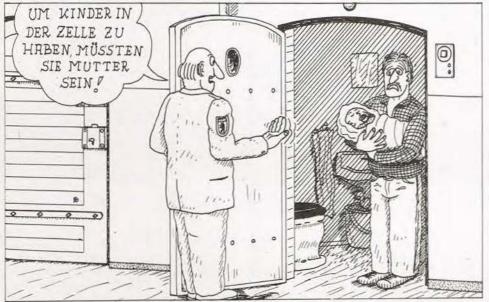
Wir möchten uns im Namen der Klassikfreunde in der JVA Tegel für das Verhalten einiger Gefangener entschuldigen und danken den beiden Künstlern sehr herzlich für diese schöne Abwechslung.

Vielen Dank und kommen Sie bitte bald wieder. -gäh-

...Vater sein dagegen sehr

Für die gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Müttern und ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern in einer Haftanstalt hat der Gesetzgeber mit den Paragraphen 80 und 142 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Inhaftierte Väter, den Müttern gegenüber in der Mehrzahl, besitzen dagegen keinerlei Rechte, bleiben vom Strafvollzugsgesetz unberücksichtigt. Diese "Lücke" im Gesetz ist zur Zeit Anlaß für ein Verfahren, das der Gleichberechtigung für Väter Geltung verschaffen soll.

Im vorliegenden Fall geht es um das Ehepaar Zöller und ihren gemeinsamen dreijährigen Sohn. Das Kind droht oder wie Frau Zöller treffend formulierte: "... eine Entfremdungsgefahr für unser Kind nicht bestehen müßte, wenn sein Vater - so kurios dies auch klingen mag - seine Mutter wäre. Oder auch anders: Mein Ehe-mann müßte sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen ..." Diese Äußerung von Frau Zöller scheint den "Nagel auf den Kopf" zu treffen, wenn man dazu folgenden Text im Paragraphen 80 StVollzG liest: "Da in unserer Gesellschaft in der Regel der Mutter der ersten und wesentlichen Bezugsperson zukommt ...", brauchen Väter im Strafvollzug nicht weiter berücksichtigt zu werden, ließe sich daraus schlußfolgern.



von seinem Vater – seit drei Jahren in Haft – zu entfremden. Aus diesem Grund wurde von der Anwältin der Eltern der Antrag gestellt, dem Vater jeweils zwei Wochen eines jeden Monats ein Zusammenleben mit seinem Sohn in der Vollzugsanstalt zu ermöglichen. Der Antrag wurde, wie nicht anders zu erwarten, mangels gesetzlicher Vorgaben abgelehnt. Nun soll das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entscheiden. Der Entwurf einer Verfassungsbeschwerde liegt bereits vor.

Das Ehepaar Zöller besitzt das uneingeschränkte Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind. Das ist hier insofern besonders von Bedeutung, als es im Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unter Absatz 2 heißt: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern ..." Im Artikel 6 ist ausschließlich von Eltern die Rede. Artikel 3 GG, Abs. 3 bekundet indessen: "Niemand darf wegen seines Geschlechtes, ... benachteiligt oder bevorzugt werden."

Das Strafvollzugsgesetz hat darüber scheinbar seine eigenen Ansichten,

Die Benachteiligung der Vater-Kind-Beziehung im Strafvollzug ist offenkundig und wird durch das Strafvollzugsgesetz dokumentiert. Abhilfe tut not. Bleibt abzuwarten, wie die Bundesverfassungsrichter darüber befinden, wenn die Verfassungsbeschwerde des Ehepaars Zöller zur Vorlage kommt. Abschließend noch ein paar Worte von Frau Zöller aus einem Brief, dem auch das andere Zitat von ihr in diesem Artikel entnommen worden ist. Diesen Brief, in dem sie diese Geschichte erzählt, ihre Einstellung dokumentiert und ihr Vorgehen rechtlich zu begründen sucht, beendet sie mit den Worten:

"Es ist an der Zeit, ein bißchen Mut zu beweisen und mit diesem Problem, das andere betroffene Ehepaare schamvoll schweigen läßt, frontal nach vorne zu treten."

Als Anschrift für diejenigen Leser, die mit dem Ehepaar Zöller in Kontakt treten möchten, gilt:

Norbert und Claudia Zöller Postfach 70 11 48

6000 Frankfurt/Main 70

-rdh-

Presseerklärung

der Gefangenenorganisation SOLIDA-RITÄT e. V. vom 25.03.1987

Seit 24.03.1987 gegen 16.00 Uhr besitzt die Gefangenengewerkschaft SOLIDARITÄT e. V. einen Notvorstand. Vom Amtsgericht Herford wurden hierfür Frau Rechtsanwältin Ulrike Lopau (Frankfurt/Main) und Herr Rechtsanwalt Axel Kampf (München) bestimmt. Diese beiden Mitglieder des Vereins wurden dem seit Wochen handlungsunfähigen Restvorstand, bestehend aus Erwin Remus und Peter Mauermann zur Seite gestellt.

Am gleichen Abend schloß der Vorstand den bisher 1. Vorsitzenden Erwin Remus, nach vorheriger Anhörung und gemäß Antrag der SOL-Gruppe JVA-Werl, wegen vereinsschädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung aus der SOLIDARITÄT aus. Gleichzeitig wurde Remus seiner Ämter als Vorsitzender und Geschäftsführer des Vereins enthoben. Er hat danach bis 30.03.1987 sämtliche Vereinsunterlagen herauszugeben.

Der nunmehrige Vorstand der SOLIDArität e. V., Peter Mauermann, 1. Vorsitzender, Ulrike Lopau, 2. Vorsitzende und Axel Kampf als Schatzmeister, wird die Geschäfte der SOLIDA-RITAT bis zum Abschluß der Neuwahlen zum Bundesvorstand, voraussichtlich Ende Mai 1987, führen. Die wesentlichste Aufgabe ist dabei die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl sowie einer anschließenden Bundesversammlung. Außerdem wird der neue Vorstand der SOLIDARITÄT versuchen, mit den Gläubigern des Vereins über die ratenweise Bezahlung der relativ hohen Verbindlichkeiten Gespräche aufzunehmen und entsprechende Vorschläge zu unter-

Die SOLIDARITÄT e. V. unterhält bis auf weiteres ihre Geschäftsstelle unter folgender Anschrift:

SOLIDARITÄT e. V. c/o Peter Mauermann Berg. Gladbacher Str. 174 5000 Köln 80



Neues von der SOL

Die Solidarität ist in Schwierigkeiten. Zum einen sind die Finanzen durch Konzert im Dezember und unnötige Anschaffungen sehr angegriffen. Man spricht von Verbindlichkeiten in Höhe von DM 40.000,--, die durch die schlechte Vereinsführung des ehemaligen Bundesvorsitzenden Erwin P. Remus entstanden sind. Zum anderen sind durch die Person Remus sehr viele negative Dinge in die Öffentlichkeit geflossen. So wurde ihm von Werler Gefangenen vorge-worfen, daß er völlig den Kontakt zur Basis verloren hat und in der Herforder Geschäftsstelle selbstherrlich regiert. Er bestellt Möbel im Wert von DM 5000,-- zur Ausstattung der Geschäftsstelle und besaß dazu nicht Genehmigung der anderen Vorstandsmitglieder. Auf deren Verlangen wurden die Möbel wieder abgeholt. Das wirft ein deutliches Licht auf den Vorsitzenden Remus, denn eine Geschäftsstelle für eine Gefangenenorganisation muß nicht so nobel wie eine Bankfiliale eingerichtet sein.

Wie aus der nebenstehenden Presseerklärung zu ersehen, ist Erwin P. Remus seit dem 24.3.87 nicht mehr Mitglied der Solidarität. Ihm wurde wegen vereinsschädigenden Verhaltens die Mitgliedschaft entzogen. Es gibt einen vom Amtsgericht Herford eingesetzten Notvorstand, der Geschäfte bis zur Bundesvorstandswahl führt.

Der Lichtblick hatte schon mehrfach die Vorhalte gegen Erwin P. Remus der Offentlichkeit bekanntgemacht. Die Entwicklung zeigt, daß wir mit unserer Meinung richtig lagen. Nun hoffen wir, daß die Solidarität frisch und neu erstanden, wie Phönix aus der Asche - ihrem Namen alle Ehre macht und wirklich eine Gefangenenorganisation wird. Damitder Verein weiter bestehen kann, müssen alle Mitglieder an einem Strang ziehen und persönliche Querelen ausgeschaltet werden. Nach unseren beabsichtigt Informationen

derzeitige Sprecher der Werler Gruppe, sein Amt niederzulegen, weil es in der Gruppe Intrigen gegeben

Für solches Vorgehen ist jetzt wirklich nicht der richtige Zeitpunkt. Die SOL-Mitglieder müssen sich darüber klar sein, daß nur, wenn alle zusammenarbeiten, der Verein eine Chance zum Weiterleben hat. Wenn sich jetzt nicht alle Unklarheiten ausräumen lassen, sollte der Verein lieber ganz aufgelöst werden.

Um aus der Misere herauszukommen, muß die Solidarität endlich eine von allen Mitgliedern bestimmte und getragene Politik betreiben. Es geht nicht mehr an, daß ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer ist. Es ist ohnehin unverständlich, warum der Verein eigene Geschäftsräume benötigt. Wir halten es ebenfalls für unbedingt erforderlich, daß der Bundesvorstand zu gleichen Teilen aus Inhaftierten (bzw. Knasterfahrenen) und Nichtinhaftierten Mitgliedern besteht. Dieser Bundesvorstand muß die vordringlichste Aufgabe darin sehen, Strafvollzug zum besseren verändern. Durch ihn müssen Mißstände aufgezeigt und Verständnis für die Belange der Gefangenen in der Öffentlichkeit geweckt werden. Vor allem muß die neue Vereinsstrategie vor der Wahl bekannt und - das halten wir für besonders wichtig - der Verein muß politisch neutral sein! Selbstverständlich soll er Politik für Gefangene machen und dabei mit Politikern jeder Partei zusammenarbeiten.

Alle müssen jetzt zusammenhalten und die Mitglieder nicht im Unklaren lassen. Wir sind gerne bereit, die Solidarität zu unterstützen und alle Gefangenen Solidarität mit der SOLIDARITÄT auf.

Wenn der Verein für Gefangene gerettet werden soll, ist jetzt die letzte Gelegenheit dazu. Packen wir's -gäh-



Hintergedanken (3)

Kolumne mit Lektüre-Tip von Salamander Zelsky

Zitat: Der Amtsrichter: "Ich bin ja gern bereit, alles in der allersorgfältigsten, gewissenhaftesten Weise zu prüfen, aber man muß mir doch sagen, welche Entscheidung im höheren Interesse liegt. Ich bin doch zu allem

Die furchtbaren Juristen handeln nach ihrem Credo: Bereit sein ist alles. Niemanden ließen sie ihre prinzipielle Widerwärtigkeit so drastisch spüren, wie den Dichter Bertolt Brecht, der in seiner szenischen Collage "Furcht und Elend im Dritten Reich" jenen roben-schwarzen Opportunisten als Paragraphenhändler entlarvt. Aber es kam noch schlimmer. Das Schlachthaus namens Volksgerichtshof perfektionierte den perfektionierte den Staatsterrorismus: die Killer-Richter zelebrierten Todesorgien und signierten die Urteile mit dem Blut der Opfer. Bis zum 31. Januar 1945 wurden während Weltkrieges, den die Industrie-Marionette A. Hitler inszeniert hatte, 24.559 deutsche Soldaten von sogenannten Militär-Richtern "rechtskräftig" zum Tode verurteilt, erschossen, geköpft oder erhängt bzw. in Strafkompanien verheizt. In der Zeit vom Februar 1945 bis zum Kriegsende 8. Mai 1945 sind solche Metzeleien nicht mehr gezählt worden.

Nach der Stunde Null ging der Spaß erst richtig los. Kein einziger NS-Richter wurde von der bundesdeutschen Justiz wegen seiner Paragraphenverbrechen zur Verantwortung gezogen. Im Gegenteil: in Berlin (West) sind die Verfolgten der Hitler-Diktatur und die Widerstandskämpfer mit schäbigen Tricks von jeder Anerkennung und Entschädigung ausgeschlossen worden, wenn sie politischen Überzeugungen treu geblieben waren, die sie zu Antifaschisten gemacht hatten und schließlich in die KZs des faschistischen Regimes (eine kriminelle Vereinigung?) brachten. Mehr noch: In den 70er Jahren bekamen die juristischen Gesinnungstäter den Radikalenerlaß in die Hände, und fortan konnten sie demokratische Lehrer, sozialistische Lokomotivführer kommunistische Briefträger aus Ehrengemeinde des Öffentlichen Dienstes entfernen. Usw., usw.: Friedensdemonstranten kann man wegen Nötigung vor den Kadi zerren.

Ausgleichende Ungerechtigkeit verüben sie an dem wachsenden Heer der Obdach- und Arbeitslosen, der Penner und Alkis, die für lange Zeit hinter Gitter verschwinden, weil sie ein paarmal ohne Fahrschein in der U-Bahn saßen oder langsam tötende Genußmittel im Supermarkt abgriffen.

Furchtbare Richter sind fantasievolle Juristen. Wir aber wissen - es gibt legales Unrecht und illegales Recht, Die Totengräber der Gerechtigkeit sprechen mit einem Zynismus ohnegleichen ihre Urteile "Im Namen des Volkes". Da mache ich nicht mit. Demnächst bitte: solche Rechtsprechung exklusiv meiner Unperson.

PRESSEMITTEILUNG

Ich bin Ayla Tataroglu. Ich bin Türkin und wohne seit vielen Jahren in Berlin. Ich werde am Dienstag, den 17. März 1987, um 11 Uhr vor dem Dienstsitz des Senators für Inneres, Fehrbelliner Platz, einen Kranz zum Gedenken an meinen Ehemann, Barlas Tataroglu, niederlegen.

Barlas Tataroglu sitzt seit genau drei J'ahren unschuldig in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Er ist Opfer krimineller Ermittlungsmethoden der sogenannten GER III, der "Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift von Zoll und Polizei". Er ist auch Opfer der Berliner Institutionen, die diese Ermittlungs-methoden ermöglicht, gefördert, teilweise legalisiert oder geduldet haben, also des Senators für Inneres, des Senators für Justiz, des Senators für Finanzen und eines Teils der Berliner "Dritten Gewalt" und Berliner Inhaber politischer Mandate. Ich will mit der Kranzniederlegung daran erinnern, daß mein Ehemann

noch immer darauf wartet, daß ihm Gerechtigkeit widerfahre. Daß die genannten Institutionen und Mandatsträger endlich den Mut finden zur Selbstreinigung und ein Unrecht wiedergutmachen, soweit dies noch möglich ist, das meinem Mann, mir und meiner Tochter durch die kriminelle Energie einiger Berliner Beamter zugefügt worden ist.

Mein Ehemann ist unschuldig mit dubiosen und manipulierten Beweisen, mit "getürkten" Aussagen interessierter Zeugen, korrupter V-Leute, eingeschüchterter und abhängiger Rauschgiftsüchtiger ins Gefängnis gebracht worden. Eine Berliner Strafkammer unter dem Vorsitz des Richters Kupsch hat die fadenscheinigsten Konstruktionen der Ermittlungsinstanzen und die windigsten Zeugenaussagen auch unbefragt bleibender obskurer V-Männer und Informanten ohne die gebotene Distanz für bare Münze genommen und meinen Mann vor drei Jahren ins Gefängnis geschickt. Der

vorige Innensenator, Herr Lummer, in einem Umfeld von Waffenschiebern, Spekulanten, Rechtsbeugern und politischen Extremisten, hat die kriminellen Machenschaften der GER III in seiner ausländerfeindlichen Verblendung und Irrationalität gedeckt. Ich mache ihn für das Unrecht an meinem Mann und meiner Familie deshalb aus gutem Grund auch persönlich verantwortlich.

Ich erwarte von Innensenator Prof. Kewenig und von seinen Kollegen in den Ressorts Justiz und Finanzen, daß sie endlich energisch Licht in diese Sache bringen, statt zu verschleppen und zu verschleiern.

Mein Mann und ich haben alle Rechtsmittel, soweit wir sie uns finanziell leisten können, ausgeschöpft. Ein Freundeskreis hat sich darüberhinaus um das Zusammentragen weiterer Beweismittel in rund zwei Dutzend ähnlich gelagerten Fällen bemüht. Die Beweislast ist erdrückend. Dennoch schleppt sich das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft gegen die Beamten der GER III seit einem Jahr hin. Akteneinsicht wird uns nicht gewährt.

Ich bitte darum auch das Abgeordnetenhaus von Berlin inständigst um Mithilfe.

Ayla Tataroglu

Wir - ein Freundeskreis und Betroffene - unterstützen die Aktion von Frau Tataroglu. Der Fall des Mannes ist kein Einzelfall. Wir haben in den letzten anderthalb Jahren eine Fülle ähnlich gelagerter Fälle untersucht, die den Verdacht zwingend nahelegen, daß die GER III extralegal und manipulativ einen ganz bestimmten Ausländerpersonenkreis im BTM-Bereich beschuldigt hat.

Seit dem 2. April 1986 gibt es aufgrund einer Strafanzeige der Alternativen Liste ein Ermittlungsverfahren gegen Beamte der GER III. Eine Akteneinsicht ist den Anzeigenden und den Betroffenen, von denen viele noch in Strafhaft sitzen, aus formaljuristischen Gründen verwehrt.

Da aus dem Ermittlungsverfahren noch keine sichtbaren Konsequenzen, vor allem für die inhaftierten Betroffenen, sichtbar sind, hingegen eine ganze Anzahl wichtiger Zeugen mittlerweile aus Berlin abgeschoben oder verschwunden sind, haben wir einige dringliche Fragen an die zuständigen Berliner Verantwortlichen:

 Warum gibt es keine Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens bei Staatsanwältin Mason? Ist der Justizsenator bereit, wenigstens einer Kommission

PRESSEERKLÄRUNG

des Abgeordnetenhauses von Berlin Bericht zu erstatten?

- Welche Maßnahmen haben der Innensenator und der Senator für Finanzen getroffen, um das extralegale Handeln der Angehörigen der GER III und möglicherweise anderer GERs zu unterbinden und diese Sondergruppen effizient zu kontrollieren? Welche Disziplinarmaßnahmen sind gegen den Beamten Wonneberg und seine Kollegen ergriffen worden?
- Welche Maßnahmen zugunsten der Beschuldigten und Verurteilten gedenken der Innensenator und der Justizsenator angesichts der ungewöhnlich langen Dauer der Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Beamten zu ergreifen? -Nicht wenige der Beschuldigten sind seit vielen Jahren aufgrund von Ermittlungen und Aussagen der Beamten in Haft, gegen die nun

- seinerseits Ermittlungen wegen extralegaler Handlungen in Gang sind.
- Will der Innensenator fortfahren mit seiner Praxis, wichtige Zeugen und Betroffene aus Berlin abzuschieben, obwohl dadurch die Ermittlungen in ganz erheblichem Maß behindert werden?
- Sind die verantwortlichen Senatoren bereit, alle vorhandenen Unterlagen in dem Komplex von einer unabhängigen Kommission prüfen zu lassen?

Günter Spohr Alexander Sternberg-Spohr

für den Freundeskreis, für Betroffene, und für Angehörige von Betroffenen.

Curtiusstraße 11 1000 Berlin 45 Tel.: 833 78 51



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge – dem Sinn entsprechend – zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: Leserbrief des Gef. Blum in der letzten Ausgabe

Liebe Lichtblickleute,

voller Stolz und gleichsam mit missionarischem Eifer verbreitet Walter Blum unter seinen Mitgefangenen den Leserbrief, den Sie in Ihrer letzten Nummer abgedruckt haben. Der Brief selber ist es eigentlich nicht wert, daß man auf ihn reagiert oder ihn groß zur Kenntnis nimmt, zu sehr wissen die Freiburger Gefangenen um – ich formuliere es vorsichtig – die belastete Persönlichkeit des Herrn Blum. Seine Eskapaden und seine bisweilen eruptiven Auswüchse rufen deshalb eher Bedauern und Mitgefühl für ihn als Ärger gegen ihn hervor.

Da dieser Leserbrief aber in die "weite Welt" hinausging, diese wohl wenig von den Freiburger Knastverhältnissen weiß, ist eine Entgegnung unerläßlich. Deshalb folgendes dazu:

- 1. Als beratendes Mitglied im Janus (Freiburger Gefangenenzeitung) kann und will ich auch nicht bestimmen, wer in die Redaktion kommt und wer nicht. Ich habe nur Vorschlagsrecht. Davon habe ich zweimal Gebrauch gemacht, das eine Mal wurde ein Gefangener von der Anstaltsleitung und dem Justizministerium abgelehnt, das andere Mal hatten die Redaktionsmitglieder etwas gegen einen von mir vorgeschlagenen Gefangenen.
- Seit Februar d. J. bin ich nicht mehr im Janus, weil ich nicht mit

- Leuten zusammenarbeiten will, die in ihrer Mehrheit ausländerfeindliche bis hin zu rassistischen Meinungen vertreten.
- 3. Das Niveau einer Gefangenenzeitung wird in erster Linie von den Mitgliedern der Redaktion ge-prägt. Über dieses Niveau läßt sich in der Tat streiten. Daß der "Lichtblick" zu den gehobenen Gefangenenzeitungen gehört ist erfreulich, wahrlich ein Lichtblick innerhalb der Szenerie anderer Gefangenenzeitungen. Insofern bin ich mehr als verwundert über den mangelnden Durchblick, den der "Lichtblick" mit der Veröffentlichung des Leserbriefes des Herrn Blum an den Tag gelegt hat. Schon beim Lesen hätte einem auffallen müssen, wie verwirrt der Briefschreiber wohl sein muß, wenn er behauptet, der Pfarrer "Antichristen (Scheinheilige)" für den Janus aus, wenn er seine Mitgefangenen anklagt, daß sie fast alle mit einem "angetörnten Kopf" herumlaufen usw., usw.

Eine Nachfrage beim Janus oder bei mir hätte genügt, um die an sich lächerliche Lügenhaftigkeit des Leserbriefes zu durchschauen.

Deshalb wünsche ich als Ausblick dem "Lichtblick" noch mehr Durchblick, damit er im Rückblick nicht bei manchen Punkten feststellen muß, wie wenig er "geblickt" hat.

Nichts für ungut R. Sylla, Pfarrer JVA Freiburg Liebe Leute,

gestern ist mir das erste Mal Euer Blatt in die Hände gefallen. Und ich bin seit 10 Jahren im Knast! Offenbar habe ich mal wieder eine Bildungslücke entdeckt, und die gilt es zu füllen. Ich bitte Euch also, mir regelmäßig den "Lichtblick" zu schicken.

Seit einem Jahr bin ich in Rheinland-Pfalz, und ich kann Euch sagen, die leben hier total hinterm Mond. Aber nicht nur das, es kommt auch gelegentlich zu Übergriffen, wobei sich sinnigerweise besonders die Sanitäter hervortun. Ich selbst bin schon 2mal auf das massivste bedroht worden. Mit körperlicher Gewalt, nicht etwa nur B-Zelle. B-Zelle ist hier schon eine ständige Einrichtung geworden. Die scheinen regelrecht unzufrieden zu sein, wenn mal eine nicht belegt ist. Und wie man hört, soll alles schlimmer werden.

Seit neuestem reiten die hier auf dem § 88 StVollzG herum. So befinde ich mich seit neun Wochen in totaler Isolation (Einzelhofgang usw.), und ein Ende ist noch nicht abzusehen. Der § 88 ist, soweit mir bekannt, nur bei Gewalttaten anzuwenden. Hier wird er auch bei Verdacht auf Haschischkonsum angewendet.

Leute, wenn Ihr wollt, schicke ich regelmäßig einen "Situationsbericht". Ich war übrigens selbst mal Mitarbeiter einer Knastzeitung, und zwar habe ich "DER WEG" mal gedruckt, als er noch von Knackis gemacht wurde. Wir waren vier Mann, und jeder mußte eigentlich alles können. Bis dann.

Viel Spaß bei der Arbeit wünscht Euch

Manfred Töbermann JVA-Diez



An den Lichtblick!

Ich würde mich freuen, wenn ihr mir den Lichtblick in Zukunft zuschickt. Hier ist schwer ranzukommen und vom BIITZLICHT bin ich absolut enttäuscht. Ich verstehe nicht, wie ein Ralf Reinders dort mitarbeitet. Russ konnte es nicht treffender ausdrükken, mit der Spucke in den Brunnen.

Übrigens, Astraths Natodraht scheint alle zu sein. Er läßt jetzt durch Gittertüren die einzelnen Stationen schließen, obwohl wir sowieso alle unter Verschluß sind. Möchte wissen, ob die paar Kalfaktoren Rechtfer-tigung genug für die Steuergeldverschwendung sind? Ich hatte mich bei Astrath wegen eines Hausverbotes meiner Freundin beschweren wollen. Bevor ich von zwei Beamten zu ihm geführt wurde, mußte ich mich einer Totalkontrolle unterziehen. Aller-dings erfuhr ich erst hinterher warum, sonst hätte ich mich nicht vorführen lassen. Als ich Astraths Büro betrat, sang er gerade ein Lied: 'Ich bin der schönste Mann in dieser Mietskaserne, "Denunzianten" lieben mich und die Korrupten haben mich gerne'!

Im Ernst, der Mann kann sich hinter keiner Maske verstecken, er ist absolut gefährlich.

Tschüß Ralf

JVA-Berlin Moabit -Der Verfasser ist der Red. bekannt-

Hallo Jungs vom Lichtblick!

Zu Anfang meinen Dank für die Zusendung der Märzausgabe des Lichtblicks. Nun lese ich (bisher mit Freuden) diese Gefangenenzeitschrift seit knapp 2 1/2 Jahren (mal komplett, mal zerfleddert, je nachdem) und muß sagen, der Lichtblick ist das Beste auf diesem Gebiet. Macht weiter so, okay?

Also jetzt zum eigentlichen Grund meines Schreibens. Bekanntlich kommt ja irgendwann jedes Faß zum Überlaufen, und bei mir ist es soweit. Darum möchte (muß) ich hier meinen Senf dazugeben. Daß mancher Leserbrief der ausgemachte Schmarrn ist - na ja - man ist's gewöhnt und schmunzelt. Aber - und jetzt kommt's was mich aufregt - einen solchen Bockmist des Herrn (???) Uwe Münchow habe ich in keinem Lichtblick gelesen.

Es ist bezeichnend für solch eine Type, seine Anschrift zu vergessen (wer's glaubt) und den Schrieb mit Vormelder vom Waschen zu schicken (ob gewaschen rein und weiß, der Bockmist bleibt trotzdem Scheiß!). Im übrigen ist jedes weitere Wort darüber vertan. Nur noch soviel dazu: Wer so was schreibt, andere als an-

staltskonforme Anschleimer bezeichnet, hat meiner Meinung nach nicht das geringste begriffen. Dies zeigt sich ja (leider) zur Genüge an dem Blitzlichtartikel über Pater Ruß.

Nun hab' ich, was Kirche, Religion usw. betrifft, keinen Vertrag, aber wenn man über einen Menschen, der versucht anderen zu helfen, in solch einer Art und (hinterhältigen) Weise herzieht, dazu noch der Gangart der Anstaltsleitung beipflichtet, bleibt mir nur noch eins zu sagen: Pfui Deibel!!! Nun dies soll's für heut' gewesen sein.

Karl-Heinz Linz JVA Straubing



Betrifft: Libli Nr. 200, Prof. Dr. Dr. Heinitz

Sehr geehrte Herren,

der Beitrag zum 85. Geburtstag von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. E. Heinitz gibt mir Anlaß zur Festştellung, daß zumindest ein mir bekannt gewordener Anwalt sich einige Scheiben von Bescheidenheit "abzuschneiden" hätte.

Ich meine einen gewissen Axel Hoeppner, angeblich und sich zur Profilierung darauf berufend, ehemals in der Leitung der JVA Tegel sitzend und sich nun als Rechtsanwalt versucht.

Von zwei fachlich sehr gut ausgewiesenen Rechtsanwälten vertreten, in der Verfassungsklage zu 2 BvR 1212/86, verwunderte es nicht wenig, als vor einigen Wochen die Zentrale III meine Vorführung zu einem Anwalt "Hoeppner" anordnete.

Meiner Verwunderung diesem Hoeppner gegenüber zum Ausdruck bringend, wer und aus welchen Gründen er mich vorführen ließe, beschied er in plump-distanzloser und anbiederischer Manier dahingehend, ihm sei zur Kenntnis gelangt, ich würde mit der Justizverwaltung und der Anstaltsleitung im permanenten juristischen Streit befindlich sein. Der Mitgefangene und 1. Stationskalfaktor meiner Abteilung, Bernd L. P., der dafür sorge, daß derartige Fälle zu ihm in "sachverständige Hände" gelangen, habe mich in der Zentrale III, ohne mein Wissen, von dem dort sitzenden Beamten eintragen lassen. So entfalle das Schreiben von sonst ja üblichen Anwaltskarten, und die Gefangenen sind gleich in den "richtigen Händen". Er mache "alles" von Petitionen in Rentensachen an das Abgeordnetenhaus bis hin zu Vollzugssachen, für die er besonders ausgewiesen sei aufgrund seiner "Tätigkeit bei der Anstaltsleitung der JVA Tegel", und der Hausjurist Dr. Wegner sei für ihn kein Gegner.

Da der Anwalt Hoeppner nicht im entferntesten den Eindruck erweckte, über besondere forensische Qualitäten zu verfügen, beließ ich es dabei.

Unbeantwortet ist für mich die Frage, wie es möglich ist, daß, unter Umgehung der üblichen Anwaltskarte, die Zentrale III auf quasi "Anordnung" des Gefangenen Bernd L. P. Mitgefangene in eine Vormelderliste für den Anwalt und selbsternannten "Vollzugsstrategen" Hoeppner einträgt, wo es doch selbstverständlich sein muß, daß ein Gefangener, der Anwalt Hoeppner zu sprechen wünscht, sich per Vormelder der Zentrale III namhaft zu machen hat. Die Frage ist, gibt es extra für Anwalt Hoeppner in der Zentrale III ein Buch in welchem Gefangene eingetragen werden, die Anwalt H. zu spre-chen wünschen? Standesrechtlich ist dies nicht nur fraglich, sondern mit Sicherheit unstatthaft, und es muß die Frage gestattet sein, ob hier "Mauscheleien" im Einverständnis mit der Zentrale III einerseits und "Zuarbeit" des Gefangenen Bernd L. P. zugunsten des Anwalts Hoeppner andererseits eine Rolle spielen. Eine Reihe von Indizien deuten jedenfalls in diese Richtung.

Ich hatte meine mir unerwünschte und seltsame Vorführung zum RA Hoeppner bereits zu 4510 E - V/10. 87 der Abt. V beim Senator für Justiz transparent gemacht.

Die Anwaltschaft Berlins sollte sich fragen lassen, ob sie dieses Treiben nicht zu beenden gedenkt, denn das "Zuarbeiten" des Gefangenen P. sehe ich unter dem alten Aspekt "manus manum lavat", was nicht unbedingt heißen muß, P. würde eine regelrechte finanzielle Provision pro Fall und Gefangenen kassieren.

Mit freundlichen Grüßen

Peter P. Bauereis JVA Berlin-Tegel An die Lichtblickredaktion

Der Lichtblick erhebt den Anspruch, seriös und ausgewogen Bericht zu erstatten. So steht es sinngemäß in der Ausgabe Jan./Febr. 87 unter dem Titel "Licht und Schatten". Der Artikel beschreibt unter anderem die Weihnachtsfeiertage in Tegel. Da steht z. B.: längerer Einschluß, kaum Umschluß und Kontakt untereinander, kein Freizeitangebot, keine Arbeit!!!

Ich habe die Arbeit keinesfalls vermißt, im Gegenteil; zwischendurch mal 'n paar Tage länger schlafen wird von vielen Leuten eher angenehm empfunden. Sorgfältige Recherchen hinsichtlich der Ein- bzw. Aufschlußzeiten widerlegen die Behauptung, es habe längere Einschlußzeiten gegeben. Die einzige Übereinstimmung der im Lichtblick so trostlos geschilderten Weihnachtstage bildet der unter der Zentrale aufgestellte Tannenbaum (es hätte mich angesichts der verzerrten Reportage nur wenig gewundert, wenn er als Birke identifiziert worden wäre).

Auch die letzte Ausgabe des Lichtblicks enthält einen teilweise völlig überzogenen Artikel über die Zustände im ("Zucht"-) Haus III. Lediglich für 10 % Insassen stünden Duschplätze zur Verfügung, war da zu lesen. Demnach müßten 90 % permanent stinken! Legt man die Gesamtbelegungszahl auf die Anzahl der vorhandenen Duschplätze um und geht überdies davon aus, daß alle regelmäßig zweimal täglich duschen, dann, und nur dann geht die Rechnung auf.

Hausarbeiter, Sportler usw. duschen ohnehin außerplanmäßig, darüberhinaus besteht teilweise die Möglichkeit, im Arbeitsbetrieb eine Ganzkörpererfrischung zu nehmen. Jedem Insider wird spätestens jetzt klar, daß es sich um eine Milchmädchenrechnung handelt.

Wannenbäder werden grundsätzlich aus gesundheitlichen Gründen verordnet. Weil die Masse der Gefangenen aber von Haut- bzw. Bandscheibenschäden verschont ist, besteht für Vollbäder dementsprechend wenig Bedarf.

Geradezu reißerisch klingt der Satz von der psychiatrisch-neurologischen Station, auf der "seelisch zerbrochenen Menschen auf Berliner Art geholfen wird". – Hochkarätiger Schwachsinn! –

Abschließend noch 'n paar Anmerkungen zur Position des "Teilanstaltsfürsten" Müller. Gewiß, so manches im Haus III ist seit längerer Zeit verbesserungsbedürftig. Wem aber nützt eine Zustandsbeschreibung, die sich – genauer besehen – als unhaltbar erweist. Da die Richtlinien des Vollzuges von ganz anderen Leuten

konzipiert werden, ist Müller letztendlich doch nur Figur, Maske, Befehlsempfänger, Statist. Aus Sicht des Gefangenen sicher keine positive Bereicherung für Tegels Marionettenbühne. Ob Maier, Müller, Schulze oder Lehmann, ändern wird sich dadurch an den Gegebenheiten im Haus III nichts.

Roland Buck JVA Berlin-Tegel, TA III



Hallo lieber Michael!

Heute habe ich wieder einmal eine Eurer Ausgaben (März 87) in die Hände bekommen. Vielen Dank, daß Ihr auch die PN-Abteilung der JVA mit dem "Lichtblick" versorgt, denn es gibt auch hier Gefangene, die Euch verstehen, die Eure Zeitung lesen!

Das erste Mal hatte ich den "Lichtblick" in der Untersuchungshaft in Moabit (von welcher ich Mitte Januar wegen Suizidgefahr nach Tegel verlegt wurde – ich bin übrigens noch immer Untersucher) zu lesen bekommen. Ich wundere mich, daß es hier überhaupt so etwas gibt. Ich komme aus der DDR (war dort ebenfalls im Strafvollzug) und weiß daher, daß es für diese Gefangene nie möglich sein wird, eine eigene Zeitung zu drucken.

Nun gut, jetzt zu Eurer Zeitung. Ich habe, wie ich schon schrieb, einige Eurer Ausgaben gelesen und finde es Spitze, wie Ihr schreibt und Euch für manche Mißstände innerhalb des Vollzuges einsetzt. Mir fiel z. B. im Dezember des letzten Jahres ein Artikel ins Auge, von dem ich sehr begeistert war. Es handelte sich um ein Gespräch zwischen Euch und einer Gruppe Frauen. "Anonyme Frauen von Inhaftierten" (AFI). Ich bin fasziniert darüber, daß Ihr auch diesbezüglich Eure "Netze auswerft". Ich finde es toll! Da ich z. Zt. einige Probleme habe (es handelt sich u. a. um meine Verlobte), würde ich gern einmal mit einem von Euch über diese Gruppe von Frauen sprechen. Ich hatte meiner Verlobten schon mehrmals angeraten, sich bei dieser Gruppe einmal zu melden. Sie hat es, meines Wissens nach, bisher noch nicht getan. Deswegen würde mich u. a. interessieren, was diese Frauen machen. Könnt Ihr mir helfen? Ich wäre dankbar, wenn ich einmal mit einem von Euch sprechen könnte. Es würde mir sicherlich sehr helfen, vor allem dahingehend, daß ich trotz meiner Probleme etwas zur Ruhe komme und von selbst so stark werde, um von einem erneuten Selbstmordversuch Abstand zu gewinnen.

Vielleicht könnt Ihr es durchsetzen, daß mich einer von Euch einmal in der PN besucht.

Ich danke Euch.

Es grüßt Euch recht herzlich

Frank H. JVA-Tegel (PN-Abteilung)

Betreff: Einkauf in Tegel

Das Märchen vom guten Einkaufsonkel hat sich schnell, wie alle Märchen, in eine Lüge verwandelt. Ein Märchen war es auch, daß Sonderangebote weitergegeben werden sollten. Außer Fleischkonserven aus Senatslagern, die kurz vor dem Verderb stehen, hat sich doch in den Angeboten noch nicht viel getan.

Der böse Onkel weiß genau, daß wir uns in einer Zwangslage befinden. Es gibt natürlich keine Konkurrenz. Er kann die Preise diktieren, ganz wie es ihm paßt. Zu merken war das an der neuen Preisliste Nr. 5. Sehr viele Waren werden zu stark erhöhten Preisen angeboten. In den Stadtgeschäften wäre dies nicht zu machen. Aber was sind denn wir? Letztlich doch auch Verbraucher, deren Einkommen doch noch unter dem Niveau eines Sozialhilfeempfängers liegt.

Daß überall der Kaffee zu stark herabgesetzten Preisen gehandelt wird, hat sich bei unserem Onkel noch nicht herumgesprochen. Wie sehr wir hier über den Tisch gezogen werden, soll folgende Tagespreisliste vom 13.03.1987, einschließlich der wirklichen Einkauspreise – nur mal vom Obst –, verdeutlichen. Wobei dieser Obsthändler auch nicht einer der billigsten ist.

Li	d. Nr.	Ware	M	enge	1	/P*	1	EP2
0	1	Apfel Granny	1	kg	DM	2,80	DM	1,60
0	2	Apfel Delicious		kg	DM	2,40	DM	1.60
	4	Bananen		kg	DM	2,50	DM	1.30
0	5	Apfelsinen		St.	DM	0,65	DM	0.44
0	6	Orangen	1	St.	DM	0,60	DM	0.40
0	7	Grapefruit	1	St.	DM	0,80	DM	0,50
0	8	Zitrone	1	St.	DM	0,40	DM	0,21
0	20	Tomaten	1	kg	DM	3,30	DM	2,20
0	25	Gurken	1	St.	DM	1.75		1,10
U	27	Salatkopf	1	St.	DM	1,25		0,66
0	28	Zwiebeln	1	kg	DM	2,		0.88
0	29	Knoblauchknolle	1	St.	DM	1,10		0,50
0	30	Kartoffeln	2,5	kg	DM	2,	DM	1,
* 2		fspreis fspreis						

Und ähnlich wird es bei allen anderen angebotenen Waren sein. Natürlich, es entstehen Kosten. Steuern müssen gezahlt werden. Alles richtig. Aber eine derartige Preiserhöhung, und das bei dem hiesigen Umsatz, das grenzt schon an Wucher.

Es hat sich schon so mancher Wolf überfressen und ist daran erstickt. Unserem Wolf sollte man vorher die gierigen Krallen beschneiden.

Erhard Wegner
JVA Berlin-Tegel, TA III E

Liebe Lichtblick-Freunde,

die März-Ausgabe sucht nach Redakteuren. Vielleicht kann ich ein wenig "Überbrückungshilfe" leisten, quasi als "Fern"-Redakteur. Eigentlich dürfte man erwarten, daß allein die Beliebtheit des Lichtblicks seine Leserschaft anregt, zur Ausgestaltung beizutragen.

Vorweg: Euren Berliner Senat dürft Ihr nicht zu hart verurteilen. Eine absolut unzensierte Knacki-Zeitschrift – und noch dazu bezuschußt mit einem fünfstelligen Etat aus öffentlichen Mitteln (!) – ist schon was einzigartiges in unserem sich selbst so bezeichnenden "Rechts"-Staat. Andererseits statuiert das Engagement und die jedenfalls relative Ausgewogenheit, mit der sich der Lichtblick den Strafvollzugsproblemen widmet, ihn geradezu zum Organ der Rechtspflege – Bereich Strafvollzug.

Eigentlich sollte es dem Lichtblick gelingen, Verbindungsleute in den Redaktionsbüros des bundesdeutschen Blätterwalds zu animieren, mal ein wenig mehr über den Strafvollzug seines Rechtsstaats zu berichten. Warum ist's kein Wahlthema für unsere Damen und Herren Politiker? Und warum hat das Stiefkind der Gesellschaft keine Lobby im Bundestag? Zigtausend Knackis in bundesdeutschen Haftanstalten und fast ebensoviele Beschäftigte! Und die vielen zigtausend Strafrichter und Staatsanwälte, die die Verurteilten ihrer eigenen Institution - dem Strafvollzug - überantworten. Wie sollen die Strafvollzugsreferenten und die Staatssekretäre noch zurechtkommen mit der immensen Verantwortung? Alles ohne Lobby!

Eine Binsenweisheit: Jeder Staat muß mit seiner Kriminalität leben, aber auch damit fertigwerden. Weg mit den Verbrechern, hinter Schloß und Riegel, ist die Interimslösung. Aber was danach? Deshalb hat unser, sich als vorbildlich bezeichnender Staat mit deutscher Gründlichkeit in einer Unendlichkeit das Strafvollzugsgesetz geschaffen. Und mit gleicher deutscher Gründlichkeit bastelt er nun an der Demontage seines Jahrhundertwerkes."Schließlich muß immer was bewegt werden", sagt der Politiker, "und wenn's um ihre Sicherheit geht, hat die Öffentlich-keit immer ein offenes Ohr." Also streichen wir den Verbrechern mal die Lockerungen aus dem Vollzugsgesetz. Das bringt Wählerstimmen. Daß Lockerungen die wichtigsten Instrumente für die Wiedereingliederung der Gefangenen sind - wie der Lichtblick richtig kommentiert - darf dabei keine Geltung haben.

Übrigens: Warum überhaupt eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes? Es ist weitestgehend auslegungsfähig, wie jedes andere Gesetz auch. Das StVollzG eröffnete nie einen Anspruch auf Lockerungen, nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen. Und weiter: eröffnet Betroffenen die Beschwerdemöglichkeit zu Vollstreckungskammern und zu den OLG's, sollte Ermessen mißbräuchlich angewandt worden sein. Den Vollstreckungskammern aber wiederum ist es verwehrt, in anstaltliches Ermessen einzugreifen. Und die Beurteilung, ob Ermessen nun richtig oder fehlerhaft angewandt wurde, ist wieder eine Frage des Ermessens. Wenn's um Entscheidungen geht, ist nicht die Frage, welchen Stellenwert die Güter haben, die es abzuwägen gilt, sondern wer sie abwägt - alle für oder gegen eine Entscheidung erheblichen Kriterien. Da soll einer noch schlau werden, aus diesem Teufelswerk rechtswissenschaftlicher Gedankenakrobatik.

Kurzum: Wie wär's, wenn die bundesdeutschen Häftlinge mal auf die Barrikaden gingen – oder wenigstens ein Großteil davon und unserem Staat sein Strafvollzugsgesetz zu verwirklichen helfen. Das StVollzG verpflichtet die Vollzugsbehörde zu einer auf künftig auf straffreie Lebensführung gerichteten Behandlung jedes Gefangenen. Diese verfassungsrechtliche Fundierung läßt für jeden Gefangenen sogar einen Anspruch auf Resozialisierung entstehen (BverfG 35, 187 (239) und andere)! Dieser Anspruch ist daher unschwer gerichtlich durchsetzbar!



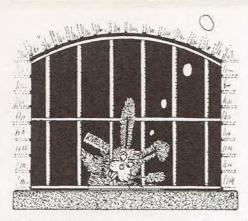
Die Anstalten argumentieren, böten ein reichhaltiges "Behandlungs-Angebot": Ausbildungsplätze, Wohn- und Betreuungs-Gruppen und, und, und. Doch der Großteil der Knackis - jedenfalls die im Regelvollzug - würde diese Angebote erst gar nicht wahrnehmen. Das erstere ist schlicht unrichtig: Das vorhandene Ausbildungs-, Wohn-Betreuungs-Gruppen-Angebot ist viel zu gering, als daß sämtliche behandlungsbedürftige Gefangene hierauf zurückgreifen könnten. Es ist auch nicht den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen angepaßt. Zum zweiten fehlt es grundsätzlich an geeigneten Maßnahmen zur Motivation, um Gefangene überhaupt zur Wahrnehmung von Ausbildungsangeboten und zur Integration in Wohnund Gesprächsgruppen optimal zu bewegen. Von dem Wunschdenken der Alternativen/Grünen - Therapie statt Strafe (Wahlprogramm 1987) - ganz zu schweigen. Dieser Mangel an fehlendem Ausbildungs- und Betreuungsgruppen-Programm ist primär ein eine Personalproblem, weniger

Kostenfrage. Vor allem eine Frage der Motivation der zigtausend Vollzugsbediensteten: Sind sie überhaupt bereit umzudenken, fähig, ein wenig Idealismus zu entwickeln, den ihnen anvertrauten Menschen tunlichst dazu zu verhelfen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen? Daß das damit nicht möglich ist, abends die Zellen zuzusperren, oder - die Verwaltungsbediensteten betreffend - Karteien zu führen, ist wohl einleuchtend. Welche Dienstauffassung haben sie also, welche wurde ihnen gelehrt? Zuchthauswärter oder Betreuungsbeamter? Ich finde, der zweite Begriff kommt auch in der Bevölkerung besser an.

Wie denkt die Bevölkerung: Weg mit den Verbrechern, Kopf ab oder der verlorenen "Wiederaufnahme Söhne und Töchter"? Meist denkt die Bevölkerung so, wie sie die Presse manipuliert. Also: Alle (vernünftigen) Gefangene auf die Barrikaden! Wir unterstützen die Politiker bei der Verwirklichung ihres Strafvollzugsgesetzes. Welche Partei? CSU, CDU, SPD, FDP, alle haben sich gerühmt, das vorbildliche Strafvollzugsgesetz geschaffen zu haben. Wer war's denn eigentlich wirklich? Die Juristen an den grünen Tischen in den Ministerien ereifern sich in Gedankenakrobatik über die Kunst der Interpretation. Wenn sie glauben, darin ihre Selbstverwirklichung gefunden zu haben, gönnen wir's ihnen. Wenn aber unsere Zuchthauswärter nicht fähig sind noch nicht -, das Strafvollzugsgesetz in die Praxis umzusetzen, dann lernen wir's ihnen. Dann zwingen wir sie, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen oder legen ihnen nahe, sich anderen beruflichen Aufgaben zu

Man glaubt, sie sind stärker als wir. Wir, die Gestrauchelten, die Gescheiterten, die Rechtsbrecher, die Verbrecher. Die schwachen, labilen Persönlichkeiten. Wie können wir Strafvollzugsgesetz verwirklichen? Waren doch kaum die ehrwürdigen Juristen und die Unzahl der integeren, von Geburt an unbescholten dahinlebenden Vollzugsbediensteten dazu in der Lage. Richtig. Doch überall in den Anstalten leben vernünftige Gefangene. Ihr Einfluß darf nicht unterschätzt werden. Ihr positives Einwirken auf charakterlich schwächere Gefangene wirkt Wunder. So ließen sich Selbsthilfe-Gruppen etablieren, die dann ihrerseits ihre zu Betreuungs-Beamten befördern. Einigkeit macht stark. Dann geht's in die Ministerien und schließlich an die Öffentlichkeit. "Knackis resozialisieren sich selbst", wär' doch eine Traum-Schlagzeile für die Bild-Zeitung.

Helmut Grosse JVA Kaisheim



Liebe Kollegen!

Im letzten Heft des "Lichtblick" lese ich zu meiner Empörung eine große Anzeige der "Zentralen Beratungsstelle". Ein ähnlicher Text hängt hier im Haus V seit Monaten aus.

Nun ist es leider so, daß es beinahe unmöglich ist, in den Kreis der acht bis zehn Teilnehmer an der Entlassungsgruppe vorzudringen, für die hier geworben wird.

Nicht mal eine Auskunft gibt es, an welcher Stelle der umfangreichen Warteliste der Interessent sich befindet und ob es für ihn überhaupt Sinn hat, zu warten.

Man sollte doch fairerweise in der Anzeige anmerken, daß sich nur Leute melden sollen, die noch mindestens zwei Jahre Knast vor sich haben, und auch deren Bewerbung hat nur eine geringe Aussicht auf Erfolg.

Ich grüße Euch!

P.S.: Die Broschüre "Was nun - was tun?" oder so ähnlich, für die im roten Scheckheft geworben wird, ist erst wieder Ende des Jahres lieferbar. Wie mir Frau Lühn-Schwanitz berichtete, kommt der Drucker nicht weiter - im Knast möchte sie das Heft nicht drucken lassen, weil sie bezweifelt, ob es hier halbwegs gute Layouter gibt!

Jonny Wolfgang Neufeind JVA Berlin-Tegel, TA V

Hallo Libli!

Habe soeben eure Zeitschrift, Ausgabe März 87, vor der Nase, und mir sticht gerade ein Artikel aus der Berliner Morgenpost vom 6.2.87 ins grüne Auge. Beim Lesen desselben kann ich mich eines ironischen Grinsens nicht erwehren.

Ich sitze hier noch in der JVA Mülheim, eine Anstalt – überwiegend U-Haft – mit einer durchschnittlichen "Besetzung" von ca. 55 Gefangenen. Mir dünkt, die hohen Herren laufen alle (zum Teil) mit Scheuklappen durch die Knäste, andererseits kann ich mir gut vorstellen, daß selbst in JVAs die Dunkelziffer von AIDSlern noch hoch genug ist, da verständlicherweise die Leute Angst vor Konsequenzen haben, die auf jeden HTLV-III Positiven zukommen, die in der Kiste sitzen.

Nun, ca. 55 Gefangene durchschnittlich, davon sind momentan zwei
Infizierte, eine bin ich, also von
wegen es gäbe kaum Verseuchte in
Knästen. Halt, es wird ja von
Erkrankten gesprochen. Macht nix!
Ich kann nur sagen, daß wir schon
vier bis fünf Frauen waren, wovon
drei bereits erkrankt waren. Die
meisten sind entlassen worden etc.
Bin also seit dieser Zeit, zehn
Monate, der letzte übriggebliebene
Mohikaner. Sicher, der Test ist noch
"freiwillig", und jeder Schlaue wird
sich diesem Test erst gar nicht
unterziehen, solange es nicht Pflicht
wird.

Damit will ich nicht sagen, Leute laßt den Test, aber ich kann von mir selbst behaupten, hätte ich gewußt, was an Konsequenzen auf mich zukommt, hätte ich auch niemals einem freiwilligen Test zugestimmt, und das bestimmt nicht aus Verant-wortungslosigkeit. Einzelzelle, Arbeit nur begrenzt möglich. Im Arbeitsbetrieb dürfen Positive nicht, da man ja Mitgefangene anstecken könnte. Ich hatte Glück und konnte einen der beiden für AIDSler genehmigten Arbeitsplätze im Musikstudio ergattern. Ein Arbeitsplatz ist dann noch möglich in der Bücherei.

Wenn wir also mehr als zwei Verseuchte sind, hat der dritte Pech und muß eben damit fertig werden, wie ihm die Decke auf'm Kopf fällt. Was machen, wenn von draußen keinerlei finanzielle Unterstützung zu erwarten ist? Daumenlutschen, ist sowieso gesünder als rauchen, oder?! Man wird zu Einzelhaft, Isolation verdonnert, aber Haftverschonung ist trotzdem nicht drin.

Bin zwar jetzt etwas vom Thema abgekommen, aber ich glaube es macht nichts, denn viele Betroffene getrauen sich sicher erst gar nicht, öffentlich Stellung zu nehmen. AIDSler sollen zum Schutze nicht Betroffener abgesondert werden. Ich frage mich, wieso dann alles daß durch Informationsmaterial, soziale Kontakte die Seuche nicht übertragbar ist? Einerseits wird auf Humanität plädiert, andererseits wird man doch mit Empfindungen, Verhalten konfrontiert, daß Humanität nur solange Gültigkeit hat, solange man noch gesund ist. Mir fehlt zwar das Teil, über das ich ein "Pariserle"; Hütchen, oder vornehm ausgedrückt, Kondom überziehen kann, aber ich bin auf jeden Fall für eine Verteilung von Verhüterlis in plastischer Form in den Knästen, denn bist du erstmal infiziert, weißt du erst was es bedeutet, einer Krankheit ausgeliefert zu sein, die tödlich endet.

Aufklärung ist gut, Verhütungsmaßnahmen besser, warum nicht in
Knästen, wo Homosexualität doch fast
zur Normalität wird, hinsichtlich
Langzeitgestrafter ... und das
menschliche Schamgefühl sollte in
jedem Falle gewahrt werden/bleiben,
ist man sowieso vielen beschämenden
Situationen ausgesetzt.

So, das war's von 'nem Bayern im Ruhrpott. Hoffe, ihr könnt damit was anfangen, und solltet ihr selbst mehr wissen wollen, bin ich gerne bereit Tabus abzuschütteln und Auskunft zu erteilen. Über dieses Thema könnte ich sowieso Seiten füllen. Die psychische Verfassung eines Betroffenen habe ich jetzt mal außer acht gelassen. Wollte halt 'nen kurzen Senf dazugeben.

Trotz allem ist es lächerlich zu meinen, daß bei 3300 Berliner Knackis z. Zt. niemand (einer) an AIDS erkrankt ist. Man vergleiche Mülheims Frauenknast insassenmäßig, und ich werde aller Wahrscheinlichkeit nach in nächster Zeit auch zu den Erkrankten gehören.

Mut für alle Betroffene und ...

Tschüß

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)



Pressemitteilung

Die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Annemarie Renger, hat die Schirmherrschaft für die Veranstaltung zum 10-jährigen Bestehen des Skatclubs Kontraede am 12.12.1987 in der Justizvollzugsanstalt Tegel übernommen.

Der SC Kontraede ist der erste und einzigste dem Deutschen Skatverband angeschlossene Verein in einer Justizvollzugsanstalt. Die 24 Mitglieder des Vereins sind Langzeitstraftäter aus der Teilanstalt III E der JVA Tegel.

Seit 1977 finden dort regelmäßig Turniere mit Vereinen des Landesverbandes Berlin im DSKV statt.

Der Vorstand i. A. Renate Tietz

Dru

und

1985

lekt

des

Lore hun

urte

über

sono

dem

Jahr

N

in der Zeile

Hannover (Reuter) Erneut ist in Niedersachsen ein jugendlicher Strafgefangener bei einem selbstgelegten Zellenbrand ums Leben gekommen.

Wie Justizminister Rem-mers (CDU) gestern in Hanno-ver mitteilte, hatten der 17jahrige Guillermo Rivero-Carro und der 18 Jahre alte Alexander Böhm am Mittwoch abend in ihren Einzelzellen in der Justizvollzugsanstalt Hameln-Tündern gleichzeitig Feuer gelegt. Rivero-Carro erlag seinen Brandverletzungen in der Nacht zum Freitag, Böhm befindet sich mit Brandverletzungen und einer Verätzung der Speiseröhre in Lebensgefahr.

Das Ministerium geht davon aus, daß die Gefangenen die Verwirrung beim Brand zur Flucht nutzen wollten, Beide befanden sich seit einem Aus-bruchsversuch am 21. März in Einzelhaft. Böhm, der bereits zwei Ausbruchsversuche und zwei Ausbrüche hinter sich hatte mußte noch ein Jahr we-gen Seriendiebstablen. Rivero-Carro noch zweieinhalb Jahre wegen Erpressung, Körperverletzung und Diebstahl verbü-

Gewalttätiger Justiz-Beamter verurteilt

Der 41jährige Justizbeamte aus Untersuchungshaftanstalt Moabit wurde zu einer Haftstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt. Die Große Stratkammer des Berliner Landgerichts hat den Beamten gestern der Körperverletzung im Amt und gefährlicher Kör-perverletzung für schuldig befunden. Der Angeklagte hatte im Au-gust 1983 einem damals 43jährigen Haftling den rechten Oberarm ge-brochen. Wie ein gleichlautend ver-urteilter Kollege, muß auch er 1000 Mark an den ehemaligen Untersu-chungshäftling und 1000 Mark an des Kinderschutzensten. das Kinderschutzzentrum zahlen.

Nach Überzeugung des Gerichts hatten die Beamten dem Häftling aufgrund seiner vorausgegangenen Weigerung, sich zu einer Verneh-

mung vorführen zu lassen, "eine Lektion erteilen wollen". Nicht beabsichtigt gewesen sei, sagte der Vorsitzende Richter, dem Mann den Arm zu brechen. Beide Angeklagten wurden außerdem wegen uneidlicher Falschaussage bestraft. Sie hatten den Häftling in einer Dienstmeldung des Widerstands beschuldigt. Die Behauptung hat-ten sie später in einem Prozeß ge-gen den Betroffenen wiederholt. der freigesprochen wurde.

Im April 1986 hatten sich die zwei Justizbediensteten erstin-stanzlich für den Vorfall zu verantworten. Damais wurde der ältere Beamte zu einer Geldstrafe von 4000 Mark verurteilt, sein Kollege wurde freigesprochen.

(Berliner Morgenpost vom 10.4.1987)

Häftling erhängte sich

Ein 34jahriger Strafgefangener hat sich mit einem Handtuch in der Justizvollzugsanstalt Tegel erhängt. Er wurde gestern früh nach Angaben der Justizpressestelle von einem Aufsichtsbeamten tot in seiner Zelle gefunden. Der Mann hatte auch versucht, sich mit einer Rasierklinge die Halsschlagader aufzuschneiden

Der 34jährige war seit Januar vo-rigen Jahres in Haft und verbüßte eine zweijährige Strafe wegen Rauschgifthandels Ein Motiv für seine Selbsttötung konnte die Behörde nicht nennen. Die Obduk-tion der Leiche sei angeordnet worden. Anhaltspunkte für ein Verbrechen gebe es nicht, hieß es gestern bei der Justiz.

(Berliner Morgenpost vom 5.4.1987)

Im Hafturlaub auf Diebestour

Wahrend seines Urlaubs aus der Jugendstrafanstalt Plötzensee wurde der 19jährige Frank M. gestern früh wegen versuchten Kraftfahr zeugdiebstahls in drei Fällen festgenommen. Gegen 2 Uhr 20 hatten Zeugen ihn und einen Mittater in der Zehringer Straße in Wilmersdorf beobachtet. Sein Komplize konnte sich losreißen und flüchtete unerkannt (Die Wahrheit vom 27.3.1987)

Richterkritik an

Sicherheitstrakt

(DW/dpa). Die wegen Entführung ei-nes österreichischen Unternehmers zu 15 Jahren Haft verurteilte 37jährige Angeli-

ka Goder mußte sich am Donnerstag vor

dem Kriminalgericht Moabit wegen Wi-

derstandes, Beleidigung und Körperver-

letzung verantworten. Sie wurde nochmals

von einem Schöffengericht zu drei Mona-

ten Haft verurteilt, weil sie 1986 eine Ju-

Der Richter gab in der Urteilsbegrün-

dung zu, daß die "Lage Gefangener im Hochsicherheitstrakt problematisch"

sei. Für die Angeklagten herrsche ein "unerträglicher Zustand". Dennoch müßten solche scharfen Überwachun-

gen vorgenommen werden, meinte er.

tragt. Zu Beginn wurde auch der Saal auf

Anordnung von der Polizei geräumt. Am Morgen hatte die Verteidigung in ei-

ner Erklärung den Freispruch der Frau

gefordert. Hingewiesen wurde darauf

daß die Frau seit mehreren Jahren im

Hochsicherheitstrakt säße und daß

schärfere Kontrollen nur deshalb statt-

fänden, weil sie sich nicht von ihrer poli-

tischen Gesinnung losgesagt habe. (Angelika Goder ist Mitglied der "Bewegung

2. Juni" gewesen. Ihr wird auch die Be-

freiung des "Terroristen" Till Meyer an-

gelastet.) Die Justiz hatte der Frau auch

eine Hüftgelenkoperation außerhalb der Haftanstalt verweigert. Unter ständiger

Bewachung wollte sie die Operation

nicht durchführen lassen.

Die Frau hatte zu Beginn der Sitzung ihren Ausschluß vom Verfahren bean-

stizangestellte angegriffen hatte.

Das Gericht: Eine Gummipuppe ist mit der Anstaltsordnung

nicht vereinbar. Heinz. T., der sich das

Justiz plant Abl Redaktion des,

Statut der bisher unabhängigen Häftling

Die Justizverwaltung plant, die aus drei Gefangenen bestehende Redaktion der Moabi-ter Häftlingszeitschrift "Blitzlicht" abzuberufen. ter Hättlingszeitschrift, Blitzlicht' abzuberufen. Da die Redaktion der Zeitschrift bisher durch ein 1980 mit dem damaligen Justizsenator Gerhard Moritz Meyer (FDP) ausgehandeltes Statut Unabhängigkeit genoß, soll auch diese Vereinbarung nach den derzeitigen Überlegungen der Verwaltung geändert werden. Eine endgültige Entscheidung wird nach Auskunft von Justizsprecher Kähne nach einem Gespräch mit dem unabhängigen Anstaltsbeirat Anfang Mai fallen. Mai fallen

Anlaß für den Eingriff der Behörde sind nach den Worten von Kähne mehrere seit November 1985 im "Blitzlicht" erschienene Berichte, in denen Polizei- und Justizbeamte verunglimpft worden seien. Auch ein Artikel mit beleidigenworden seien. Auch ein Artikel mit beleidigenden Außerungen über einen ehemaligen katholischen Geistlichen der Anstalt in der letzten
Ausgabe "spielt eine Rolle", sagte Kähne. Das
Redaktionskollektiv sei mehrmals darauf hingewiesen worden, daß eine solche Berichterstattung "nicht tragbar" sei,
Wie berichtet, war im Februar 1986 die
Verteilung einer "Blitzlicht"-Nummer untersagt

(B.Z. vom 7.4.1987)

lm Gefängnis ni die Gummipuppe,

Berlin, 7. April Nic

Der 32jährige Unter-suchungshäftling Heinz T. darf in seiner Zelle keine "Gummifrau" ha-ben. Das hat das Kammergericht Berlin ent-schieden.

fen im Gefängni dome kaufen, abi Sex-Puppe wird

Modell "Super von einem Sex-Vi in seine Zelle

lassen wollte: la nicht aus der

Die Entscheidu

Gerichts findet Häftling widers lich: Homosexuel

kommen.

(Die Tageszeit

14jähriger festgen

Eine einfache BVG-F am Hermann-Platz hatt 14jährigen Sven Klein stes Nachspiel. Statt de mit seinen Freunden zu in einer Disco zu ver hielt ihn die Polizei nachts in einer Zelle klagte ihn obendrein ar und Urkundenfälschun gen zu haben. Wegen Verdunkelun durfte er nicht einmal tern benachrichtigen.

Sven Klein hatte z gültige Schülermonats. bei, doch zum Verhängt ihm eine zweite Mo ohne Bild und Marke, c einer Mitschülerin erha undaufdieer-verbote - seinen Namen ein hatte. Diese zweite K den Kontrollettis in di gefallen, währender na richtigen Monatskarte Brieftasche suchte. Na im Polizei-Verhör erkl seine Klassenkamerac noch mehr solcher wurde er über drei Stun Zelle gesteckt. Die Po

(Die Tageszeitung vom 13.4.1987)

Hafturlauber springt nach Banküberfall in den Tod

Münster (AP)

Ein Strafgefangener auf Hafturlaub hat einen Banküberfall begangen und sich nach seiner Festnahme während der Vernehmung in Münster mit einem Sprung aus dem dritten Stock des Polizeipräsidiums das Leben genommen. Dem Häftling seien vier Tage Hafturlaub gewährt worden, damit er seine in Dortmund lebende Mutter besuchen konnte, hieß es bei der Polizei. Am zweiten Tag seines Hafturlaubes habe der 48jährige in Munster eine Bank überfallen und rund 30 000 Mark erbeutet. Nach Angaben der Stantsanwaltschaft nahmen unmittelbar nach der Tat drei Männer die Verfolgung des Täters auf und überwältigten ihn. Während der Vernehmung im Polizeiptäsidium habe er eine vor ihm stehende Schreibmaschine ergriffen und diese durch die Doppelglasscheibe des Vernehmungs-zimmers geschleudert. Sekunden später sei er dann durch das Loch in dem Fenster aus dem dritten Stock gesprungen.

(Handelsblatt vom 31.3.1987)

Kein Krankengeld für Straftäter

an KASSEL Straftäter können bei vorübergehender Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt für diese Zeit kein Krankengeld von der Krankenkasse beanspruchen. Die von einem Straftater aus Nordrhein-Westfalen angestrengte Klage wurde vom Bundessozialgericht in Kassel in letzter Instanz abgewiesen. Der Mann befand sich 13 Monate in einer psychiatrischen Anstalt und wollte nachträglich Krankengeld haben (AZ: BSG 3

(Berliner Morgenpost vom 3.4.1987)

Vollzugsleiter geht (Berliner Morgenpost vom 8.4.1987) zur Fachhochschule

Er verabschiedet sich nach eige nen Worten mit einem lachenden und einem weinenden Auge: Der 39jährige Vollzugsleiter der Straf-anstalt Tegel, Dr. Manfred Wege-ner, wird Professor an der Fachhochschule für Öffentliche Verwal-

Wie beliebt der Beamte - der die rechte Hand des Anstaltsleiters war nicht nur unter Kollegen, sondern auch bei Gefangenen ist, belegt ei-ne Auszeichnung, die ihm gestern durch die unzensierte Gefangenen-zeitschrift "Der Lichtblick" zuteil wurde. Die Redakteure überreichten ihm in Form einer handgemal-ten. Urkunde den "Goldenen Schlüssel"

Ob der Jurist künftig allerdings mehr Zeit für sein Hobby hat als bisher, ist ungewiß – er ist leiden-schaftlicher Motorradfahrer und Besitzer einer BMW K 75. U. D.



ist bei allen Kollegen beliebt: Dr. Manfred Wegener.

BDK: Keine

Unterstützung

des Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Ulrich Gähner, warf gestern der Staatsanwaltschaft vor, bei der Verfolgung von Taschen-dieben die Kripo nicht ausreichend zu unterstützen. So sei am Wochen-ende ein 22jähriger jugoslawischer Taschendieb nicht einmal dem Haftrichter vorgeführt, sondern wieder auf freien Fuß gesetzt wor-

zurück. Die gesetzlichen Voraus-zurück. Die gesetzlichen Voraus-setzungen für eine Inhaftierung sei-en nicht erfüllt gewesen. In den beiden dem 23jährigen angelaste-

von der Justiz

Der Landesvorsitzende des Bun-

Die Justiz wies diesen Vorwurf ten Diebstahlsfällen habe kein dringender Tatverdacht bestanden.

(Volksblatt Berlin vom 8.4.198/)

rufung der litzlichts"

tschrift soll geändert werden

Im Zusammenhang mit tödlichen zweier Polizeibeamte auf einen hatte die Zeitschrift von "Polizeistaat" ören dem dreiköpfigen Redaktionskol-ch Ralf Reinders und Ronald Fritzsch wegen Beteiligung an der Entführung eren CDU-Landesvorsitzenden Peter tu Haftstrafen von 15 Jahren bezie-ise 13 Jahren und drei Monaten verorden waren.

den Vorstellungen der Justiz sollen Zusammensetzung der Redaktion nicht mehr die Redakteure selbst, der Anstaltsleiter entscheiden. Außerdie "Amtszeit" der Redakteure auf zwei schränkt sein. Auf die Frage, ob damit Unabhängigkeit der aus Privatspenden ten Zeitschrift verlorengehe, sagte Das mag sein."

plante einseitige Kündigung des Re-tatuts begründete Kähne mit Para-6 des Strafvollzugsgesetzes, der dem eiter die "Verantwortung für den Vollzug" überträgt. btz

t erlaubt: Justizsprecher Volker o"

Kähne: Kondome hel-fen, Krankheiten zu vermeiden. Eine Sexpuppe dagegen dient aus-schließlich dem Vergnü-

Die Strafvollzugsord-nung läßt eine Gummipuppe genauso wenig zu wie den intimen Ver-kehr zwischen Inhaftierten und Besuchern

vom 3.4.1987)

ng

olle

den

ern-

pend

men

gen,

spät

und

trug

gan-

ebli-

fahr

El-

eine

da-

urde

carte von

natte

eise

agen

war

ande

iner

der

mer

atte.

hätte

rten.

ndie

er U-Bahn ie Zelle

nen wegen Blanko-Monatskarte

anstaltete währenddessen eine Hausdurchsuchung bei der Klassenkameradin, die danach die Eltern benachrichtigte. Der hausdurchsuchende Beamte teilte den Eltern dann telefonisch mit, daß sie ihren Sohn abholen könnten. Es sei jetzt 23.30 Uhr und er sei zu jung, um zu dieser Zeit alleine nach Hause zu ge-

Zum schwebenden Verfahren möchte Justizsprecher Kähne nichts Näheres erläutern. So, wie sich die Sache darstelle, sei es in keinem Fall ein Bagatelldelikt. Die Isolierung des Jugendlichen ist seiner Meinung nach berechtigt. Wäre er gleich auf freien Fuß gesetzt worden, hätte er ja seine Mitschülerin benachrichtigen und warnen können. Eine gefälschte BVG-Karte sei zudem auch gewichtiger als Zigaretten-Klauen.

Die Eltern stellten mittlerweile eine Dienstbeschwerde gegen die mit der Angelegenheit betrauten Polizisten. Es sei ein Unding, einen Jugendlichen festzuhalten, ohne daß er zuvor seine Eltern benachrichtigen könne.

AIDS im Knast beschäftigt Arbeitsgruppe

Eine vom Justizsenator einge-setzte Arbeitsgruppe will sich mit der Problematik der Immunschwächekrankheit AIDS in den Justizvollzugsanstalten beschäftigen. vollzugsanstaiten beschaftigen.
Das geht aus einer gestern veröffentlichten Antwort von Justizsenator Rupert Scholz (CDU) auf eine kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (FDP) hervor. Eine Pflichtuntersuchung für sämtliche Häftlinge und eine zentrale Erfassung der dadurch gezentrale Erfassung der dadurch gewonnenen Daten sei gegenwärtig nicht vorgesehen.

Die Gefangenen könnten sich freiwillig kostenlos auf AIDS un-tersuchen lassen. Häftlinge, die den sogenannten Risikogruppen angehören, werde eine Blutuntersuchung "ausdrücklich empfoh-len". Über die Infektionsgefahren würden die Gefangenen durch Merkblätter, Informationsveran-staltungen und "aus besonderen Anlässen auch durch ärztliche Einzelberatung informiert". Zwei Voll-zugsärzte seien bestimmt worden, die sich speziell mit den medizini-schen Aspekten des Problems befaßten. Außerdem sei den Gefangenen jetzt gestattet worden. Kondome zu kaufen und zu besitzen. Kondome kostenlos zu verteilen, sei nicht vorgesehen.

Senat hält Kurs im offenen Strafvollzug

Der Kurs des offenen Strafvollzugs soll in den Berliner Justizvollzugsanstalten strikt weitergegangen werden. Da-für sprach sich Justizsenator Rupert Scholz (CDU) gestern

In der neuen Justizvollzugsanstalt für Frauen am Fried-rich-Olbricht-Damm, gegenüber der Jugendhaftanstalt Plötzensee, habe man mit diesem Kurs "sehr gute" Erfahrungen gemacht. In der modernsten Frauenhaftanstalt Europas, so Scholz, seien im vergangenen Jahr 1067 Ausgänge registriert worden. Nur Frauen seien nicht zurückgekommen.

In der Anstalt sind zur Zeit 157 Frauen inhaftiert, davon 29 im offenen Vollzug, hieß es in dem gestern vom Senat beschlossenen Bericht über die neue Anstalt an das Abgeordnetenhaus. Insgesamt können 300 Frauen in der Anstalt untergebracht werden.

Die Mutter-Kind-Station der Anstalt sei voll in Betrieb. In der Station könnten bis zu zehn Kinder mit ihren Müttern untergebracht werden. Zur Zeit befänden sich fünf Kinder dort.

vom 6.4.1987)

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL (Der Lagessbieder

(Süddeutsche Zeitung vom 28.3.1987)

Hafturlaub zu Passah

Tel Aviv (afp) - 800 jüdische Häftlinge in Israel haben Sonderurlauberhalten, um das Passah-Fest mit ihren Angehörigen verbringen zu können, wie die Leitung des Justizvollzugs in Tel Aviv ankündigte. Bis auf sechs handelt es sich um "gemeine Straftäter". Sechs politischen Tätern hatte Staatschef Herzog vor kurzem Strafmilderung gewährt.

Neuer Chef im Justizprüfungsamt

Justizsenator Scholz hat jetzt den 47jährigen Leitenden Senatsrat Klaus-Peter Jürgens zum Oktober vergangenen Jahres zum Präsidenten des Landgerichts ernannt wurde.

(Frankfurter Allgemeine vom 28.3.1987)

Karlsruhe billigt Einsatz von V-Leuten

"Gegen organisierte Kriminalität" / Fall eines Rauschgifthändlers

fr. FRANKFURT, 27. März. Mit einem Beschluß einer Kammer (früher "Dreierausschusse" genannt) seines Zweiten Senats hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, daß der Einsatz verdeckter Ermittler (sogenamiter "V-Leute") verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet. Das Bundesverfassungsgericht habe mehrfach entschieden, daß öffentliches Interesse an einer mögricht habe mehrfach entschieden, daß "öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen Ermittlung der Wahrheit" bestehe und es habe die "Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt". Andererseits sei das verfassungsrechtlich gestützte Gebot "eines fairen Verfahrens" zu beachten. Nur wenn bei den hier vorhandenen "Gegenläufigkeiten" unzweideutig feststehe, daß "rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind", könnten "konkrete Folgerungen

bare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind", könnten "konkrete Folgerungen ... gezogen werden".

Ein Fall, in dem eine solche Abwägung in Betracht komme, liege hier aber nicht vor. Es ging um einen Rauschgifthändler, der durch den Einsatz eines verdeckten Ermittlers überführt worden ist. Die Strafberfolgungsbehörden kis. verdeckten Ermittlers überführt worden ist. Die Strafverfolgungsbehörden kämen, so die Kammer, jedenfalls auf diesem Gebiet "ohne den Einsatz sogenannter V-Leute nicht aus". Offenbarhat der Beschwerdeführer behauptet, der sich gegen die Bestätigung seiner Verurteilung durch den Bundesgerichtshof (Beschluß zur Verwerfung der Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Hamburg) gewändt hat eigentlich habe Hamburg) gewandt hat, eigentlich habe ihn erst der "V-Mann" zu seiner straßa-ren Handlung gedrängt. Hierfür gebe es, so die Kammer, "in den tatsächlichen Feststellungen des Urteils, von denen

das Bundesverfassungsgericht auszuge-

das Bundesverfassungsgericht auszugehen hat, keine Stütze".

In dem Beschluß der Kammer des
Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen 2 BvR 186/87) wird die Notwendigkeit von "V-Leuten" für die rechtsstaatlich gebotene Verfolgung von Straftaten
insgesamt bestätigt: "Der Einsatz von VLeuten richtet sich gegen die organisierte
Kriminalität." Damit ist der Beschluß der
Kammer nicht auf den Rauschgifthandel
beschränkt, er erstreckt sich vielmehr beschränkt, er erstreckt sich vielmehr auf jede Form "organisierter Kriminalität", von Einbrecherbanden bis zu Terro-

Der Beschluß ist deshalb bemerkenswert, weil er der Ansicht widerspricht, V-Leute seien ein eigentlich zu mißbilligen-Leute seien ein eigentlich zu mißbilligendes und zu unterlassendes Mittel der Strafverfolgung. Das erstreckt sich auch auf die besonders umstrittene Frage, ob die Aussage des "V-Manns" (oder "V-Frau") in der Hauptverhandlung auf eine Weise berücksichtigt werden dürfe, die seine/litre weitere Verwendbarkeit sichert. Der Beschwerdeführer hat gerügt, daß der "V-Mann" in der Hauptverhandlung "verkleidet" erschienen sei. Darin liege ein Verfassungsverstoß nicht, sagt die Kammer. Dieser Tell ihrer Entscheidung ist besonders wichtig, weil damit bestätigt wird, daß durch das – oftmals geforderte – offene Auftreten von V-Leuten in der Hauptverhandlung nicht jedes Mal einer von ihnen von Verfasungs wegen "verbrannt", also für künftijedes Mal einer von ihnen von Verfas-sungs wegen "verbrannt", also für künftige Einsätze untauglich gemacht, werden müsse. Die Kammer hat dem Beschwer-deführer eine (geringe) Unterliegensge-bühr in Höhe von 50 Mark auferlegt und damit ihre Entscheidung bekräftigt.

Bundesanwalt: Bestrafung für Alds-Ansteckung kaum möglich

vom 4./5.4.1987)

Karlsruhe (AP) Prostituierte, die ihre Kunden mit Aids ange steckt haben, müssen nach Meinung von Bundes-anwalt Manfred Bruns kaum mit einer Strafe rechnen. In einem Gespräch mit Associated Pres-meinte der Bundesanwalt beim Bundesgerichts hof in Karlsruhe, heute müsse jeder wissen, dal die Ansteckungsgefahr bei Prostituierten besonders groß sei. Nach der neueren Rechtsprechung die der Bundesgerichtshof in den vergangener Jahren im Zusammenhang mit Todesfällen bein gemeinsamen Rauschgiftmißbrauch herausgear beitet habe, seien "eigenverantwortlich gewollt oder in Kauf genommene Selbsttötungen, Selbst verletzungen und Selbstgefährdungen keine Tö tungen und Körperverletzungen, weil das Straf gesetz nur die Tötung oder Verletzung eines an deren mit Strafe bedroht". Deshalb mache sic "nicht strafbar, wer an einer solchen eigenver antwortlichen Selbstschädigung" mitwirke, be tonte Bruns. Dies gilt seiner Auffassung nac selbst dann, wenn eine mit Aids infizierte Prosti tuierte ihren Partner nicht über das bestehend Risiko aufkläre. Bruns sagte zwar: "Grundsätz lich muß jeder, der weiß, daß er sich mit Aids infi ziert hat, seine Partner über dieses Risiko aufklä ren, aber: "Bei Aids darf sich niemand auf irgend welche Erklärungen oder Gesundheitszeugniss welche Erklarungen oder Gesundheitszeugniss von Prostituierten verlassen. Jeder muß selbs für seine Gesundheit sorgen." Wegen der schwie rigen Beweisführung glaubt Bruns im übrige auch nicht, daß Prostituierte "jemals wegen de Infizierung eines Kunden mit Aids verurtei, werden können". Dies setze nämlich den Nach weis voraus, daß die Ansteckung des Kunde wirklich auf dem geschlechtlichen Kontakt meiner bestimmten Prostituierten beruhe.

(Süddeutsche Zeitung vom 13.4.1987)

Kein Betriebsrat für Häftlinge

Hamburg (AP)

Das Hamburger Arbeitsgericht hat entschieden, daß Betriebsratswahlen in Strafanstalten nicht zulässig sind. Der 33 Jahre alte Haftling Klaus Harms aus der Hamburger Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel hatte als Vorsitzender der hündlich erhölder. kürzlich gebildeten Gefangenen-Gewerkschaft die Zulassung von Betriebsratswahlen einklagen wollen. Mit Bezug auf Paragraph 5 des Betriebsverfassungsgesetzes lehnte das Arbeitsgericht den Antrag ab. Im Gesetz heißt es: Gefangene sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes. Der inhaftierte Gewerkschaftschef will sich al-lerdings nicht entmutigen lassen. Sein nächster Schritt ist ein Antrag, als 18. Einzelgewerkschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund aufgenommen zu werden. Zu den Forderungen der Gefan-genen-Gewerkschaft gehört unter anderem, daß die Haftanstalten für ihre arbeitenden Häftlinge Abgaben an Sozial- und Rentenversicherung ent-

(Der Tagesspiegel vom 4.4.1987)

HINTER DEN BERLINER KULISSEN

Werden politische Personalien öffentlich erörtert, so reagieren die Politiker meistens gereizt und belehren die Presse, es gehe ihnen einzig und allein um die Pasche, nicht etwa um die Plazierung wichtiger Parteifreunde auf hochdotierten Posten in den Schaltstellen der Macht. Doch sie selbst sind es, die immer wieder den Eindruck bestärken, daß die Personalpolitik zu ihren wichtigsten Anliegen zählt. Die FDP hat da noch nie eine Ausnahme gemacht. Wer ist der richtige Mann an der richtigen Stelle? Der fachlich Beste oder derjenige, der seiner Partei in einer wichtigen Gerjenige, der seiner Partei in einer Wichtigen Position den besten Dienst erweist und womöglich von ihr belohnt werden soll? Der kleine Koalitionspartner ließ jetzt den Justiz- und Bundessenator Scholz (CDU) frühzeitig und vorsorglich wissen, daß der in einigen Monaten frei werdende Stuhl des Staatssekretärs für Justiz wieder mit einem FDP-Mann zu besetzen sei. Zwar konnte die Berliner FDP-Spitze noch keinen beeindruckenden Namen nennen, doch ein Liberaler muß es sein, basta. Schließlich ist ein Liberaler muß es sein, basta. Schließlich ist auch der scheidende Staatssekretär von Stahl FDP-Politiker. Stahl geht nach zwölf Jahren in diesem Amt für die Friedrich-Naumann-Stiftung nach Buenos Aires. Nur ein Wunsch ließ sich auf Grund der Rechtslage für ihn nicht erfüllen. Da man mit seiner Arbeit zufrieden, das Vertrauensverhältnis also nicht gestört ist, kann ver auch nicht in den einetweilligen. Pubestand er auch nicht in den einstweiligen Ruhestand (mit 75 Prozent seiner letzten Bezüge für fünf Jahre) versetzt werden. Stahl soll – zunächst – für fünf Jahre ohne Pensionsbezüge beurlaubt werden.

Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht.

Renitente Strafv

Die Fraktion der GRÜNEN im Deutschen Bundestag hat einen Gesetzentwurf eingebracht, dessen Ziel die Einführung einer Zwangsvollstrekkungsmöglichkeit gegen Strafvollzugsbehörden ist. Im folgenden wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß und warum "renitente" Strafvollzugsbehörden gerichtliche Entscheidungen nicht befolgen und ob die Übertragung der verwaltungsrechtlichen Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten (§§ 170 ff. VwGO) eine angemessene Problemlösung darstellen kann.

I. Ausgangspunkt

Publik wurde das Problem renitenter Strafvollzugsbehörden erstmals durch die Auseinandersetzung um die Durchführung sogenannter Gemeinschaftssprechstunden in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

Seit 1973 waren dort über die gesetzlich vorgeschriebenen Besuche (§ 24 StVollzG) hinaus jährlich 15 Gemeinschaftssprechstunden abgehalten worden, bei denen sich die Gefangenen jeweils zwei Stunden lang auf dem Flur der Station mit Besuchern unterhalten durften. Nachdem die Anzahl sowohl der Haftplätze in der Anstalt als auch der Besucher bei den Gemeinschaftssprechstunden zugenommen hatte, traf der Anstaltsleiter aus organisatorischen und Sicherheitsgründen im Jahre 1983 eine Neuregelung. Danach wurden die Gemeinschaftssprechstunden von 15 auf 12 verringert und von der Anwesenheit eines Gruppenleiters abhängig

Das Landgericht Berlin (1) hatte den Anstaltsleiter verpflichtet, dem klagenden Gefangenen auch unabhängig von der Anwesenheit eines Gruppenleiters die Teilnahme an einer monatlichen Gemeinschaftssprechstunde zu ermöglichen. Der betroffene Anstaltsleiter hatte keine Rechtsbeschwerde eingelegt, gleichzeitig aber erklärt, er werde den Gerichtsbeschluß nicht befolgen (2). Den Berliner Gefangenen stellte sich nun das Problem, wie sie den Anstaltsleiter zur Respektierung der gerichtlichen Entscheidung bewegen könnten.

Eine Lösung erschien umso schwieriger, als das Kammergericht Berlin (3) und das OLG Frankfurt (4) eine Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Androhung eines Zwangsgeldes gegen den Anstaltsleiter in Strafvollzugsverfahren für

unzulässig erklärt hatten. Das Fehlen einer Regelung im StVollzG und die Unzulässigkeit einer Gesetzesanalogie schließen nach Ansicht dieser Gerichte eine Zwangsvollstreckung aus. Abgesehen von diesen negativen Stellungnahmen war das Problem weitgehend verdrängt bzw. umgangen worden. (5) So vermied das OLG Celle (6) den Einsatz von Zwangsmitteln, als es einem Gefangenen, der vor Gericht erfolgreich sein Recht auf angemessene Programmwahl beim Gemeinschaftsfernsehen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) eingeklagt hatte, in der Anstalt bei dessen Durchsetzung aber erfolglos blieb, einen eigenen Fernseher zubilligte. Nur der Alter-nativkommentar zum StVollzG hatte in seiner 2. Auflage (7) aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) für eine entsprechende Anwendung der §§ 170, 172 VwGO plädiert.

Trotz dieser schwierigen rechtlichen Ausgangslage gelang es den Berliner Gefangenen unter erheblichen Anstrengungen, die Presse und ein interessiertes Fachpublikum (Professoren, Rechtsanwälte etc.) für das Problem zu mobilisieren. Insbesondere war ihnen eine Politisierung geglückt, als wenig später die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus (8) und die Alternative Liste (9) eine Vollstreckungsmöglichkeit durch Zwangsgeldregelung forderten. Schließlich brachten die GRÜNEN im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf (10) ein, der durch eine Änderung des § 120 StVollzG eine Anwendung der §§ 170, 172 VwGO ermöglichen soll.

II. Mutmaßungen über Renitenz

In der danach verstärkten juristischen Auseinandersetzung spielen vor allem die drei Fragen nach der Häufigkeit einschlägiger Fälle, den Gründen für das vollzugsbehördliche Verhalten und der Angemessenheit einer Zwangsgeldregelung die entscheidende Rolle.

1. Seltene Ausnahme

Das OLG Frankfurt (11) vermutet, daß die betroffenen Behörden ihrer Bindung an Recht und Gesetz regelmäßig nachkommen: "Die Nichtbefolgung gerichtlicher Entscheidungen durch Hoheitsträger ist eine seltene Ausnahme. Dies gilt insbesonders für den Bereich der Justiz einschließlich der Strafvollzugssachen." Diese Einschätzung wird von Müller-Dietz in seiner Anmerkung zum Beschluß des Kammergerichts (12) geteilt: "Es erscheint von Extremfällen (in denen etwa die gerichtliche Entscheidung ihrerseits problematisch oder der Anstaltsleiter unbelehrbar ist) abgesehen schwerlich vorstellbar, daß eine gerichtliche Entscheidung nicht beachtet wird." Ein Jahr später ist Müller-Dietz allerdings etwas vorsichtiger: "Tatsächlich scheinen aber immer wieder Fälle vorzukommen, in denen Vollzugsbehörden ihnen gerichtlich auferlegte Verpflichtungen ... nicht erfüllen; praktische Bedeutung dürften sie vor allem in überbelegten Justizvollzugsanstalten ent-falten." (13) Demgegenüber ist die Stellungnahme der Bundesländer auf eine Anfrage der Bundesregierung (14) wieder eindeutiger: Da nur drei Bundesländer jeweils einen Fall berichten, in dem eine Verzögerung aufgetreten ist, wird ein praktisches Bedürfnis für die Gesetzesänderung von ihnen einhellig verneint.

2. Objektive Unmöglichkeit

Soweit nach diesen Auffassungen Renitenzfälle überhaupt auftauchen, wird der Grund für das vollzugsbehördliche Verhalten vor allem in "Schwierigkeiten praktischer Verwirklichung" (15) gesehen. Nicht ein "rechtlicher Dissens zwischen Gericht und Vollzugsbehörde" führt zur Nichtbefolgung, sondern die Vollzugsbehörde kann "aus personellen und/oder finanziellen Gründen die ihr obliegende Leistung nicht gewähren oder die von ihr durchzuführende Maßnahme nicht treffen." (16)

3. Erfolgversprechende Rechtsbehelfe

Werden demnach die einschlägigen Fälle mit fehlenden Mitteln erklärt, erscheint es nur folgerichtig, eine Zwangsgeldregelung nicht als "geeignetes und wirksames Mittel zur Durchsetzung von Rechten" (17) anzusehen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß den Gefangenen auch die indirekten Zwangsmittel (Dienstaufsichtsbeschwerde, Petition etc.) als "durchaus erfolgversprechende Rechtsbehelfe" (18) zur Verfügung stünden, wenn ausnahmsweise die Vollzugsbehörden eine Entscheidung Gerichte nicht unverzüglich ausführen (19).

ollzugsbehörden

III. Umfrage über Renitenz

1. Erhebungsmethode

Die Verfasser wandten sich an 55 Gefangenenzeitschriften mit der Bitte Mitteilung bekanntgewordener Fälle. Bisher haben neun Zeitschriften den Aufruf abgedruckt. Das Echo hielt sich in Grenzen. Als erfolgreicher erwies sich das gezielte Ansprechen von besonders aktiven Gefangenen und Anwälten. Insgesamt erhielten wir auf diese Weise mehr als 30 Hinweise auf angebliche Renitenz von Vollzugsanstalten. Nach Eliminierung mangelhaft dokumentierter Fälle verblieben uns etwa 20 Fälle, bei denen zwischen Gerichtsentscheidung und ihrer Befolgung ein mehr oder weniger langer Zeitraum liegt. Das konnte Renitenz bedeuten, mußte es aber nicht. Denn bei der Verpflichtung zur Neubescheidung wird manchmal auch der Sachverhalt unter einem neuen Aspekt aufzuklären sein. Es ist daher auch nicht möglich, eine feste zeitliche Grenze dafür anzugeben, wann "Renitenz" vorliegt (20). Für jeden Einzelfall mußten daher zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

2. Kriterien für Renitenz

In insgesamt 12 Fällen haben wir über den bloßen Zeitablauf hinaus Anhaltspunkte dafür gefunden, daß es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte, also "renitente" Verhaltensweise der Behörde handelte.

Bei diesen Anhaltspunkten handelte es sich um

- eine ausdrückliche Weigerung der Vollzugsbehörde, die Entscheidung zu befolgen, z. B. "Die Anstalt will, wie ihr Leiter Lange-Lehngut auf Anfrage mitteilte, abwarten, wie die anderen Strafvollstrekkungskammern des Landgerichts und in letzter Instanz das Kammergericht ... entscheiden" (21).
- Feststellung eines mit dem Fall befaßten Petitionsausschusses, wonach "die Verzögerung ... vermeidbar gewesen wäre" (23).
- Feststellungen des mit dem Fall befaßten Bundesverfassungsgerichtes: "Diese dargestellte Sachbehandlung ist nicht mehr nachvollziehbar ... Insgesamt war die verzögerliche Verfahrensweise der Voll-

zugsbehörde durch keinen vernünftigen, sich aus der Sache ergebenden oder sonstwie einleuchtenden Grund gerechtfertigt" (24).

- Festsetzung von Zwangsgeld gegen säumige Anstalten: "... erscheint der Kammer ein Bescheidungszeitraum, der sich länger als drei Monate nach Rechtskraft des Beschlusses hinstreckt, nicht mehr angemessen" (25).
- Kostenentscheidungen zugunsten des Gefangenen (26).

3. Beispiele für Renitenz

An einem Fall (dem "Krankenakten-Fall") soll unsere Methode der Dokumentation (27) beispielhaft dargestellt werden:

3.11.1984 - Antrag des Gefangenen auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen zwecks Durchführung eines Zivilprozesses wird von der Anstalt abgelehnt.

22.11.1984 - Antrag des Gefangenen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

17.12.1984 - Landgericht Bonn hebt Bescheid der Anstalt vom 3.12.1984 auf und verpflichtet zur Neubescheidung. In dem Beschluß heißt es, der Antragsteller "dürfte ohne Kenntnis bestimmter Fakten aus den Krankenunterlagen nicht in der Lage sein, seinen Zivilprozeß gegen das Krankenhaus in Rheinbach sachgerecht zu führen. Nach Auffassung der Kammer ist ihm daher zu ermöglichen, daß er von den Vorgängen, soweit sie seine Behandlung im Krankenhaus in Rheinbach betreffen, Kenntnis nehmen kann. Wie dies zu geschehen hat, ist dem Ermessen des Antraggegners überlassen. Insoweit dürfte die Aushändigung von Ablichtungen an den Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten ausreichend sein." Hinsichtlich des Antrages des Gefangenen, wegen der Dringlichkeit eine angemessene Frist für die Neubescheidung zu setzen, entscheidet das Gericht: "Der Setzung einer Frist für die Entscheidung durch den Antragsgegner bedurfte es nicht, da davon auszugehen ist, daß der Antragsgegner der ihm durch die Kammer auferlegten Verpflichtung unverzüglich nachkommt." (52 291/84).

25.01.1985 - Anstalt teilt Prozeßvertreterin des Gefangenen mit, daß sie bereit sei, Ablichtungen von dessen Krankenunterlagen zur VerfüVerfasser: Wolfgang Lesting und Prof. Dr. Johannes Feest, Universität Bremen.

gung zu stellen. Allerdings befände sich das Original der Akten bei der StA Bonn.

11.02.1985 - Eingabe des Gefangenen an Petitionsausschuß des Landtages in RW.

28.02.1985 - Prozeßvertreterin bittet in Schreiben an die Anstalt um Kopien bis zum 15.02.1985. Zusätzlich weist sie auf die Vermutung der Verzögerung durch die Anstalt hin.

7.03.1985 - Prozeßvertreterin setzt in Schreiben eine letzte Frist zum 15.03.1985 und weist darauf hin, daß der Anstaltsleiter jederzeit die Möglichkeit habe, die Akten zurückzuerhalten oder die Staatsanwaltschaft zu bitten, Kopien anzufertigen. Außerdem existiere eine sogenannte Notkrankenakte, in der Ablichtungen vorhanden seien.

15.05.1985 - Prozeßvertreterin setzt noch einmal Frist bis zum 27.05.1985, da immer noch die wichtigsten Unterlagen fehlen.

4.06.1985 - Auf Anfrage des Gefangenen bei der Vollstreckungskammer, was er noch tun könne, antwortet ihm diese: "Das Strafvollzugsgesetz bietet keine rechtliche Möglichkeit, den Anstaltsleiter zur Erfüllung einer ihm durch die Kammer auferlegten Verpflichtung zu zwingen. Grundsätzlich hat der Anstaltsleiter nämlich erklärt, daß er seiner Verpflichtung nachkommen will. Daß er - nach Ihrem Vorbringen - die Unterlagen gleichwohl nicht herausgibt, kann durch das Gericht nicht verhindert werden ... Der Gefangene ist insoweit alleine auf den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde angewiesen." (LG Bonn 52 Vollz 19/85)

13.06.1985 - LG Bonn weist Antrag des Gefangenen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung als unzulässig zurück: "Daß der Antragsgegner seiner sich aus dem Beschluß ergebenden Verpflichtung nicht oder nur verzögerlich nachkommt, kann der Antragsteller nicht im Rahmen eines Strafvollzugsverfahrens angreifen. Kommt ein Anstaltsleiter einer ihm vom Gericht in einer Strafvollzugssache auferlegten Verpflichtung nicht nach, steht dem Gefangenen hiergegen lediglich Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Strafvollstreckungsmaßnahmen sind aus dem StVollzG nicht vorgesehen." (LG Bonn 52 Vollz 19/85)

07.1985 - Die gewünschten Unterlagen werden dem Gefangenen ausgehändigt. 30.08.1985 - Antwort des Petitions-ausschusses: "Das Begehren des Petenten ist Gegenstand eines gerichtlichen Entscheidungsverfahrens gemäß § 109 StVollzG. Es ist dem Petitionsausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Es kann daher auch nicht Aufgabe des Petitionsausschusses sein, gerichtliche Entscheidungen durchzusetzen. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Verzögerung bei der Überlassung der infragekom-Unterlagen vermeidbar menden gewesen wäre."

IV. Erkenntnisse über Renitenz

Eine Analyse der von uns dokumentierten Fälle führt zu folgenden vorläufigen Ergebnissen: Renitenz ist nachweisbar; sie ist nicht mit faktischer Unmöglichkeit wegzuerklären; sie ist nicht immer durch andere Rechtsbehelfe zu beseitigen.

1. Häufigkeit von Renitenz

Es gibt weitaus mehr Fälle von Renitenz, als bisher in Literatur und Rechtsprechung für möglich gehalten. Wenn wir 12 Fälle dokumentieren konnten, dann dürfte dies nur die Spitze des Eisberges darstellen. Zum einen verfügen wir über weitere plausible Fälle, deren Dokumentation noch nicht abgeschlossen ist. Zum anderen muß ein großes Dunkelfeld hinzugedacht werden, welches darauf beruht, daß die Betroffenen von unserer Untersuchung nicht gehört haben (etwa weil sie entlassen sind), keine Unterlagen mehr besitzen oder resigniert haben.

2. Gründe für die Renitenz

Die Nichtbefolgung von Gerichtsentscheidungen läßt sich nicht auf Fälle von objektiver Unmöglichkeit reduzieren. Wir haben keinen einzigen Fall absoluter oder (zeitlich) relativer Unmöglichkeit gefunden. Die Behauptung der Unmöglichkeit taucht zwar Gemeinschaftssprechstunden-Fall auf, wird aber durch die schließliche Durchführung der Sprechstunde widerlegt. Unmöglichkeit der sofortigen Umsetzung wird von der Vollzugsbehörde im Krankenakten-Fall behauptet, jedoch durch präzise anwaltliche Hinweise widerlegt, die dann ebenfalls - wenn auch verzögert - zur Befolgung des Gerichtsbeschlusses führen. Die Behauptung der Unmöglichkeit stellt sich vielmehr als bequeme, weil nur schwer überprüfbare Schutzbehauptung der Behörden

Ganz oberflächlich kann man zwischen juristischer und faktischer Renitenz unterscheiden: Als juristische Renitenz bezeichnen wir es, wenn die Anstalt behauptet, zur Befolgung gerichtlicher Entscheidungen nicht unbedingt verpflichtet zu sein. Besonders häufig kommt dies im Falle nicht rechtskräftiger Entscheidungen vor, gegen welche Rechtsbeschwerde eingelegt, aber kein Antrag auf Aussetzung des Vollzuges gestellt wurde (28). Hierher gehört auch, wenn Anstalten die Gerichtsentscheidungen rechtskräftig werden lassen und mit der Befolgung auf den "Abschluß gleichgelagerter Verfahren" warten (29). In Fällen faktischer Renitenz wird gar nicht mehr argumentiert, sondern die Sache nur noch hingezogen. Die wahren Motive sind in jedem Fall schwer zu erkennen und sollten in einer umfasserenden Untersuchung geklärt werden. Wir vermuten, daß folgende Gründe bei der Nichtbefolgung gerichtlicher Entscheidungen im Vordergrund stehen: Kostenerwägungen, Rücksichtnahme auf die Öffentlichkeit (30), Disziplinierung politischer oder sonstwie 'aufsässiger'' Gefangener.

3. Unzureichende Rechtsbehelfe

Indirekte Zwangsmittel versprechen keine Abhilfe bei Fällen echter Renitenz. Es mag sein, daß in manchen Fällen potentieller Renitenz auf Beschwerde des Gefangenen dürch dienstaufsichtliches Einschreiten abgeholfen wurde. Dies war jedoch in keinem der von uns dokumentierten Beispiele der Fall; die einzige dienstaufsichtliche Maßnahme war nicht durch den Gefangenen, sondern offenbar durch eine Anfrage des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst worden. Die uns bekannten Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen waren durchweg erfolglos. In einigen weiteren Fällen war es die Aufsichtsbehörde selbst, welche für die Verzögerung wesentlich verantwort-lich war. Schon Müller-Dietz (31) hatte an den indirekten Zwangsmitteln kritisiert, daß sie "letzlich auf dem Umwege oder Ersatzlösungen hinsichtlich der Verwirklichung Rechten hinauslaufen'' und dem Gefangenen nicht zumutbar sind (32). Nicht zuletzt die rechtsstaatliche Gutgläubigkeit ("daß nicht sein kann, was nicht sein darf") der Behörden stand häufig schon einer Thematisieder Problematik entgegen. Allenfalls das Bundesverfassungsgericht spielte die gesetzlich nicht vorgesehene Rolle eines (manchmal überaus erfolgreichen) Ombudsmann.

V. Konsequenzen

Angesichts dieser Ergebnisse wird in Zukunft mehr die Frage nach Geeignetheit und Wirksamkeit einer Zwangsgeldregelung in den Mittelpunkt treten müssen. Ihre Einführung würde sicherlich die schwache Rechtsposition des Gefangenen gegenüber den übermächtigen Anstalten stärken. Gleichzeitig muß aber vor übertriebenen Erwartungen gewarnt werden.

Die Chance, daß Gerichtsentscheidungen befolgt werden, hängt entscheidend von dem Machtverhältnis zwischen den Parteien ab. Der Gefangene, der sich auf einen Rechtsstreit mit der Anstalt einläßt, "ist mit seinem Prozeßgegner 'zusammengesperrt', einem Prozeßgegner, der in der Lage ist, fast alle seine Lebensäußerungen zu kontrollieren. Daraus entsteht ein Anpassungsdruck, auch ungerechtfertigte Maßnahmen hinzu-nehmen" (33). Eine Untersuchung zur Angemessenheit einer Zwangsgeldregelung müßte diese extreme Abhängigkeit des Gefangenen von der Anstalt als Besonderheit des Rechtsschutzes in totalen Institutionen berücksichtigen und Renitenz als Teil einer umfassenderen Beziehung zwi-schen Anstalt und Gefangenem verstehen. Gleichzeitig müßte bedacht werden, daß Renitenz nur das äußerste Mittel der Anstalt ist. Unterhalb dieser offensichtlichen Konfrontationsstrategie stehen den Anstalten eine Vielzahl subtilerer (Umgehungs-) Strategien zur Verfügung: Der Gefangene wird verlegt; Ausländer werden, nachdem sie Lockerungen erstritten haben, abgeschoben; der Vollzugsplan als Grundlage der Gerichtsentscheidung wird geändert etc. ... Das bedeutet: Die Anstalten haben zahlreiche Möglichkeiten, auf die "tatsächliche oder rechtliche" Ausgangslage gestaltend und verändernd einzuwirken.

Ein Beispiel für derartige Strategien findet sich in einer Entscheidung des LG Gießen (34): Nachdem das Gericht die Unterbringung eines Gefangenen in einer 4-Mann-Zelle von knapp 12 m² für rechtswidrig erklärte, wurden zwar keine Zellen mehr mit vier Gefangenen belegt, stattdessen normale Einzelzellen mit zwei Gefangenen.

Ein weiteres Beispiel: Nach 14monatiger Auseinandersetzung verpflichtet ein Gericht die Anstalt, dem - schwerbehinderten - Gefangenen ein eigenes Fernsehgerät zu gestatten. Nach weiteren gerichtlichen Schritten und einer Dienstaufsichtsbeschwerde erhält der Gefangene drei Monate später das Fernsehgerät. Einen weiteren Monat später wird der Gefangene überraschend verlegt. Die neue Anstalt erklärt, daß der Gerichtsbeschluß hier keine Geltung habe (35).

Nicht zuletzt müßte auch berücksichtigt werden, daß die Erfolgsquote bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern etwa bei 3 % liegt (36). Maximal in diesen 3 % könnte also eine Konstellation auftreten, die mittels Zwangsgeld verhindert werden soll.

Die erwähnten Probleme sprechen nicht gegen die Einführung eines Zwangsgeldes, müssen aber zur Relativierung übertriebener Erwartungen bedacht werden. Angesichts der weitgehend ablehnenden Haltung der Rechtsprechung gegenüber der Verhängung eines Zwangsgeldes nach geltendem Recht (37), der Unzulässigkeit weiterer prozessualer Mittel (38) und der Erfolglosigkeit indirekten Zwanges wird die Lösung des Problems nur "im Bereich legislatorischen Entscheidungs- und Ermessensspielraums" (39) liegen. Die Initiative der GRÜNEN ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, der eine weitergehende Auseinandersetzung verdient.



Anmerkungen

- 1) LG Berlin vom 8.05.1984 549/ StVK 127/83 Vollz
- 2) Tagesspiegel vom 17.06. und 10. 07.1984; vgl. auch die Gefangenenzeitung Durchblick August 1984, 27 ff.
- 3) Strafverteidiger 1984, 33.
- 4) Goltdammers Archiv 1984, 26 ff.
- 5) Feest/Lesting, Zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren, in: Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für L. Pongratz, München 1986, 231 ff.
- 6) OLG Celle ZfStrVo 1982, 183.
- 7) Volckart/Schmidt AK StVollz, 1982, § 115 Rz. 50; anders noch Vorauflage: Schmidt AK StVollz 1980, S. 117 Rz. 15; zust. Bank, Zwangsvollstreckung gegen Behörden, Berlin 1982, 65; abl. Müller-Dietz, Strafverteidiger 1984, 36 f.; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 120 Rz. 2.
- 8) BT-Drs. 9/2268, 7.
- Fraktion der Alternativen Liste im Abgeordnetenhaus von Berlin,

- Auf dem Weg zum gefängnislosen Berlin, Berlin 1985, 36.
- 10) Bt-Drs. 10/3563.
- 11) OLG Frankfurt, GA 1984, 26.
- 12) Strafverteidiger 1984, 34.
- 13) Müller-Dietz, Die Strafvollstrekkungskammer als besonderes Verwaltungsgericht, in: Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrükken, Köln 1985, 352.
- 14) Schreiben des Bundesministers der Justiz an den Vorsitzenden des Rechtsauschusses vom 25.09.1986.
- 15) Müller-Dietz, Strafverteidiger, 1984, 37.
- 16) Ibid.
- 17) Ibid.
- 18) Kammergericht, Strafverteidiger 1984, 34; vgl. dazu auch Bank (o. Fußn. 7), 62 m. w. N.
- vgl. Schreiben des Bundesministers der Justiz (o. Fußn. 14).
- 20) Das Bundesverfassungsgericht stellt allerdings fest, daß sich zeitliche Maßstäbe aus der Regelung des § 113 StVollzG gewinnen lassen (Beschluß v. 26.02.1985 – 2 BvR 1145/83).
- 21) Tagesspiegel v. 10.07.1984.
- 22) Schreiben des hessischen Justizministeriums v. 29.05.1985 (Az. 4516-P 506-IV/4).
- 23) Schreiben des Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen v. 30.08.1985 (Az: P 3-Pet.-Nr. 09/23619).
- 24) Bundesverfassungsgericht NSTZ 85, 283 = Strafverteidiger 85, 240; ähnlich auch BVerfG v. 26.04. 1985 2 BvR 549/83.
- 25) LG Marburg v. 13.09.1979 (StVK
 7/79); ähnlich LG Marburg v. 31.
 03.1980 (StVK 288/78).
- 26) LG Gießen v. 6.09.1985 (1. StVK-Vollz-516/84); LG Regensburg v. 7.10.1983 (StVK 171/81).
- 27) Das Bundesverfassungsgericht stellt allerdings fest, daß sich zeitliche Maßstäbe aus der Regelung des § 113 StVollzG gewinnen lassen (Beschluß v. 26.02.1985 2 ByR 1145/83).
- 28) Nach weithin herrschender Meinung verstößt dies gegen den eindeutigen Wortlaut des § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG (OLG Celle NSTZ 1981, 118); Kammergericht GA 1980, 258; OLG Frankfurt ZfStrVo 1986, 188; OLG Hamm ZfStrVoSH 1979, 105; OLG Koblenz ZfStrVo 1978, 180; Schwind/Böhm StVollzG § 116 Rz. 13; Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 116 Rz. 6; Volckart/Schmidt AK StVollzG § 116 Rz. 12; Grunau/

- Tiesler, StVollzG § 116 Rz. 2; Volckart NStZ 1983, 526.
- 29) Vgl. Text zu Anm. 21.
- 30) So z. B. bei Urlaubsanträgen von NSG-Tätern. Die Motive der Behörden werden in einem Interview deutlich, welches ein Journalist mit dem hessischen Justizminister hierzu führte. Danach hätten "in diesem Falle ... die neuen Gedanken des Strafvollzugsgesetzes, was die generelle Urlaubsregelung anbetreffe, 'nicht erfüllt' werden können" (Hill ZfStrVo 1986, 139, 141).
- 31) Strafverteidiger 1984, 37.
- 32) So schon OLG Celle ZfStrVo 1982, 183.
- 33) Volckart/Schmidt AK vor § 108 Rz. 7.
- 34) LG Gießen v. 25.03.1985 (1. StVK Vollz 1504/84).
- 35) LG Gießen (1. StVK Vollz 542, 647, 720, 1045/84), Brief des Betroffenen vom 10.07.1986 an einen seiner Autoren.
- 36) Klaus Laubenstein, Verteidigung im Strafvollzug, jur. Diss. Frankfurt 1984, 117; Kaiser u. a., Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1982, 198.
- 37) KG Strafverteidiger 1984, 33; OLG Frankfurt v. 10.03.1983 3 Ws 117/83 StVollz; LG Gießen 2 StVK 820/77; LG Gießen v. 27.03.1985 (1. StVK Vollz 369/85); LG Bonn v. 13.06.1985 52 Vollz 19/85; zust. nur LG Marburg v. 13.09.1979 (StVK 7/79) und v. 31.03.1980 (StVK 288/78).
- 38) So hatte das BVerfG (v. 4.08. 1978 - 2 BvT 625/78) die Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen gegen die Unterlassungen eines Anstaltsleiters als unzulässig abgewiesen, da Ersterer nicht die "im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Rechtsmittel ergriffen hat (§ 113 StVollzG)." Als der Gefangene in einem späteren Verfahren die Untätigkeitsklage wegen Versäumung einer Neubescheidung erhebt, wird diese vom LG Gießen (v. 26.07.1985 - 1 StVK - Vollz 369/85) als unzulässig verworfen: "Dem erneuten Antrag auf gerichtliche Entscheidung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Antragsteller auch in diesem Verfahren nicht mehr erreichen kann, als er bereits durch Beschluß ... erreicht hat. Auch in diesem Verfahren könnte die Antragstellerin nur zur Neubescheidung verpflichtet werden (vgl. auch LG Gießen v. 27.03.1985 - 1 StVK -Vollz 369/85).
- 39) Müller-Dietz, Strafverteidiger 1984, 38.

Die I.V. Haus V informiert über den Verlauf der Auseinandersetzung mit dem TAL Haus V, dem VDL Haus V, über einige schon Jahre bekannte Schwerpunktthemen im Haus V.

Im Beisein der Anstaltsbeirätin Frau Weisse trafen sich am 15.04.1987 im Konferenzraum des TAL die oben Genannten mit fünf amtierenden Insassenvertretern, um einige noch zu nennende Themen auszudiskutieren!

Thema 1: Postverteilung und Öffnen

Unser Anliegen lag uns sehr am Herzen. Nämlich daß die Post oft nicht in Gegenwart des Gefangenen geöffnet wird, sie auch in einigen Fällen nicht selbst übergeben wurde.

Endeffekt war, wir sind ohne Rechte gegen die hier bestehenden "Spielregeln" (so TAL Hs. V). Weiterhin bezieht man seine Kenntnisse aus unerlaubten Einlagen. So können nur die Vollzugsbeamten angehalten werden, keinen Unfug mit der Post zu machen.

Ein Mitgefangener aus der Teilanstalt I mußte wegen einer schweren Lungenerkrankung in ein externes Krankenhaus verlegt werden. Wie das in solchen Fällen üblich ist, wurde er von zwei Justizbediensteten bewacht. Was sich bei dieser Bewachung so alles ereignete, ist für uns eine Gelegenheit, auf das "korrekte" Verhalten von Justizbediensteten hinzuweisen.

Es gibt natürlich Vollzugsbeamte, die unauffällig ihren Dienst in der Öffentlichkeit versehen. Auch solche machten bei unserem Mitgefangenen Dienst - zum Glück! Aber, und das ist eine Unmöglichkeit, es kam zu Vorfällen, die den Chefarzt veranlaßten, sich hier in Tegel zu beschweren. So lief ein vollzugsbediensteter Krankenpfleger, der dort Bewachungsaufgaben versah, weißen Pflegeranzug durch Gegend. Darüber empörten sich die Pflegekräfte in Heckeshorn sehr. Sie empfanden es ohnehin als unmöglich. daß ein so kranker Mann ständig von Beamten bewacht wird. Inzwischen ist diese Bewachung jedoch aufgehoben, und der Gefangene hat eine Haftunterbrechung von der Staatsanwaltschaft bekommen.

Uns wurde auch berichtet, daß einige Beamte mit entsicherter Dienstwaffe und zurückgeschlagener Jacke (å la Django) ihre Bewachungsaufgaben wahrgenommen haben. Andere Beamte erbaten sich vom Personal Essen, und das ist nun wirklich ein Hinweis darauf, daß Justizbeamte unterbezahlt sind!

Wir wollen aber nicht vergessen zu berichten, wie nett und fürsorglich

Insassenvertretung Haus V

Thema 2: Freistundenregelung, zweite Sommerfreistunde am Wochenende

Eine sogenannte Doppelfreistunde könne es aus Personalmangel sowie vollzugstechnischem Ablauf nicht geben. Es wurde darauf hingewiesen, daß es in Moabit im Haus 3 auch ginge. Einlassung, man (TAL V) werde sich erkundigen. Es begann dann ein Feilschen um die Zeit, und es bleibt doch beim alten.

Thema 3: Ausländervideo

Wir und unser ausländischer Mitarbeiter sind der ganz festen Ansicht, daß bei 18 Pakistanern es doch für sie möglich sein sollte, Video sprich Filme in ihrer Heimatsprache sehen zu können.

Da hieß es dann, es wär' kein Videorecorder im Hause, und außerdem kann sich die Hausleitung nicht vorstellen, daß die Leute kein Deutsch können und somit ja fähig wären, das übliche Programm zu sehen. Bei diesem Problem müßte man sich genaue Maßnahmen ausdenken, z. B. einen Beamten, der für die ganze Anstalt die Filme herbeischafft, wo ja nicht ausgeschlossen ist, daß der Beamte wegen mangelnder Sprachkenntnisse die profanen Filme nicht von wichtigen Themen unterscheiden kann. Es wurde vom TAL versprochen, sich in dieser Frage mit dem Ausländerbeauftragten zu beraten.

Thema 4: Volkszählung

Auf diese Frage wußte selbst der TAL keine Antwort. Aber Herr Meier von der Sozialpädagogischen Abteilung könnte Antwort geben. Es wird alles noch bekanntgegeben.

Somit bleiben weiterhin eine menge Fragen ungeklärt im Sinne der Gefangenen. Weiter fragen!

Insassenvertretung Haus V

Preußische Beamte



unser Mitgefangener von den Arzten und dem Personal im Krankenhaus behandelt wurde. Man ließ es ihn in keiner Weise merken, daß er durch "Bewacher" den normalen Betrieb mächtig störte. Zum Glück waren nicht nur Beamte bei ihm im Dienst, die als schlechtes Beispiel gelten können. Vielleicht sollten die Verantwortlichen einmal darüber nachdenken, was es auf einen Bürger für einen unbeteiligten Eindruck macht, wenn er Bewacher "erlebt". solche

Der Gefangene war an ein Sauerstoffgerät angeschlossen und in seiner Mobilität sehr eingeschränkt. Warum bei der hier herrschenden Personalknappheit zwei herumsitzen mußten, wäre auch ein Punkt, über den man nachdenken könnte. Jedenfalls hat sich die Justiz im Krankenhaus Heckeshorn keine Pluspunkte gesammelt. Dem Bürger ist unverständlich, daß vor der Gesundheit noch Sicherheit und Ordnung rangiert. Ein Hinweis für die beteiligten Beamten: Wer angesprochen fühlt, ist auch gemeint.

-gäh-

Am 25. Mai beginnt in der Bundesrepublik Deutschland die Volkszählung. Auch in der JVA Tegel wird dann mit dem Zählen begonnen. Das soll so ablaufen:

Gezählt werden alle Insassen, die in Tegel ihren ersten Wohnsitz haben, d. h. polizeilich gemeldet sind mit der Anschrift Seidelstraße 39. Außerdem alle Gefangene, die bei ihrer Verhaftung keinen festen Wohnsitz hatten, deren Personalausweis ungültig ist oder die keinen besitzen. Nach den bisherigen Unterlagen sind das über 700 Gefangene.

Der Zähler des Statistischen Landesamtes händigt dem Beauftragten für die Volkszählung in der JVA Tegel die benötigten Fragebogen aus. Der hat eine Liste, in der alle Gefangene aufgeführt sind, die die obenstehenden Kriterien erfüllen.



Diese Liste darf der Zähler nicht einsehen. Die Unterlagen werden dann von Beamten des gehobenen Dienstes an die zu zählenden Gefangenen weitergeleitet. Dieser Beamte ist verantwortlich, daß eine ordnungsgemäße Aushändigung der Unterlagen erfolgt. Bei den Zählunterlagen befindet sich ein Brief des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin, in dem erklärt wird, was zu beachten ist:

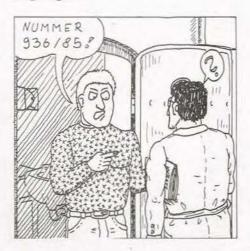
- 1. Auskunftspflichtig sind nur Personen, die keine sonstige Wohnung in Berlin (West) oder im übrigen Bundesgebiet haben,
- nur ein Personenbogen ist auszufüllen und
- die Beantwortung der Fragen erfolgt ohne Nennung des Namens.

Für die Zeit der Zählung wird in der Nähe der Zentralen in den einzelnen Teilanstalten in einem geeigneten Raum eine Beratungsstelle eingerichtet. Wer von seinem Zähler beraten werden will, kann dort ohne Beisein eines Justizbediensteten mit dem Zähler sprechen. Er kann auch

Volkszählung in Tegel

seinen ausgefüllten Bogen dort persönlich übergeben. Außerdem kann der Gefangene den Bogen auch in den Umschlag stecken und ohne Absenderangabe an das Statistische Landesamt senden.

Wer bei der Ausgabe der Zählunterlagen erklärt, daß er draußen seinen Wohnsitz hat, wird von der Liste gestrichen und erhält keinen Fragebogen.



Die Zählung in der JVA ist eine freiwillige Aktion von seiten der
Gefangenen. Kein Gefangener wird
gezwungen, an der Zählung teilzunehmen! Es erfolgen keine Sanktionen,
und er hat auch keine Nachteile,
wenn er sich nicht zählen läßt oder
den Fragebogen unausgefüllt zurückgibt. Eine Anonymität wird auch
deshalb gewährleistet, weil der
Zählbogen nicht wie draußen mit
Namen versehen wird. Er kann also
ohne Namensnennung diesen Bogen
ausfüllen und anonym absenden oder
an den Zähler zurückgeben.

Für die Beratung mit dem Zähler sind abhörsichere Räume zur Verfügung zu stellen. Es besteht Anweisung für die Bediensteten, bei Zellenkontrollen vorgefundene Zählunterlagen und die dazugehörigen Umschläge nicht zu kontrollieren, damit sie keinerlei Kenntnis vom Inhalt erlangen können. Jeder hat Anspruch darauf, den Bogen alleine auszufüllen. Wer keine Einzelzelle hat kann verlangen, daß ihm zum Ausfüllen der Zählunterlagen ein separater Raum zur Verfügung gestellt wird.

Hoffentlich haben jetzt alle den Ablauf der Volkszählung in der JVA Tegel verstanden. Wer noch Fragen hat, kann sich gerne an die Redaktion wenden. Laut Auskunft des Beauftragten für die Volkszählung in der JVA Tegel werden keine Listen geführt, in denen vermerkt wird, ob der Gefangene seinen Fragebogen zurückgegeben hat oder nicht. Wie schon erwähnt, ist die Teilnahme in Justizvollzugsanstalten freiwillig.—gäh—gäh—



FEUER UND FLAMME

Plötzlich und unerwartet wurden aus den Gruppenräumen in der Teilanstalt III die Vorhänge entfernt. Nach Auskunft des VDL liegt eine Anweisung des Senators für Justiz vor, nach der nur noch schwerentflammbare Stoffe als Vorhänge zu nutzen sind. Deshalb sollen die brennbaren Vorhänge gegen flammwidrige ausgetauscht werden.

Wie aus gewohnt trüber Quelle zu erfahren war, sind dafür keine Mittel vorhanden. Bis zum Ende des Jahres sollen alle Haushaltsmittel für Vorhänge für die Teilanstalt VI verplant sein. Falls die Sonnenstrahlen das fernsehen stören, sollen die Fernseher umgestellt werden. Verlängerungsschnüre sind bereits dafür gekauft worden.

Der VDL bittet um den Hinweis, daß in Zukunft nur noch flammwidrige Vorhangstoffe eingebracht werden dürfen. Er kann die Aushändigung nur genehmigen, wenn die Flammwidrigkeit bestätigt ist. Wer dabei nicht Feuer fängt, ist selber schuld!

Wehe wenn ...

Wenn es im Berliner Vollzug zu relativ wenigen "natürlichen" Todesfällen kommt, dann ist dies mit Sicherheit nicht auf die besonders qualifizierte Tätigkeit des dafür zuständigen Personals zurückzuführen, sondern es steht zu vermuten, eher auf die überdurchschnittliche "Robustheit" eines Großteils der Insassen der Berliner Vollzugsanstalten.

Die für den medizinischen Bereich zuständigen Vorgaben der bundeseinheitlichen VVs zu § 58 StVollzG (Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz) sind eindeutig; deren Bedeutung und Verbindlichkeit scheint den Fachdiensten (z. B. Sanitätspersonal) ein Buch mit "sieben Siegeln" zu sein.

In der diesbezüglichen juristischen Fachliteratur und den einschlägigen Kommentaren zum StVollzG wird z. B. zu bedenken gegeben, daß der behandlungsbedürftige Gefangene sich in der Regel nicht unmittelbar an den Arzt wenden kann, sondern eines Mittlers bedarf. Das führt dazu, daß Patient und Arzt im Strafvollzug maßgeblich auf die Mitarbeit anderer Vollzugsbediensteter angewiesen sind, wenn ärztliche Betreuung erforderlich ist. Deshalb wird im § 58 (VV Nr. 1 zu § 58) auf die Meldepflicht der Vollzugsbediensteten besonders hingewiesen, die diesbezügliche Wahrnehmungen dem Anstaltsarzt schriftlich und in Notfällen mündlich im voraus anzuzeigen haben. Unstreitig ist, daß dabei der Vollzugsbedienstete, insbesondere aber der zuständige Sanitätsbeamte eine erhebliche Verantwortung trägt (vgl. dazu Romkopf in Schwind/Böhm, StVollzG 1983, 277 Rdn. 5 ff).

Das liest sich gut und ist von gesetzgeberischer Seite als ein vorbildliches und dem liberaldemokratischhumanen Rechtsstaatsdenken verpflichtetes Gesetzeswerk, das alle im Bundestag vertretenen Parteien verabschiedet haben. Ich meine dies besonders hervorheben zu müssen, da es in den Parteigruppierungen, welche den Herrn Jesus Christus in ihren Namen führen, zum Verdrängen dieser Tatsache immer dann kommt, wenn sie regional justizpolitisch die Verantwortung übernommen hat und der Strafvollzug in einer Weise prakti-ziert wird, der die Frage aufwirft, ob sich dahinter nicht "Beelzebub" versteckt, dem es gelungen ist, die christlichen Gemüter der Vollzugspolitiker und Praktiker zu verwirren.

Wie sieht z. B. die medizinische Versorgung im konkreten Fall aus?

Am 31.3.1987 gegen 2 Uhr 30 wird einem Gefangenen übel, der bricht, und es machen sich offensichtlich Anzeichen einer Wurstvergiftung (Botulismus) mit allen Symptomen wie kalte Haut, kleiner Puls etc. bemerkbar. Als der Kreislauf kollabierte, gelang es dem Gefangenen noch die "Fahne" zu werfen und heftig gegen die Tür zu schlagen.

Relativ schnell erschienen die Beamten des Nachtdienstes und verständigten wunschgemäß den Sanitätsdienst.

Als zwei Beamte des Nachtsanitätsdienstes 20 Minuten später erschienen, bestand ihre einzige Tätigkeit darin, eine undefinierbare Flüssigkeit nebst "Antazidum-Gel mit Schleimhautschutz" zu verabreichen.



Es mangelte sowohl an einer näheren Nachfrage und Anamnese (Fragen zur Vorgeschichte einer Erkrankung) als auch daran, was selbst einer Lernschwester im ersten Lehrjahr in Fleisch und Blut übergegangen sein muß: die Pulskontrolle und Messen des Blutdruckes. Damit hatte es sein Bewenden, weder wurde der Gefangene dem Arzt vorgestellt (obwohl Botulismus meldepflichtig ist) noch wurde sonst nach dem Befinden nachgefragt. Der betreffende Gefangene konnte mit lauwarmem Salzwasser mehrere Magenspülungen machen, da er noch Warmwasser in der Thermoskanne und Speisesalz im Spind zu liegen hatte.

So sieht es in der Praxis mit dem Umsetzen der Bestimmungen des § 58 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der JVA Berlin Tegel tatsächlich aus und beileibe kein Einzelfall.

Peter-P. Bauereis JVA Berlin-Tegel

Brief türkischen /

Herrn T. C. Disisleri Bakani Vahit Halefoglu

- Persönlich -

Sehr geehrter Herr Halefoglu!

Ich wende mich an Sie mit einer außerordentlich dringenden Bitte. Die Thematik Strafvollzug soll Mittelpunkt dieses meines Schreibens sein, da viele meiner türkischen Landsleute Ihren Besuch in der BRD herbeisehnten, in der Hoffnung, daß Sie, verehrter Herr Halefoglu, bei den hier zuständigen Behörden für einen humaneren Strafvollzug der hier einsitzenden Türken plädieren.

So gibt es hier in der BRD ein Strafvollzugsgesetz, welches keinerlei Unterschiede von seiten des Gesetzgebers macht und auch auf Ausländer angewendet werden soll. Dies ist in der Praxis jedoch nicht so, da sämtliche hier einsitzenden Ausländer mit sich einen bloßen Verwahrvollzug gestalten lassen müssen, da meist im Anschluß der Haft eine rechtskräftige Abschiebung ansteht und von daher die Vollzugsbehörde an einer Resozialisierung desinteressiert ist. Nach dem Motto, wo also liegt das Interesse an einer Resozialisierung, wenn ohnehin im Anschluß der jeweiligen Strafe eine Abschiebung ansteht.

Selbst Landsleute, welche sich hier nicht zurechtfanden, hier in der Gesellschaft krank wurden, haben in der hier gehandhabten Vollzugspraxis keinerlei Chancen, einen Behandlungsvollzug zu erhalten. Aufgrund der zum Teil mangelnden Deutschkenntnisse bleiben viele meiner Landsleute zusätzlich isoliert und bleiben von daher bis hin zur Endstrafe einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Strafvollzug ausgesetzt.

Auch die uns auferlegte Ausländerfeindlichkeit ist nicht gerade dazu angetan, das Klima innerhalb des Vollzuges als befriedigend zu bezeichnen, da dies mitunter der Hauptgrund für ein zusätzliches Ausgrenzen meiner Landsleute bedeutet. Sie bleiben sich sämtlichst selbst überlassen, nur mit der Hoffnung, daß der hier gehandhabte Strafvollzug einmal vorbeigehen wird. Ich möchte es Ihnen, verehrter Herr Halefoglu, anhand eines Beispieles erörtern, um so zu verdeutlichen, wie Strafvollzug in Bezug auf Ausländer angewendet wird.

Der Gesetzgeber erläßt eine Ausführungsvorschrift, wonach ein

n den

hier in der JVA einsitzender Insasse nach bereits acht Jahren verbüßter Haft, zwecks Aufrechterhaltung der familiären Bindungen, in die eheliche Wohnung ausgeführt werden kann, was jedoch mit dem Straftatbestand, für den man hier einsitzt, durch die Vollzugsbehörde Ablehnung zur gereicht. So muß der Straftatbestand für immer neuerliche Ablehnungen herhalten, was vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist. Denn für die jeweilige Verurteilung erging ein Strafmaß, und dieses Strafmaß soll für den jeweiligen Straftatbestand der Abschluß eines jeglichen bedeuten. Ob Verfahrens nun Verlegungen in einen anderen Teilanstaltsbereich, Vollzugslockerungen oder sonstige "Vergünstigungen" durch einen Ausländer beantragt werden, die Vollzugsbehörde bedient sich des damaligen Straftatbestandes, um den vom Gesetzgeber geforderten Resozialisierungsprozeß mit diesem abzublocken.

Dies kann nicht Rechtens sein, auch nicht, daß viele meiner Landsleute aufgrund mangelnden Verständnisses hier in der Psychiatrie landen. Die Anforderungen, die man hier an einen jeden Ausländer stellt, das Schreiben von Anträgen auf deutsch, das Verlangen, sich der deutschen Kultur zu unterwerfen, der Verzicht auf berechtigte Anträge etc., all das ist dazu angetan, hier krankgewordene Ausländer in ihr Heimatland abzuschieben, in welchem sie neuerlich lernen müssen, die ihnen auferlegte Praxis einer Unselbständigkeit in mühevoller Kleinarbeit wieder abzulegen.

Die Bundesrepublik Deutschland gibt vor, mit der türkischen Regierung befreundet zu sein, warum dann also verzichtet letztere nicht darauf, resozialisierungswilligen weiterhin türkischen Straftätern die Chance zu nehmen, einen behandlungsorien-tierten Strafvollzug zu verwirklichen.

keine bessere Wir verlangen Behandlung gegenüber den deutschen Insassen, sondern vielmehr eine minimale Angleichung, da auch für uns das Strafvollzugsgesetz Anwendung findet. Ich bitte Sie an dieser Stelle inständig, sich unseres hier gehandhabten Strafvollzuges anzunehmen und den zuständigen Behörden vorzutragen, daß dies, wie hier gehandhabt, nicht Rechtens sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hamza Kömürcü JVA Berlin-Tegel, TA III

Bastelgruppe TA III



Schon seit über einem Jahr gibt es in der Teilanstalt III eine Bastelgruppe. In dieser Gruppe werden für Kindertagesstätten Spielsachen repariert und neu angefertigt. Die Mitglieder der Bastelgruppe arbeiten unentgeldlich und leisten mit dieser Arbeit einen wichtigen Resozialisierungsbeitrag.

Leider hat die Gruppe Nachwuchssorgen und möchte deshalb an dieser Stelle um neue Mitglieder werben. Wer Lust hat mitzumachen, kann sich per

Vormelder bei dem Gruppenleiter Normann in der TA III, C 1 vormelden. Unter Umständen käme auch jemand aus der TA II in Betracht, wenn er sich verlegen lassen würde.

Ich finde diese Bastelgruppe gut. Da hat man als Gefangener eine Gelegenheit, etwas für Kinder zu tun. Mit Werkzeug ist die Gruppe gut ausgerüstet, wie man auf dem Bild auch gut erkennen kann. Wer also Lust zum mitmachen hat, melde sich beim GL auf C 1.

Osterpaketaktion

Wie in jedem Jahr, gab es auch diesmal in der JVA Tegel eine Osterpaketaktion. Jeder Gefangene darf ein Paket mit einem Gewicht von 5 Kilogramm empfangen.

Das Paket eines Gefangenen hatte ein Gewicht von 5300 Gramm und wurde wegen Übergewicht zurückgesandt. Was die Angehörigen dabei empfinden, spielt für die Justiz eine Nebenrolle.

Es entstehen nicht nur erhebliche Kosten. Durch den "dezenten" Aufkleber weiß auch jeder, wo das Paket herkommt. Wie verhält sich so etwas mit dem Datenschutz? Nicht jedem ist es angenehm, einen Angehörigen in der Strafanstalt Tegel zu

Warum wird bei Übergewicht der Pakete nicht einfach der Gefangene gefragt, ob er das Mehrgewicht einer der beiden Konfessionen spenden will? Die Pfarrer würden sich freuen und viele mittellose Gefangene auch. Außerdem würden die Angehörigen Kosten und Mühe sparen.

ACHTUNG!

Die Arbeitsverwaltung der JVA Tegel sucht für die Ausbildung zum

KOCH

interessierte Gefangene.

Wer Koch werden möchte, wende sich bitte per Vormelder an den Leiter der Arbeitsverwaltung in der JVA Tegel.

Voraussetzungen:

- a) Die Inhaftierten sollten bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 30 Jahre sein.
- b) Die Interessenten sollten mindestens eine dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Beschäftigungen während der Haft werden angerechnet.

Es können sich auch Gefangene aus der JVA Moabit bewerben. Die Ausbildung beginnt in kürze.

Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 2953 der Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 28.1.1987 über "Zweck der Gemeinschaftssprechstunden im Haus I der Justizvollzugsanstalt Tegel (I)":

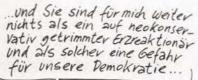
- Trifft es zu, daß die Abwicklung der Gemeinschaftssprechstunden im Haus I der JVA-Tegel Gegenstand von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung war?
- 2. Trifft es zu, daß mit dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 8. Mai 1984 die Aufhebung der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 14. Dez. 1982 erfolgte, mit der der Anstaltsleiter eine repressive Neuregelung der Gemeinschaftssprechstunden getroffen hatte?
- 3. Trifft es zu, daß
 - a) die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluß vom 8. Mai 1984 anführte, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel habe zur Begründung dieser "für die betroffenen Gefangenen einschneidenden Regelungen" lediglich angeführt, "die Angehörigentreffen seien nicht als zusätzliche Sprechstunden gedacht."
 - b) die Strafvollstreckungskammer daraufhin ausgeführt hat: "Dafür, daß diese Behauptung zutreffend ist, bestehen indes keine Anhaltspunkte."
 - c) gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel eingelegt wurden und
 - d) die Ausführungen des Gerichts folglich von der Justiz akzeptiert wurden?
- Trifft es zu, daß das Kammergericht in seinem Beschluß vom 13.9.1984 (Ws 314/84) folgendes ausgeführt hat:
 - "Selbst die genaue Zielsetzung der ... Gemeinschaftssprechstunden hat die Strafvollstreckungskammer nicht mehr feststellen können. Solche Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltungsbehörde."?
- 5. Wie erklärt sich der Senat nach alledem seine Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 2586 *) vom 10. 11.1986, wonach der Sinn der Gruppensprechstunden angeblich in erster Linie darin bestehe, "dem zuständigen Gruppenleiter Gelegenheit zu geben, das soziale Umfeld seiner Klienten besser kennenzulernen"?

- 6. Trifft es zu, daß in der Justizvollzugsanstalt für die Abwicklung der Gemeinschaftssprechstunden ein als "Merkblatt" bezeichnetes Formular mit der Kennzeichnung "JVollz 573" benutzt wird, das ein Genehmigungsdatum "3.79" trägt?
- 7. Bedeutet das Genehmigungsdatum, daß die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung zur Benutzung des Formulars gegeben hat?
- 8. Trifft es zu, daß das genannte Formular als ersten Satz die folgenden Ausführungen enthält: "Die in der Teilanstalt ... der Justizvollzugsanstalt Tegel durchzuführenden Gemeinschaftssprechstunden ... verstärken die Kontakte der Gefangenen im Wohngruppenvollzug zu ihren Angehörigen und geben darüber hinaus den Gruppenbetreuern Gelegenheit, einen besseren Einblick in die sozialen Beziehungen der Insassen zu erhalten."?
- 9. Trifft es zu, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel in einem Rechtsstreit um die Gemeinschaftssprechstunden (5 Ws 314/84) auf entsprechende Nachfragen des Gerichts immer wieder angegeben hat, über keinerlei schriftliche Unterlagen bezüglich des Zwecks der Gemeinschaftssprechstunden zu verfügen?
- 10. Hält der Senat es für möglich, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel zum damaligen Zeitpunkt und möglicherweise auch zum heutigen, keinerlei Kenntnis über das in seiner Anstalt kursierende Merkblatt hat?
- 11. Trifft es zu, daß der Teilanstaltsleiter des Hauses I der JVA-Tegel das Merkblatt JVollz 573 im Frühjahr 1986 aus dem Verkehr gezogen und durch ein neues, den oben zitierten Satz nicht mehr enthaltendes Formular ersetzt hat, nachdem sich ein Gefangener in einem weiteren Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer mit Schreiben vom 5. März 1986 darauf berufen hat (548 StVK 60/85)?
- 12. Trifft es zu, daß das genannte Formular JVollz 573 in allen anderen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel, in denen es Gemeinschaftssprechstunden gibt, weiterhin benutzt wird?
- 13. Welche Schlußfolgerungen sind nach Ansicht des Senats hinsichtlich der Verhaltensweisen des Leiters der Teilanstalt I in der JVA-Tegel zulässig und angebracht?

(AL) vom 28.1.1987 über "Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden im Haus I der Justizvollzugsanstalt Tegel (II)":

- 1. Ist dem Senat bekannt, daß der Leiter der JVA-Tegel in juristischen Auseinandersetzungen um die Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden gegenüber der Strafvollstreckungskammer angegeben hat, die Reduzierung der Anzahl der Gemeinschaftssprechstunden sei u.a. deshalb erforderlich, da die Zahl der Besucher seit Einführung dieser Maßnahme erheblich gestiegen sei, und zwar seien bis zu 100 Personen auf einem Flur anwesend?
- Wie ist es zu verstehen, daß der Senat nun auf mei-ne Kleine Anfrage Nr. 2586 vom 10. Nov. 1986 geantwortet hat, 50 Plätze würden nach den neueren Regelungen für die Gemeinschaftssprechstunden auch dann genügen, wenn maximal 27 Gefangene pro Station an der Gemeinschaftssprechstunde teilnehmen und nicht jeder Gefangene 3 Besucher einlade?

.. mit Ihrer Volksfrontpolitik erweisen Sie sich als ein willenloser Helfershelfer der Kommunisten!







Trinken wir darauf, daß draußen niemand gemerkt hat, dals alles nur Theater war!



- a) Wie erklärt sich der Senat die vom Leiter der JVA-Tegel gegenüber den Strafvollstreckungskammern angegebenen Zahlen?
- b) Wenn die unter a) angesprochenen Zahlen die richtigen waren, wie erklären sich dann die Zahlen in der Antwort des Senats auf meine obengenannte Kleine Anfrage?

- Kleine Anfrage Nr. 2954 der Abgeordneten Renate Künast 3. Trifft es zu, daß die Grundfläche der Besuchsräume im Sprechzentrum II/III nur etwa 35 qm beträgt?
 - a) Falls ja: Wie sollen auf dieser Fläche 50 erwachsene Personen und unbekannt viele Kinder miteinander eine Besuchssituation (positiv) erleben?
 - b) Falls nein: Wie groß ist die Fläche der Räume? Hält der Senat diese Fläche für ausreichend, um 50 Menschen in angemessener Form miteinander reden und Gefühle austauschen zu lassen?
 - 4. Sind dem Senat die gesetzlichen Vorschriften für die Unterbringung von Schäferhunden bekannt, und wie lauten diese?
 - 5. Wie groß ist das Volumen
 - a) der Besuchsräume im Sprechzentrum II/III und
 - b) der Flure im Haus I?
 - 6. Trifft es zu, daß die Belüftung der Besuchsräume im Sprechzentrum II/III lediglich durch je einen kleinen "Quirl", der in eine Fensterscheibe eingesetzt ist, erfolgt und die Fenster nicht zu öffnen
 - a) Würde der Senat eine zweistündige Konferenz in einem dieser Räume abhalten, an der 50 Personen teilnehmen? Wie würde er die ärztliche Versorgung sicherstellen?
 - b) Haben sich Senatsmitglieder durch Augenschein von dem Zustand dieser Räume und den dort vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten, insbesondere während des Ablaufs einer Gemeinschaftssprechstunde überzeugt?
 - 7. Zu welchen Maßnahmen ist der Senat seiner Meinung nach gem. § 23 Satz 2 StVollzG hinsichtlich des Ablaufes von Sprechstunden verpflichtet, und ist er der Ansicht, daß er seinen entsprechenden Verpflichtungen in der Gegenwart nachkommt oder sind Verbesserungen geplant?

Kleine Anfrage Nr. 2950 der Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 28.1.1987 über "Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden im Haus I der Justizvollzugsanstalt Tegel (III)":

- 1. Trifft es zu, daß einem Gefangenen, der einen Kammergerichtsbeschluß (13.9.84) hinsichtlich der repressiven Neuregelungen der Gemeinschaftssprechstunden erwirkte, das Nachholen der zuvor zu Unrecht untersagten Gemeinschaftssprechstunden gestattet werden mußte?
- 2. Warum wurde dieses Nachholen nicht auf Anweisung des Leiters der JVA-Tegel durchgeführt, sondern der Gefangene mußte einen weiteren Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen?
- Haben daraufhin andere Gefangene bei dem Leiter der JVA-Tegel das Nachholen von Gemeinschaftssprechstunden gefordert, und wie hat der Anstaltsleiter darauf reagiert? Falls er ablehnte, wie lautete die Begründung?

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Nr. 2953, Nr. 2954 und Nr. 2950 vom 12.2.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 17.2.):

Kleine Anfrage Nr. 2953

Zu 1.: Ja.

Zu 2. und 3.: Die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 14. Dezember 1982 stellte eine – u. a. durch die personellen Auswirkungen der Eröffnung der Teilanstalt V bedingte – Neuordnung der Gemeinschaftssprechstunden, nicht aber eine repressive Maßnahme dar. Die Verfügung wurde von der Strafvollstreckungskammer lediglich aufgehoben, soweit sie den Antragsteller betraf.

Die in Frage 3 a) und b) aufgeführten Zitate treffen zu. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel hat gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kein Rechtsmittel eingelegt, weil er der Auffassung war, der Beschluß habe keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, und ein Rechtsmittel sei deshalb nicht gegeben. Dementsprechend ist auch die Rechtsbeschwerde des Gefangenen als unzulässig verworfen worden. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel hat den Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach Rechtskraft befolgt, ohne daß darin eine vollständige Akzeptanz der gerichtlichen Ausführungen zu erblicken war.

Zu 4. und 5.: Das Zitat läßt einen wesentlichen Teil aus. Das Kammergericht hat lediglich ausgeführt, daß die im Jahre 1973 mit der Einführung von Gemeinschaftssprechstunden verfolgte genaue Zielrichtung im nachhinein 1984 nicht mehr von der Strafvollstreckungskammer rekonstruiert worden sei. Dem steht nicht entgegen, daß der Sinn der Gemeinschaftssprechstunden inzwischen definiert wurde.

Zu 6. bis 8. und 10. bis 13.: Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten hat durch Verfügung vom 14. Juli 1986 den Vordruck JVollz 573 aufgehoben. Der Leiter der Teilanstalt I hat korrekt gehandelt, indem er den aufgehobenen Vordruck JVollz 573 nicht weiter verwendet hat und stattdessen für die Teilanstalt I ein neues Merkblatt eingeführt hat. Lediglich in den Teilanstalten III E und V wurde der alte Vordruck versehentlich weiterhin benutzt. Sowohl der Vordruck JVollz 573 als auch das in der Teilanstalt I verwendete neue Merkblatt enthalten den in Frage 8 zitierten Eingangssatz.

Zu 9.: Nein. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel hat dem Gericht schriftliche Unterlagen über die Einrichtung der Gemeinschaftssprechstunden vorgelegt. Daraus ging allerdings der mit der Einrichtung im Jahre 1973 verfolgte genaue Zweck nicht hervor.

Kleine Anfrage Nr. 2954

Zu 1. und 2.: In der Frage zwei ist die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2586 unrichtig wiedergegeben worden. Die Antwort lautete, daß die zur Verfügung stehendeninsgesamt 100 Sitzplätze in zwei Räumen ausreichen. Die älteren Zahlenangaben des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel, die dem Senat bekannt sind, trafen zu einem früheren Zeitpunkt zu. Inzwischen liegen niedrigere Erfahrungswerte vor (vgl. die Antwort vom 25. November 1986 auf die Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage Nr. 2586 vom 4. November 1986).

Zu 3.: Nein. Die Grundfläche beträgt je Sprechraum $59~\text{m}^2$.

Zu 4.: Die gesetzlichen Vorschriften über die Tierhaltung, die auch auf Schäferhunde Anwendung finden, haben den Wortlaut, den sie durch das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (GVBl. 1986, S. 1379 ff.) erhalten haben. Ein Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden ist allerdings nicht ersichtlich.

Zu 5. a): Der eine Sprechraum hat 231 m³, der andere Sprechraum 200 m³, b) jeder Flur hat 448 m³ Rauminhalt.

Zu 6.: Nein. In jedem der Besuchsräume sind die Oberlichtfenster als Kippfenster zu öffnen und werden von Bediensteten geöffnet. Außerdem verfügt jeder Raum über einen Fensterventilator, der bei Bedarf hinzugeschaltet werden kann. Diese Belüftungsmöglichkeiten stellen eine erhebliche Verbesserung für die Gefangenen und ihre Besucher gegenüber der früheren Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden auf den Fluren der Teilanstalt I dar, weil die Flure weder mit natürlichem Licht noch mit einer Belüftung versehen sind.

Zu a): Der Senat beabsichtigt nicht, Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Tegel für anstaltsfremde Zwecke wie Senatskonferenzen zu nutzen. Aus gesundheitlicher Sicht bestünden jedoch keine Bedenken.

Zu b): Nein. Da die Belüftung in den Besuchsräumen wesentlich besser ist als auf den Fluren der Teilanstalt I, bestand dazu kein Anlaß.

Zu 7.: Die Durchführung der Gemeinschaftssprechstunden im Sprechzentrum II/III hat sich auch im Hinblick auf § 23 Satz 2 StVollzG bewährt. Eine Änderung der Praxis ist nicht beabsichtigt.

Kleine Anfrage Nr. 2950

Zu 1. und 2.: Die schwierige Rechtsfrage, ob dem Gefangenen ein Anspruch auf Nachholung ausgefallener Gemeinschaftssprechstunden zustand, sollte zunächst gerichtlich geklärt werden. Der Beschluß des Kammergerichts vom 13. September 1984, durch den die Rechtsbeschwerde des Gefangenen als unzulässig verworfen worden war, und die erstinstanzliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hatten einen solchen Anspruch nicht festgestellt. Der Anstaltsleiter hat dem Begehren auf Nachholung bereits während des gerichtlichen Verfahrens stattgegeben.

Zu 3. Nein.

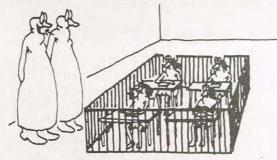
Prof. Dr. Rupert Scholz Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten Aus der Sitzung des Senats (7.04.1987)

Erfolgreiche Resozialisierung in Europas modernster Frauenhaftanstalt

Der Senat beschloß, den vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Professor Dr. Rupert Scholz, vorgelegten Bericht über die Justizvollzugsanstalt für Frauen dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

Seit dem Bezug der neuen Justizvollzugsanstalt für Frauen im März 1985 erfüllen die Haftbedingungen für die im Land Berlin inhaftierten weiblichen Gefangenen erstmals die neuesten Anforderungen eines modernen Justizvollzuges.

Die Anstalt verfügt über 23 Wohnbereiche (Stationen), von denen gegenwärtig wegen der geringen Anzahl weiblicher Gefangener 16 Stationen betrieben werden. Das Nutzungskonzept der Anstalt geht davon aus, daß sämtlichen gesetzlichen Trennungserfordernissen (zum Beispiel Untersuchungs-YStrafgefangene, Jugendliche/Erwachsene, Drogen/nicht Drogenabhängige, Abschiebehäftlinge, Mütter mit Kindern) und den Schwankungen der Gefangenenzahlen jederzeit Rechnung getragen werden kann. Die räumliche und personelle Ausstattung der Anstalt ermöglicht erstmals einen nach den verschiedenen Haftarten differenzierten Justizvollzug.



Im Vordergrund der Vollzugsarbeit steht die Behandlung der weiblichen Strafgefangenen mit dem Ziel, nach deren Entlassung die Gefahr erneuter Kriminalität zu verringern bzw. auszuschließen. Dies geschieht bei Gefangenen mit schweren Persönlichkeitsstörungen vorrangig durch therapeutisch orientierte Einzelfallhilfe, bei den übrigen Gefangenen durch systematische Forderung vorhandener Bildungsansätze, insbesondere im schulischen und beruflichen Bereich. Die neue Anstalt bietet erstmals in modernen Arbeitsbetrieben eine Vielzahl von Möglichkeiten für eine berufliche Ausbildung an (zum Beispiel Lehrküche, Schneiderei, Gärtnerei, Wäscherei und Näherei). Darüber hinaus haben die Gefangenen die Möglichkeit, an Schulunterricht zur Vorbereitung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen werden durch ein umfangreiches Freizeitangebot für die Gefangenen ergänzt.

Erstmals ist es im Berliner Justizvollzug möglich, allen weiblichen Gefangenen eine Einzelunterbringung zu gewähren.

Für das Jahr 1988 ist die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Station und die Erweiterung des offenen Vollzuges von gegenwärtig 30 auf 60 Haftplätze vorgesehen. Durch die ständige Fortentwicklung des Vollzugskonzeptes wird gewährleistet, daß die Vollzugsanstalt für Frauen auch künftig den neuesten Anforderungen eines modernen Strafvollzuges gerecht wird.

Kleine Anfrage Nr. 2824 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 23.12.1986 über "Rundfunkgebührenbefreiung für Justizvollzugsanstalten":

Im Anschluß an die Antwort des Senats vom 2.12.1986 auf meine Kleine Anfrage Nr. 2656 vom 17.11.1986 (veröffentlicht in den Mitteilungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Nr. 131 - Drs 10/1216 - D. Red.) frage ich den Senat:

Ist auf der 59. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder wenigstens eine Minderung der Gebührenpflicht für Justizvollzugsanstalten diskutiert worden, wenn schon eine generelle Befreiung von der Gebührenpflicht verneint wurde (Vgl. Antwort des Senats zu Frage 3.)?

Welche Auffassung hat das Land Berlin bei der Erörterung der Gebührenbefreiung oder-minderung für Justizvollzugsanstalten vertreten?

Antwort des Senats vom 19.1.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 20.1.):

Das Land Berlin hat sich bei der Erörterung in der 59. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder der allgemein vertretenen Auffassung angeschlossen, daß ein erneuter Vorstoß zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aussichtslos ist.

Die Minderung der Rundfunkgebühren, die ebenfalls eine Änderung der o. a. Verordnung bedeuten würde, ist danach nicht erörtert worden.

Prof. Dr. Rupert Scholz Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 2822 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 23.12.1986 über "Erweiterung des offenen Vollzugs":

- Hält der Senatdie Ausstattung des Frauenstrafvollzuges mit Haftplätzen im offenen Vollzug qualitativ und quantitativ für ausreichend?
- 2. Ist der Senat der Auffassung, daß angesichts der Unterbelegung des offenen Männer-Vollzuges die im Haus VI der JVAF Berlin für den Männer-Vollzug genutzten 30 Plätze künftig dem offenen Frauen-Vollzug zur Verfügung gestellt werden können?
- 3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß ein Teil der derzeit im geschlossenen Vollzug untergebrachten Frauen für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist?

Antwort des Senats vom 13.1.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 15.1.):

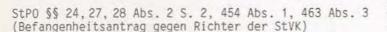
Zu 1. und 2.: Die Ausstattung des Frauenstrafvollzuges mit Haftplätzen im offenen Vollzug hat sich bisher insgesamt als ausreichend erwiesen.

Dennoch ist beabsichtigt, nach Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Plötzensee das Haus VI der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin insgesamt für den offenen Frauenvollzug zur Verfügung zu stellen, um langfristig die Unterbringung aller für den offenen Vollzug geeigneter weiblicher Gefangener sicherzustellen.

Zu 3.: Nein.

Prof. Dr. Rupert Scholz Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten





Der Beschluß, durch den in dem Verfahren nach § 454 Abs. 1 StPO oder nach § 463 Abs. 3 StPO ein Richterablehnungsgesuch verworfen wird, kann in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 S. 2 StPO nur zusammen mit der in der Sache selbst ergehenden Entscheidung angefochten werden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.10.1986 - 1 Ws 859/86

Sachverhalt:

Vor der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 StGB hatte der Verurteilte den beauftragten Richter der StVK wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch wurde als unbegründet verworfen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 S. 2 StPO. Danach ist die Entscheidung, mit der die Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen wird, nur zusammen mit dem Urteil anfechtbar, wenn sie einen erkennenden Richter betrifft.

Die Richter einer StVK sind zwar keine erkennenden Richter i. S. d. § 28 Abs. 2 S. 2 StPO, da sie u. a. die Entscheidungen, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll, ohne Hauptverhandlung durch Beschluß treffen (§ 454 Abs. 1 S. 1 StPO). Dennoch ist § 28 Abs. 2. S. 2 StPO in dem Verfahren vor der StVK nach den §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO entsprechend anzuwenden.

1. In der Rspr. ist überwiegend anerkannt, daß § 28 Abs. 2 S. 2 StPO nicht ausschließlich auf "erkennende", also auf diejenigen Richter anzuwenden ist, die berufen sind, in einer Hauptverhandlung mitzuwirken.

HAFT RECHT

a) So wird die Vorschrift zutreffend entsprechend angewendet auf Anordnungen, die Beschlüssen der StVK nach § 115 Abs. 1 StVollzG vorausgehen (OLG Hamm NStZ 1982, 352, 400; 1983, 575; Paulus in KMR, StPO, 7. A., § 28 Rdnr. 8; a. A. KG NStZ 1983, 44).

b) Der Senat hat die Rspr. fortgeführt und in seinem Beschl.v. 15.8.1985 (JMBI. NW 1986, 32, 33) dargelegt, daß auch Anordnungen der StVK, die den das Verfahren nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO betreffenden Entscheidungen vorausgehen, nicht isoliert mit der Beschwerde angefochten werden können, weil insoweit § 305 S. 1 StPO entsprechend anwendbarist, der Entscheidungen des erkennenden Gerichts der Anfechtung mit der Beschwerde entzieht, wenn sie der Urteilsfindung unmittelbar vorausgehen. Diese Entscheidung des Senats beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

aa) Bei der Prüfung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder die weitere Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO), handelt es sich um ein Erkenntnisverfahren eigener Art, das demjenigen vergleichbar ist, das einer Urteilsfindung vorausgeht.

Die StVK hat ihre Entscheidungen nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO ebenso nach freier, richterlicher Überzeugung zu treffen, wie § 261 StPO das für die Urteilsfindung des erkennenden Gerichts regelt. Ihre Überzeugungsbildung beruht zwar nicht auf einer Hauptverhandlung, wie sie in § 243 StPO für das erkennende Gericht vorgesehen ist, ihr geht aber gleichermaßen ein gesetzlich geregeltes, förmliches Verfahren voraus. Um sich ein hinreichend sicheres Bild von der Bewährungswahrscheinlichkeit des Verurteilten zu verschaffen, hat die StrVK die StA und die Vollzugsanstalt zu hören (§§ 454 Abs. 1 Satz 2, 463 Abs. 3 StPO). Im Rahmen des Votums der Vollzugsanstalt kann die StVK die von dieser angeführten Stellungnahmen der mit dem Verurteilten befaßten Vollzugsbeamten (Sozialdienst, Werkdienst, Seelsorger, Anstaltspsychologe usw.) berücksichtigen (vgl. Müller KK, StPO, § 454 Rdnr. 17). Ist der Verurteilte erst seit kurzem in der Vollzugsanstalt am Sitz der StVK, hat diese gegebenenfalls eine Äußerung der Anstalt einzuholen, in der der Verurteilte sich länger aufgehalten hat und die ihn daher auch besser beurteilen kann (Müller a.a.O.). Im Falle einer Entscheidung nach § 454 Abs. 1 S. 5 StPO hat sie sogar das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einzuholen. Auch kann sie sich zur weiteren Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung der Gerichtshilfe bedienen (§ 463 d StPO). Schließlich ist die StVK i. d. R. gehalten, dem Verurteilten die so gewonnenen Erkenntnisse über seine Bewährungswahr-scheinlichkeit dem wesentlichen Inhalt nach zur Kenntnis zu bringen (§ 33 Abs. 3 StPO). Das geschieht grundsätzlich während der mündlichen Anhörung des Verurteilten, die nach § 454 Abs. 1 S. 3 StPO die Regel

bb) Der Senat (a. a. 0.) hat weiter ausgeführt, daß diese Rechtsähnlichkeit des Verfahrens vor dem erken-

nenden Gericht mit dem Verfahren vor der StVK es gebietet, § 305 S. 1 StPO auf das Verfahren vor der StVK entsprechend anzuwenden. Denn der mit der Regelung des § 305 S. 1 StGB verfolgte Zweck trifft auf das Verfahren vor der StVK nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO gleichermaßen zu:

§ 305 S. 1 StPO dient der Prozeßbeschleunigung und -konzentration und will Eingriffe in die Souveränität des erkennenden Gerichts auf seinem Weg zur Urteilsfindung verhindern (Paulus a. a. O. § 305 Rdnr. 1: vgl. OLG Stuttgart NJW 1976, 1647, 1648). Es soll sichergestellt werden, daß eine anstehende oder laufende Hauptverhandlung nicht durch Entscheidungsprozesse in der Rechtsmittelinstanz verzögert oder in Frage gestellt wird (Gollwitzer in LR, StPO, 23. A., § 305 Rdnr. 3). Diese in § 305 S. 1 StPO enthaltene Forderung nach einem ungehinderten und störungsfreien Verfahrensablauf gilt für das Verfahren der StVK nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StVK in verstärktem Maße. Die StVK ist nämlich im Unterschied zu dem erkennenden Gericht bei ihrer Entscheidung in der Regel zeitlich gebunden und gehalten, sie vor Ablauf bestimmter Fristen (vgl. § 67 e StGB) zu treffen. Dieser Ablauf wäre erschwert, wenn nicht gar in Frage gestellt, wenn Entscheidungen, die vor der Hauptentscheidung der StVK liegen, isoliert mit der Beschwerde angefochten werden könnten.

2. Der Senat dehnt seine Rspr. zu § 305 S. 1 StPO auf § 28 Abs. 2 S. 2 StPO aus. Auch diese Vorschrift ist auf das Verfahren der StVK nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO entsprechend anwendbar. Die für die entsprechende Anwendung des § 305 S. 1 StPO angeführten Gründe führen gleichermaßen auch zu einer entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 2 S. 2 StPO.

Die in dieser Vorschrift geregelte zeitliche Einschränkung der Nachprüfung einer Entscheidung nach § 27 Abs. 2 StPO dient der Verfahrensbeschleunigung und -konzentration und soll im Interesse eines ungehinderten Verfahrensablaufes verhindern, daß eine anstehende oder laufende Hauptverhandlung verzögert oder in Frage gestellt wird (Paulus a. a. O. § 28 Rdnr. 7). Diese Forderung nach ungehindertem, störungsfreiem Verfahrensablauf gilt für das Verfahren der StVK nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO in gleichem Maße. Denn vermeidbare und den Verurteilten unter Umständen benachteiligende Verzögerung sind auch dann zu besorgen, wenn er durch eine isolierte Anfechtung des die Ablehnung eines Richters zurückweisenden Beschlusses die Hauptverhandlung der StVK nach §§ 454 Abs. 1, 463 Abs. 3 StPO bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts blockieren könnte.

3. Es besteht keine Notwendigkeit, dem Verurteilten in entsprechender Anwendung von § 305 S. 2 StPO ausnahmsweise eine isolierte Anfechtung des Beschlusses der StVK nach § 27 Abs. 2 StPO zu ermöglichen.

Ein Beschluß nach § 27 Abs. 2 StPO ist weder vergleichbar mit den in § 305 S. 2 StPO genannten Entscheidungen noch mit denjenigen, bei denen die Rspr. in einschränkender Auslegung des § 305 S. 1 StPO ausnahmsweise eine isolierte Anfechtung zugelassen hat (vgl. die Zusammenstellung bei Engelhardt KK, StPO, § 305 Rdnr. 7). Die isolierte Anfechtung von Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, soll nur die Ausnahmefälle ausschalten, in denen der Bf. durch Zwischenentscheidungen des erkennenden Gerichts Nachteile erleidet, die durch eine spätere Anfechtung und Aufhebung des Urteils nicht mehr beseitigt werden können. Dieser Zweck trifft hier nicht zu.

Hier hat der Verurteilte keinerlei Nachteile zu befürchten, die durch Überprüfung der demnächst zu § 57 Abs. 1 StGB ergehenden Entscheidung der StVK nicht mehr aus der Welt geschafft werden können. Gegen die Aussetzungsentscheidung der StVK ist die sofortige Beschwerde nach § 454 Abs. 2 StPO zulässig. Mit der Einlegung dieses Rechtsmittels kann der Verurteilte-soweit er noch beschwert ist-zugleich auch die Prüfung durch das Rechtsmittelgericht erreichen, ob bei der angefochtenen Entscheidung der StVK nach §§ 57 Abs. 1 StGB, 454 Abs. 1 StPO ein Richter mitgewirkt hat, der erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist.

Mitgeteilt von RiOLG Gotthard Schröter, Düsseldorf.

Entnommen aus Strafverteidiger, 7. Jahrgang, Heft 1, Seite 30, Januar 1987



§ 144 StVollzG, §§ 2, 3, 18 Abs. 1, 144 Abs. 1, 201 Nr. 3 StVollzG, Art. 1, 2 GG, Art. 3 EMRK (Verlegung in einen anderen Haftraum – Unterbringung in einer Doppelzelle)

- 1. Der Gesetzgeber hat in § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG den Grundsatz aufgestellt, daß Gefangene in der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen unterzubringen sind. Er hat zugleich in § 201 Nr. 3 StVollzG eine Übergangsregelung geschaffen, nach der für eine im Gesetz nicht genannte Zeit Ausnahmen von diesem Grundsatz für Anstalten zugelassen sind, die bei Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 schon bestanden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalten dies erfordern.
- Das bedeutet jedoch nicht, daß die Vollzugsbehörden bei der Unterbringung der Gefangenen auf unbestimmte Zeit keinen Grenzen unterworfen sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26.6.1986 - 3 Ws 170/86 (StVollzG) -

Entnommen aus Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, 2. Jahrgang, Heft 19, November 1986 § 194 Nr. 4 StVollzG, §§ 104, 106, 133, 168 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Inhalt einer von der Justizvollzugsanstalt auszustellenden Arbeitsbescheinigung über die Dauer einer beitragspflichtigen Beschäftigung

- Die Beitragspflicht der Gefangenen ist nach § 168 Abs. 3 a AFG nicht unterschiedlich zu der Beitragspflicht anderer Personen.
- Für die Anwartschaftszeit gelten Zeiten einer Beschäftigung, für die kein Arbeitsentgeld gezahlt wird, wenn sie jeweils 4 Wochen nicht überschreiten, wie Beschäftigungszeiten mit Arbeitsentgeld (§ 104 Abs. 1 Satz 3 AFG).

Urteil des Sozialgerichts Trier vom 12.12.1984 - S 2 Ar 209/83 -

Entnommen aus Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, 2. Jahrgang, Heft 19, November 1986

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Besitz eines Kleinschachcomputers)

- Weil in Vollzugsanstalten mit hohem Sicherheitsgrad nur geringe Möglichkeiten zu gemeinsamer Freizeit bestehen, sind die Gefangenen verstärkt auf Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung im Haftraum angewiesen.
- Bereits vom Hersteller verplombte Kleinschachcomputer stellen kein besonderes Sicherheitsrisiko dar.

Beschluß des Landgerichts Karlsruhe vom 27.1.1986 StVK 590/85 (rechtskräftig)

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 35. Jahrgang, Heft 6, Seite 382, Dezember 1986



§ 93 StVollzG, §§ 43, 47, 93, 109 StVollzG, §§ 242, 389 ff., 394, 812, 818, 819,823 Abs. 2, 826 BGB, § 263 StGB (Aufrechnung mit Hausgeld durch die Justizvollzugsanstalt)

- Die nach § 93 Abs. 2 StVollzG zulässige Inanspruchnahme (Aufrechnung) des Hausgeldes beschränkt sich auf die Fälle des § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.
- 2. Hat ein Strafgefangener von der Justizvollzugsanstalt versehentlich zu viel gezahltes Hausgeld verbraucht, ist eine Inanspruchnahme seines Hausgeldes durch die Justizvollzugsanstalt im Wege der Aufrechnung wegen § 394 BGB, §§ 850 ff. ZPO nur zulässig, wenn der Gefangene durch den Verbrauch der Überzahlung eine vorsätzliche unerlaubte Handlung begangen hat.
- Bestreitet der Gefangene einen solchen Anspruch, hat die Strafvollstreckungskammer über dessen Begründetheit und Höhe zu entscheiden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21.8. 1985 - 4 Ws 232/85 V -

Entnommen aus Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, 2. Jahrgang, Heft 19, November 1986

§§ 102 Abs. 1, 109 ff. StVollzG (Rechtsschutzinteresse wegen einer verhängten Disziplinarmaßnahme nach Verlegung in eine andere Anstalt)

Disziplinarmaßnahmen wirken für die Dauer der Strafhaft fort, und zwar unabhängig davon, ob sie durch dieselbe Anstalt verhängt worden sind, die eine spätere Pflichtverletzung zu ahnden hat.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 10.2. 1986 - 1 Vollz (Ws) 12/86 -

Entnommen aus Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, 2. Jahrgang, Heft 19, November 1986

StPO § 454 Abs. 1 (Mündliche Anhörung des Verurteilten vor Entscheidung über Strafaussetzung)

- Eine mündliche Anhörung des Verurteilten vor der Entscheidung über die Strafaussetzung ist nicht nur unter den § 454 Abs. 1 S. 4 StPO genannten Voraussetzungen, sondern auch dann entbehrlich, wenn die letzte Anhörung erst kurze Zeit zurückliegt und der dabei gewonnene Eindruck bei den zur Entscheidung berufenen Richtern noch fortwirkt und keiner Ergänzung bedarf.
- Ein solcher Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn die StVK in derselben Besetzung entscheidet und in dem zurückliegenden Termin nicht nur die Frage erörtert worden ist, ob der Verurteilte seinen Antrag wegen eines neuen Strafverfahrens gegen ihn vorerst zurücknehmen solle.

KG, Beschl. v. 22.5.1986 - 1 AR 625/86 - 5 Ws 169/86

Mitgeteilt von RA Dr. Matthias Zieger, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 1, Seite 30, Januar 1987

Art. 9. 21 GG, § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Aktive Parteiarbeitals Gefährdung geordneten Zusammenlebens)

- a) Um Störungen des geordneten Zusammenlebens (§ 82 Abs. 1 StVollzG) zu unterbinden, darf die Vollzugsbehörde aktive parteipolitische Tätigkeit, insbesondere die maßgebliche Mitarbeit zur Gründung und Aufrechterhaltung eines Ortsverbandes einer politischen Partei innerhalb der Anstalt untersagen.
- b) Ungehinderte parteipolitische Betätigung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt bringt wegen der Enge der Lebensräume und des gesteigerten Aggressionspotentials die Gefahr mit sich, daß Meinungsauseinandersetzungen eskalieren und Formen annehmen, die das geordnete Zusammenleben erheblich beeinträchtigen. Dies gilt um so mehr, als die Vollzugsbehörde im Falle der Zulassung einer Tätigkeit für eine bestimmte politische Partei auch anderen politischen Richtungen aktive Parteiarbeit gestatten müßte.

Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 8.4.1986 - 3 StVK 20/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 35. Jahrgang, Heft 6, Seite 383, Dezember 1986

StGB § 46; GG Art. 3 Abs. 3 (Keine Strafschärfung wegen Ausländereigenschaft des Angeklagten)

Die strafschärfende Erwägung, der Angeklagte habe, "obwohl er erst knapp ein Jahr in Europa war", nicht davor zurückgeschreckt, "sich bei der ersten sich ihm bietenden günstigen Gelegenheit über die geltenden Strafvorschriften hinwegzusetzen und nur auf seinen Vorteil bedacht zu sein", begegnet rechtlichen Bedenken, weil damit unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG im Ergebnis die Ausländereigenschaft des Angeklagten straferschwerend gewertet wird.

BGH, Beschl. v. 25.4.1986 - 2 StV 74/86 (LG Aachen)

Anm. d. Red.: Vgl. zuletzt BGH StV 1981, 123 u. BGHJZ 1982, 771 m. Anm. Köhler u. Hilger, sowie Nestler-Tremel StV 1986, 89.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 1, Seite 20, Januar 1987

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Lautsprecherboxen als sicherheitsgefährdende Geräte)

- Die Lautsprecherboxen gefährden die Sicherheit der Anstalt. Die Eignung der Boxen zum Versteck läßt sich auch durch weitere Verplombung nicht beseitigen.
- 2. Die schriftliche Aushändigung eines (ablehnenden) Bescheids ist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs verfassungsrechtlich nur geboten, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt oder die Stellungnahme sehr umfangreich ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28.2. 1986 - 1 Vollz (Ws) 74/85 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 35. Jahrgang, Heft 6, Seite 383, Dezember 1986

- \$ 25 StVollzG
 OLG Frankfurt vom 22.8.1986 3 Ws 620 und 621/86
 (StVollzG)
- 1. Für die Verhängung eines Besuchsverbotes wegen der Gefahr eines schädlichen Einflusses auf den Gef. und der Behinderung seiner Eingliederung reicht bereits ein durch Tatsachen belegbarer ("begründeter") Verdacht aus, der nicht "dringend" zu sein braucht.
- 2. Die Verhängung eines Besuchsverbotes setzt weiter voraus, daß der befürchteten schädlichen Beeinflußung des Gef., nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie z.B. durch den akustisch überwachten Einzelbesuch begegnet werden kann.
- 3. Die Vollzugsbehörde muß Kraft ihrer Aufgabenstellung im Rahmen einer Besuchsüberwachung durch den Einsatz geeigneter Bediensteter grundsätzlich in der Lage sein, Beeinflussungen, die dem Vollzugsziel zuwiderlaufen sowie solche negativen Einflußnahmen auf den Gefangenen zu erkennen, die dessen soziale Integration nach seiner Entlassung verhindern oder gefährden können.



§ 13 StVollzG, VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 10 VV Nr. 5 Abs. 2 zu § 11, VV Nr. 3 Abs. 2 zu § 13 StVollzG, §§ 14, 19 StPO (Bestimmung des zuständigen Gerichts, Anhörungskompetenz des zuständigen Gerichts aufgrund der Verwaltungsvorschriften zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen)

- Verwaltungsvorschriften vermögen die Gerichte nicht zu binden.
- Sie sind vielmehr in jedem Einzelfall daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Zweck des Gesetzes, zu dem sie erlassen worden sind, übereinstimmen.
- 3. Soweit die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 1 Abs. 2 zu § 10, Nr. 5 Abs. 2 zu § 11 und Nr. 3 Abs. 2 zu § 13 StVollzG eine Anhörungskompetenz des "zuständigen Gerichts" vorsehen, entsprechen sie nicht dem Gesetz.
- 4. Die Bestimmungen über den offenen und geschlossenen Vollzug (§ 10 StVollzG), über Lockerungen des Vollzuges` (§ 11 StVollzG) und über die Gewährung von Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) schreiben keine gerichtliche Anhörung vor einer Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Gewährung von Vollzugslockerungen vor.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 23.12. 1981 - 3 Ws 717/81 -

Entnommen aus Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, 2. Jahrgang, Heft 19, November 1986

Das Aller Kammergericht

Wieder einmal hat die Vorsitzende der 20. Großen Strafkammer einen Beschluß verfaßt, der noch aus der Zopfzeit sein könnte. Der Gefangene K. hat sich durch den Orion-Versand einen Katalog und einen Pin-Up-Kalender bestellt. Er ist Unter-suchungsgefangener und soll – wie das Gesetz es vorsieht - nur sicher verwahrt werden und gilt als unschuldig. Richterin Schwarzmann sieht wegen des pornografischen Inhalts eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Das ist einfach lächerlich und entspricht wilhelminischen Vorstellungen. Wir haben den Beschluß im Wortlaut abgedruckt:

(520) 8 Ju Js 33/86 KLs (10/86)

Die Postsendung des Orion-Versandes, 2390 Flensburg, Schäferweg 14, mit dem darin enthaltenen Orion-Versandkatalog "Mehr Spaß zu zweit" und dem Pin-up-Kalender "Orion 87" wird gem. § 119 Abs. 3 StPO, Nr. 34 Abs. 1 Nr. 3 StVollzO angehalten, weil die Weitergabe der Druckschriften wegen deren zum Teil pornografischen Inhalts geeignet ist, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden.

Der Kalender und der Katalog sind zur Habe des Angeklagten zu nehmen.

Berlin 21, den 4. Februar 1987 Landgericht Berlin, Strafkammer 20

Gegen diesen Beschluß hat der Rechtsanwalt des Untersuchungsgefangenen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Er hat zu recht darauf hingewiesen, daß eine Druckschrift mit pornografischem Inhalt niemals Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Wie nicht anders zu erwarten, hat das Kammergericht die Beschwerde zurück-gewiesen und gleichzeitig den Grund zur Wegnahme umgewandelt. Nun könnte gemäß Beschluß der eingebrachte Lesestoff zur unerlaubten Kontaktaufnahme der Untersuchungsgefangenen untereinander führen. Auch diesen Beschluß veröffentlichen wir im Wortlaut:

1 AR 329/87 - 4 Ws 82/87 (520) 8 Ju Js 33/86 Kls (10/86)

In der Strafsache gegen ...

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. März 1987 beschlossen:

> Die Beschwerde des Angeklagten den Beschluß der Vorsitzenden der Strafkammer 20 des Landgerichts Berlin vom 4. Februar 1987 wird verworfen.

> Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafkammervorsitzende eine an den Angeklagten gerichtete Postsendung des Orion-Versandes mit dem darin enthaltenen Orion-Versandkatalog "Mehr Spaß zu zweit" und dem Pin-up-Kalender "Orion 87" beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beschwerde des Angeklagten ist zulässig (§ 304 Abs. 1 StPO), aber nicht begründet.

Daß die Strafkammervorsitzende die Postsendung von der Beförderung ausgeschlossen hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Weitergabe der Druckschriften ist allerdings nicht wegen deren pornografischen Inhalts geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden, sondern lediglich deshalb, weil der eingebrachte Lesestoff aufgrund seines Inhalts und seiner bildhaften Darstellungen als begehrtes Tauschobjekt zum Ausgangspunkt unerlaubter Kontaktaufnahmen der Untersuchungsgefangenen untereinander dienen könnte. Die Sendung ist zur Habe des Gefangenen zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

.

Unter dem Gesichtspunkt, daß pornografische Lektüre als begehrtes Tauschobjekt unerlaubte Kontaktaufnahme fördert, dürfte man Untersuchungsgefangenen gar nichts mehr aushändigen. Ich besinne mich darauf, während meiner Untersuchungshaft oft Sachen getauscht zu haben. Was begehrtes Tauschobjekt ist liegt immer in der Ansicht des Erwerbers. Wer lieber Wurst ißt. wird gerne dafür seinen Käse eintauschen.

Es bleibt nun zu hoffen, daß der 4. Strafsenat des Kammergerichts nicht auf die Idee kommt, Wurst und Käse zu verbieten, denn auch das könnte Anlaß zu unerlaubter Kontakt-aufnahme sein. Wenn es nicht so traurig wäre, müßte man über derartige Beschlüsse laut lachen. Jeder normal denkende Mensch kann sich vorstellen, daß man mit der Sexualität irgendwo hin muß. Da kann pornografische Lektüre sehr hilfreich sein. Wer Pornohefte braucht, kann sie sich in Moabit (vorausgesetzt er verfügt über Tabak) jederzeit besorgen.

Warum werden Richter in solchen Positionen wie bei dem Kammer-gericht nicht mit den üblichen Gepflogenheiten in der Untersuchungshaft vertraut gemacht?

-gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstel-

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag unter der Leitung

von Fr. Wunsch und Hr. Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Ober weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun' können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. Caritasverband für Berlin e.V. Das Diakonische Werk Berlin e. K.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag 900 - 1600 Dienstag 900 - 1600 Donnerstag 900 - 1600 Freitag 900 - 1200

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV * 1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41 *U-Bahn Berliner Str.

Buch



kritik

Dieter Heitmann

Wer fährt schon auf die Insel Sylt

Ein ferienfroher Familienroman



Schneekluth

Franz Schneekluth Verlag Widenmayerstr. 34 8000 München 22

Dieter Heitmann

Wer fährt schon auf die Insel Sylt

Dieser Roman ist nicht nur sehr unterhaltend, sondern auch ein origineller Reiseführer. Wer Sylt noch nicht kennt, bekommt Lust hinzufahren.

Heile Welt zeigt dieses Buch, alles klappt prima, als man einem Zirkus hilfreich unter die Arme greift. Die Großfamilie finanziert einen Zirkus, der ruiniert ist. Natürlich endet alles gut in Sylt. Dabei entdecken die Kinder noch ein Hünengrab und werden vom Bürgermeister belohnt.

-gäh-

R. Piper Verlag Georgenstr. 4 8000 München 43

Lutz Rathenow Harald Hauswald

Ostberlin

- Die andere Seite einer Stadt

Rechtzeitig zum 750. Geburtstag von Berlin erschien dieses Buch mit Texten und Bildern aus dem Ostteil unserer Stadt. Es ist kein Reiseführer, aber ein Buch, mit dem viel Verständnis für den Teil hinter der Mauer geweckt wird. Die Fotos zeigen das Schaufenster der DDR sehr eindringlich. Mir haben besonders die Aufnahmen aus dem Arbeiterbezirk Prenzlauer Berg gefallen.

-gäh-

Franz Schneekluth Verlag Widenmayerstr. 34 8000 München 22

Michael Teske

Thomas

Ein 17jähriger lebt seit 10 Jahren allein mit seiner Mutter. Als diese nun einen Mann kennenlernt, den sie liebt und heiraten will, sträubt sich Thomas. Er mag den Neuen nicht und findet ihn zu überheblich und autoritär.

Der Freund der Mutter, ein erfolgreicher Rechtsanwalt, empfindet den Sohn als Belästigung. Ihm wäre es lieber, wenn es Thomas nicht gäbe.

Die Mutter steht zwischen beiden. Sie liebt ihren Sohn und will ihn nicht verlieren. Aber auch der Freund steht ihr nahe, er bietet ihr ein Leben, daß sie bisher nicht kannte. Er ist wohlhabend, zärtlich, ein toller Liebhaber und umgibt sie mit Luxus. Als die Spannungen eskalieren und es fast zu spät ist, entscheidet sie sich.

-gäh-



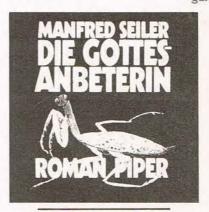
Piper Verlag Georgenstr. 4 8000 München 43

Manfred Seiler

Die Gottesanbeterin

In diesem Roman wird die Geschichte einer Frau erzählt, die sich rächt. Sie ist unversöhnlich und will sich an dem Mann rächen, der sie verletzt hat. Mit ihm will sie auch ihre bösen Erinnerungen auslöschen.

Die Frau macht bittere Erfahrungen. Um Karriere zu machen, scheut sie nichts und erreicht viel. Was ihr am Ende bleibt, erzählt Manfred Seiler in diesem Roman.



Blanvalet Verlag Neumarkter Str. 18 8000 München 80

Hans Hellmut Kirst

Der unheimliche Mann Gottes

Wer kennt die 08/15 Romane dieses Autors nicht. Aber Kirst kann sich auch in die Seele der Menschen Ostpreußens einfühlen. Das zeigt ganz deutlich dieser Roman.

1930 wird in Ostpreußen eine Pfarrstelle neu besetzt. Pastor Lanchton ist der neue Streiter Gottes, und er zeigt den Menschen was er unter einem Gottesmann versteht. Der politische Wechsel führt zu einem tragischen Ende.

Dieses Buch vermittelt dem Leser den Eindruck, mitten unter den Menschen in Ostpreußen zu leben. Vieles ahnt man, auch was den Pfarrer mit dem Baron von Felsenegger verbindet, ist schnell erkannt. Kirst nennt sein Buch eine heitere Erzählung. Aber es ist mehr.

-gäh-





















Nachdruck von der D.A.H. ausdrücklich erwünscht.

Fortsetzung folgto